Geog 3057.7.1

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Der wohleingerichtete Staat
des bishero von vielen
gesuchten aber nicht gefundenen

Königreichs Ophir

[Band 2]

Leipzig,
Friedrich Groschuff,
1699

Digitized by Google

Der wohleingerichtete Staat des bishero von vielen gesuchten aber nicht gefundenen Königreichs Ophir

[Band 2]

Leipzig,
Friedrich Groschuff,
1699

Digitized by Google

Eng 3051.71

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JUL 3 1974

Digitized by Google

nach / von Punct zu Punct genaue Nachfrage halten.

Das 14. Capitel.

Von denen Gesetzen/welche wegen des Geträides Außsaat/ Verkauff und Einkauff/ Zubereit- und Geniessung oder Gebrauch / wegen Mißwachs und Theurung / wie ingleichen des Schlacht-Viehes / Verkauffung des Fleisches/ und des/zur Zubereitung der Speise und Trancks dienenden Brenn-Holtzes halber gegeben worden.

WEil sonst in vielen Ländern wegen ermangelnder guter Anstalt/ so wohl bey Auß-saat als Verkauff und Einkauff / Zubereit- und Geniessung / oder Gebrauch des Geträides und Auffrichtung guter Korn-

häu-

häuser/ und daß daher die Unterthanen nicht mit häuffigem Getraide versehen werden / und darzu umb einen wohlfeilen Preiß gelangen können oder ihnen dasselbe zum Gebrauch durch übele Zubereitung verderbet / oder auch ein nicht geringer Theil davon entwendet wird / viele in klägliches Armuth gerathen/ oder die schon darinn lebende in noch grössers und gar an dem Bettelstab gebracht werden/ oder die ihnen mitgetheilte Allmosen zu Einkauffung des Brodts und Trancks nicht zulangen wollen / sind deßhalb/wie auch wegen entstandener Mißwachs und Theurung / wie nicht weniger wegē der Zucht des Schlacht-Viehes / Verkauffung des Fleisches/ und des zu nöthiger Zubereitung der Speisen und Getränckes zubrauchenden Brenn-Holtzes/ gute Ordnungen gemacht / und sonderbahre Gesetze vorgeschrieben.

Daher stehet einem ieden Bürger und

und gemeiner Perſon / bevoraus bey groſſen Städten/ und da man wegen Menge des Volcks vielen Geträides benöthiget iſt/ nicht frey/ Königliche und Fürſtliche Gärte anzubauen/ und dadurch viele Huben und Morgen-Landes dem Geträide-Wachs zu entziehen / ſondern es muß Obrigkeitliche Erkäntnüß und Erlaubnüß darzu kommen; welche aber in keinem andern als ſandichten und zur Geträide-Saat undienlichem Boden/ auch nicht gröſſer und mehr Feld als ſchon geſetzet iſt / und zwar nur denen/ welche guten Vermögens ſeyn / und deßwegen bey ihrer Nahrung kein Schaden zu beſorgen/ertheilet werden darff.

Welche Obrigkeit darwider handelt/ muß ſo viel Geträide/ als daſſelbe Feld die Zeit über/und ſo lange der Garten-Bau getrieben worden / in das Magazin liefern/ der Garten aber

zur

zur Getráide-Saat widerumb angewendet werden.

Die / so ihre Aecker aus Nachläßigkeit nicht wohl bestellen / müssen solche bessern wirthen / entweder verpachten oder verkauffen. Welche aber erweisen können / daß ihnen der Acker zu Brod und Saamen nicht genug getragen / denen muß aus dem Magazin der Saamen auff solche Weise gereichet werden / daß sie solchen / entweder bezahlen oder bey folgender Erndte wiederum erstatten.

Niemand darff auch seinen Acker mit gar wohl entbehrlichen und nur zur Verschwend- und Leckerey dienlichen Sachen besäen / und müssen deßwegen die Policey-Räthe genaue Obsicht haben. Wer darwider gehandelt / muß so viel Getráide / als derselbe Acker hätte tragen können / aus einem andern Lande / damit es dem Armuth nicht doppelt entzogen wer-

werden möge/ herzuſchaffen/ und in das Magazin liefern.

Damit auch durch Außtretung der Flüſſe/ der Saamen in dem Acker nicht verfaule/ oder ſo wohl derſelbe als das gewachſene Getraide nicht auß- und weggeſchwemmet werde/ noch auch durch den außgeworffenen Sand viel Land zum Acker-Bau und Wieſewachs unbrauchbahr dürffe liegen bleiben/ müſſen die Flüſſe vertieffet/ in gute und hohe Stämme eingeſchloſſen/ und dadurch dergleichen und andere Schäden verhütet/ auch hiemit die Flüſſe zu nutzbahrer Zufuhr und Anbauung der Mühlen dienlich gemachet werden.

Derohalben müſſen die Policey-Räthe/ daß dieſem wohl nachgelebet werde/ gute Obſicht halten/ auch die an den Flüſſen wohnende Unterthanen/ ſo bald ſie nur einen Schaden daran mercken/ demſelben offenbahren/ da denn aus denen Zuchthäuſern ihnen

ihnen die Züchtlinge zur Arbeit müssen zugegeben werden. Wie denn auch die grösten Wasser-Baue in kurtzer Zrit verrichtet werden können/ indem man alsdenn aus allen Zuchthäusern und Festungen / die Züchtlinge und auf den Festungs-Bau Verdammte darzu brauchet/ und sie täglich ihre gesetzte Arbeit verrichten/und aus den Wasser-Zoll-Geldern die benöthigte Unkosten hergeben lässet.

Ist aber nur etwas geringes eingegangen / müssen die an dem Ufer wohnenden/ solches selbst außbessern/ widrigenfalls aber den dadurch gemachten grössern Schaden / wie ingleichen / wenn sie den ereigneten Schaden nicht alsbald bey dem Policey-Rathe angegeben / auff eigene Unkosten richten und gut machen.

Grosse Wälder dürffen wegen Hegung des Wildes nicht unangegriffen bleiben / sondern müssen der Policey-Räthe Erkäntnüß nach/ auß-

gehau-

gehauen / die Außgehaunen aber gerodet/ und zu Anbauung des Geträides brauchbahr gemachet werden; absonderlich muß solches bey grossen Eich- und Buch-Wäldern geschehen/ als welche gemeiniglich auf den besten Boden stehen / hingegen aber durch derer sehr langsames Wachsen/ auch später und seltener Nutzen/ ja kaum nach 50. Jahren in etwas zu hoffen ist/ dahingegen dergleichen Aecker durch die Geträide-Saat und andere Bestellung auff 50. mahl/ wo nicht mehr hätten genutzet werden können. Derowegen darf in iedwedem Creiße von dergleichen Art Bäumen nicht mehr / als man irgend zu dauerhafften Bau- und Tischler-Arbeiten von nöthen hat / zum Brennholtz aber kein anderes/ als lebendiges und geschwind wieder / absonderlich aber auff sandichtem und sonst nicht allzu nutzbahrem Erdreich wachsendes Holtz / als Kifern / Weiden/ Erlen/

len/ Bircken und dergleichen/ gebrauchet werden.

Wer nun dergleichen Befehl nicht nachlebet / die grossen Wälder nicht außhauet / und mehr das Wild als Menschen erhalten wil / oder auch die Außgehauenen nicht rodet und zu Acker machet / der muß selbige nicht allein alsbald außhauen und roden/ sondern auch so viel/ als derselbe Boden Getraide hätte tragen können/ so lange aus einem andern Lande herbey schaffen/ und umb eben den Preiß/ als das im Lande gewachsene verkauffen/ bis der gerodete Acker Getraide tragen kan.

Denen Fuhrleuten ist auch nicht verstattet neue und viele Wege zu machen / die Landstrassen zu verduppeln und zu vergrössern/ und dadurch viele Aecker zu verderben; die darüber Ergriffenen müssen eben so viel Getraide/ als darauff hätte wachsen können/ oder verderbet worden/ dem Eigen-

genthums-Herrn aus einem andern Lande verſchaffen.

Hiemit aber wegen böſer / ausgefahrner und ungebeſſerter Wege / die Fuhrleute nicht aus Noth dergleichen thun dürffen / noch auch die Zufuhre des Getraides/als auch anderer nutzbarer Sachen/ gehindert werden möge/müſſen/ gleichfalls die Policey-Räthe ein wachſames Auge deßwegen haben/ und ſtehet den Fuhrleuten und iedem Reiſenden / ja auch ſonſt iedermann frey / ſolches bey ihnen anzumelden.

Um aber die Wege in ſtetem Bau zu erhalten/ muß ein iedweder Unterthan auff dem Lande / Weiden und Erlen/ ſo wohl um ſein Hauß/als auch die an der Straſſe gelegene Aecker pflantzen/und ſo weit als ſein Erbe gehet / einen tieffen Graben an der Straſſe halten / damit das Waſſer von derſelben abſchüſſen könne / mit dieſen geſetzten Bäumen aber/ſo bald die-

dieſelbe böſe werden will/ ſo weit ſeine Gräntze reichet/ausbeſſern/und an der eingegangenen und verbrauchten Bäume Stelle allzeit andere ſetzen.

Welches auch iedweder Landſaß wegen ſeiner Aecker und Erbes zu leiſten verpflichtet / ja auch der König ſelbſt auff ſeinen Cammer-Güthern/ und an denen öffentlichen Straſſen/ die an keine Privat-Aecker und Gebiethe ſtoſſen/ aus den Zoll Geldern zuthun / den Unterthanen aber wegen Ausbeſſerung derer an ihre Aecker ſtoſſenden Landſtraſſen/die Arbeit zubezahlen nicht unterläſſet.

Wer ſolches nicht thut / der muß den Weg auch für ſeinen Nachtbar/ wenn derſelbe durch ſeine Nachläßigkeit / und daß er ſolchen nicht bey Zeiten auff ſeinen Antheil gebeſſert/ übler worden/ bauen/ und da deßwegen die Fuhrleute einen andern Weg haben machen/und anderer Aecker verderben müſſen/allen Schaden richten.

Die Creiß-Richter nebſt dem Policey-Rathe ieden Creißes/müſſen vier Wochen vor der Erndte in ihrem Creiße herum reiſen / und den Zuwachs des Geträides beſichtigen/ und vier Wochen nach der Erndte/wie viel es im Ausdreſchen und an Körnern zu geben pfleget / beobachten/ und darnach einen gewiſſen Preiß ſetzen / und durch öffentlichen Druck publiciren

Wer daſſelbe Jahr den Scheffel höher oder theuer zu verkauffen ſich unterſtehet/der muß fünffmahl ſo viel Scheffel/ als er theuer verkauffet/und deſſen überwieſen wird/ in das Magazin ſelbigen Creißes liefern.

Wer das Getraide gemiſchet/ oder mit falſchem Maaß gemeſſen/ oder unter einer falſchen Probe verkauffet / der muß fünffmahl ſo viel in das Magazin ſelbigen Orts / wo es verkauffet worden/geben.

Die auff den Saamen/ oder das

Ge-

Getraide im Felde wucherlicher Weise leihen/und daſſelbe um einen weit leichtern Preiß als derſelbe geſetzet / an ſich ziehen / oder ihnen noch einmahl ſo viel/wo nicht mehr Getraide/als ſie Saamen geliehen / ausdingen; ingleichen die es auf dem Felde/ und ehe noch der Preiß gemachet/ kauffen; von denen muß die Helffte/ dieſes unrechtmäßiger Weiſe an ſich gebrachten Getraides/ in das Creiß/ die andere Helffte in das Magazin ſelbigen Orts/ wo der Gläubiger oder Käuffer wohnet/gebracht werden.

Gleicher Straffe ſind auch die Aufkauffer/Korn-Juden und andere / die das Getraide nicht verkauffen/ſondern damit auf Theurung halten/oder es durch Aufkauffen und Innehalten theurer machen wollen/ unterworffen.

Welche das Getraide in einem andern Orte/als auf öffentlichem Marckte verkauffet/ müſſen ſo viel/als ſie an-

derswo verkauffet / ins Magazin Straffe geben.

Niemanden iſt ohne Königliche Bewilligung Geträide auſſer dem Lande zuführen verſtattet. Wenn aber die Benachtbarten daran Mangel haben/ muß ſolches von ihnen bey dem Könige ſelbſt geſuchet werden/ der denn nach reifflich gehabten Rath mit den Policey-Räthen / und Befindnüß eines Uberfluſſes / oder reichlich ſich zeigenden Zuwachs ſolcher Geſtalt es zu erlauben pfleget/daß die Abholenden an einen gewiſſen Creiß/ und zwar ſolchen / wo der gröſte Vorrath verhanden / angewieſen werden/ oder auch ihnen ſolches aus den öffentlichen Magazinen um einen etwas erhöhetem Preiß verkauffet/und hinwiederum anderes für die Kauff-Summa eingeſchaffet wird.

Jedoch iſt die Getraide Ausfuhre dem Ophiriſchen Land-Manne nicht ſchlechter Dinges bey reichem Zuwachs

wachs verſaget / ſondern es muß dieſelbe nur mit des Königes Erlaubnüß geſchehen/ und nur ein ſolches Quantum, als nach dem Zuwachs deſſelbigen Jahres/ iedwedem Creiße determiniret iſt/ ausgeführet werden.

Welche das Getraide ohne Zulaſſung aus dem Lande führen. müſſen fünffmahl ſo viel/als ſie hinweg geführet zu haben überwieſen werden / aus anderen Orten hinein bringen / und in ſelbigem Creiße / aus welchem es geführet worden/nach der gewöhnlichen Land-Taxa , wenn ſie es gleich noch einmahl ſo viel koſten ſolte/verkauffen. Um alle dergleichen Mißhandlungen zu verhüten / oder die verübten in das Tagelicht zu bringen/muß bey Einführung des Getraides in die Städte/ wieviel? und von wem? und woher? es eingebracht/angemeldet/und Thor-Zettul darüber verfertiget ; auffm Marckt aber bey Abführung des Acciſes/der Nahme des Käuffers/Ver-

Käuffers/des Preißes/und wieviel gekauffet worden / auffgezeichnet / und dieſes ebenfalls in der Mühlen von iedem Mühlgaſt angedeutet/und von dem Mühlſchreiber oder Müller auffgeſchrieben werden. Die in den Thoren/Accis-Amt und Mühlen auff ſolche Weiſe verfertigte Zettul werden täglich auff das Rathhauß iedweden Orts geliefert / und daſelbſt in drey Regiſter nach dem Alphabet eingetragen/ alſo / daß das aus den Thor-Zettuln beſtehende Regiſter/nach dem Namen der Verkäuffer / iedoch mit Beyfügung des Käuffers ; das aus den Accis-Zettuln nach den Namen der Käuffer / mit Hinzuſetzung des Verkauffers Namen ; das aus den Mahl-Zettuln nach den Namen der Mahl-Gäſte eingerichtet wird.

Aus dieſen dreyen Büchern wird durch angeſtellte Gegenhaltung aller im Ein- und Verkauff begangener Betrug oder/ob iemand Getraide hinein

ein gebracht / oder so er es zum Verkauffen hinein gebracht / nicht verkaufft / sondern auffgeschüttet / oder so er es verkaufft / um einen höhern Preiß / als geordnet / verkauffet habe; oder / ob der Käuffer das Gekauffte mahlen lassen / oder noch ungemahlet habe an das Tagelicht gebracht / und kan auch bey jährlichem Schluß dieser Bücher erfahren werden / wie starck die Zufuhr an iedwedem Ort sey und was zu jährlicher Verpflegung desselben gehöre.

Wegen Zubereitung des Getraides ist diese Anstalt gemacht / daß in allen Ertzen und Städten / nicht allein / wo Wasser verhanden / Wasser- sondern auch Wind- Hand- und Trett-Mühlen / zu welchen letzteren man entweder Roß- oder Ochsen / oder auch Menschen gebrauchet / und einige Leute dadurch ihren Unterhalt verdienen können / angeleget seyn / und in gutem Bau erhalten werden / damit

es zu keiner Zeit weder wegen Gröſſe oder Mangel des Waſſers/ noch auch des fortgehenden Eißes / oder auch Windſtille mahltheuer werden könne/ſondern/wenn auf einer Art Mühlen nicht gemahlen werden kan / doch auf der andern das Mehl zu bereitet werden möge.

Welcher Creiß oder Stadt nicht darüber hält und mit dergleichen Art Mühlen genugſam verſehen iſt / die wird des Rechts ſolche Mühlen zu halten verluſtig/und fället ſolches dem Könige anheim.

Nachdem auch vormahls die Müller durch allerhand unzählbahre und ungewiſſenhaffte Griffe den Mahlgäſten einen Theil des Mehles entzogen / oder auch das Getraide ausgetauſchet / und hiedurch dem Armuth groſſen Schaden zu gefüget / ſo müſſen/um dergleichen Boßheiten zu verhüten/die Müller/ſo bald einiges Getraide in die Mühle gebracht wird/

daſſel

daſſelbe in Beyſein des Mahlgaſtes ausſchütten und meſſen/ hernach auch wieviel es im Gewicht betrage/ wigen/ auch nachgehends die / den Namen des Mahlgaſts habenden Säcke gleichfalls auf die Wage legen/ und in ein gewiſſes Mahl-Buch / wie viel Getraide und Säcke / nehmlich ein jeder abſonderlich gewogen/ nebſt dem Tage des Einbringens eintragen/ dem Mahlgaſt aber gleichfalls auf einen mitzugebenden Zettul ſolches verzeichnen. Worauf denn der Müller ein Viertel vom Getraide wiegen/ daſſelbe ſo fort im Beyſeyn des Mahl-Gaſtes auf eine Hand-Mühle / oder/ wenn ein Gang von der groſſen Mühle leer/ auf ſelbigen ſchütten und wohl abmahlen/ alsdenn Mehl und Kleien davon / abſonderlich wider wägen/ und wie hoch ein iedwedes ſich betragen / ſo wohl in das Mahlbuch als auch auf den Mahl-Zettul ſchreiben muß. Von dieſem Mehle wird die eine

Helffte in einen ledernen Beutel gethan/und mit des Müllers Petschafft versiegelt/ den Mahlgast mit gegeben/ die andere Helffte aber von dem Mahlgast mit seinem Sigill bedruckt/ dem Müller überlassen.

Da aber unterschieden Getraide von einem Mahlgast in die Mühle gebracht wird/welches in der Güte nicht gleich/auch sich eines nicht so gut ausmahlen lässet als das andere / muß von jeder Art eine Probe abgemahlen / und zu ieder ein absonderlicher Beutel / welche alsdenn numeriret werden/ mitgegeben werden.

Wenn dieses geschehen/ lieget dem Müller ob / das Getraide / nach der Ordnung/ wie es eingebracht worden/ auffzuschütten / und gleichfalls wohl auszumahlen / iedoch mit diesem Unterscheid / daß in den grossen Mühlen für die Armen/ welche wenig auff einmahl in die Mühle zu bringen pflegen/ ein sonderlicher Gang / und auch deßhalb

halb ein sonderliches Mahlbuch der Armen gehalten/ und unter ihnen die Zeit des Einbringens in acht genommen werde; auff daß nicht/ wenn Arme und Reiche unter einander gemischet werden solten/ der Arme/ wenn er irgends nur einen Scheffel oder Viertel hat/ auf die vor ihm eingezeichnete reiche Mahlgäste/ deren ieder etliche Malter haben könte/ warten und inzwischen Hunger leiden dürffe.

Wenn nun ein Gast auf angesetzten Tag das Mehl abholen will/ muß er so wohl den Zettul des Gewichts/ als auch die Probe des Mehls mit bringen/ da denn Anfangs die Sigill/ ob selbige unverletzt? besichtiget/ hernach die Probe des Mehls gegen das andere abgemahlene Mehl gehalten wird/ und solches genau mit einander übereinkommen muß. Hierauff werden die Säcke von neuem gewogen/ alsdenn die Kleien und letzlich das Mehl/ und müssen diese beyde mit de-

nen / von dem zur Probe abgemahlenen Viertel / Kleien und Mehl proportionirlich ohne einigen Rückſchlag überein treffen.

Um alle Müller-Vortheile zu verhüten / wird den Müllern für das Mahlen kein Mehl noch Kleien / als ihnen ſonſt in anderen Orten zu gelaſſen wird / ſondern ſo viel Geld gegeben / und dürffen die Muller ihren Mühlherren nicht die Metze/ ſondern das Geld dafür liefern.

Wie denn auch den Müllern / auff daß ſie keine Partiten mögen machen oder verbergen können / bey Verluſt des Handwercks verboten iſt / mit Mehl/ Graupe/ Kleien / Schweinen und anderem Vieh zu handeln.

Welcher Müller das Mehl und Kleien am Gewichte nicht ſo hoch/als die abgemahlene Probe der proportion nach zeiget/ liefern kan/ der muß den Abgang fünfffältig erſetzen / davon vier Theile dem Hoſpital oder den Armen zu kommen. Wenn

Wenn das Mehl mit der Mehl-Probe nicht überein trifft / muß der Müller dergleichen wider schaffen und da befunden wird/daß keinem Mahlgast das Seinige abgehe und daraus genugsam erhellet / daß der Müller anders zum Austauschen gekauffet/ muß er dieses in das Hospital liefern.

Hat aber der Müller das Mehl durch anfeuchten schwer gemacht/oder den Stein darunter gemahlen / oder sonst durch allerhand Diebs-Griffe dem Mehle das Gewichte geben wollen/ so muß er dafür rein Mehl fünffältig geben / und da er nicht so viel hat / es in dem Zuchthause abarbeiten/und wird dem Mahlgast nur das ihm zu kommende Mehl / das andere aber in das Hospital gegeben ; da er aber schon dreymahl deßwegen bestraffet worden/ wird er als ein unzubessernder Dieb / auff Zeit seines Lebens in das Zuchthauß gesperret/ und

muß daſelbſt für die Züchtlinge an der Trettmühle arbeiten.

Gleiche Straffen werden auch denen zu erkandt / welche in der Mühle mit Auff- und Abtragen / und Auffſchütten zuthun haben/oder ſonſt darinn bedienet ſeyn / und dergleichen Boßheiten verüben.

Welcher Müller nicht alsbald andeutet/wenn der Stein ſich abmahlet/ der muß auff ſeine Unkoſten andere Steine verſchaffen ; wenn aber der Mühlherr auff ſein Andeuten nicht neue Steine einſchaffet / lieget dem Müller ob / den Mahlgäſten das Abmahlen des Steines anzumelden und zu zeugen/ thut er dieſes nicht/ ſo muß er für das mit dem Steine gemiſchte Mehl/ reines den Mahlgäſten liefern/ da er auch bey den Mahlgäſten die Ordnung des Einbringens nicht beobachtet hat / muß er ihnen allen hierdurch verurſachten Schaden gut machen.

Gleich-

Gleichmäßige scharffe Auffsicht wird auch auff die Bäcker und Bier-Brauer gehalten.

Die Bäcker dürffen zu keiner Zeit das Brodt kleiner oder gröſſer backen/ sondern sie haben zu theuerer und wohlfeiler Zeit einerley Gewichte und darff daſſelbe niemahls geändert werden. Wegen Aenderung des Brodtpreißes aber/ ist durch das gantze Königreich eine unveranderliche Einrichtung nach dem steigenden und fallenden Werth des Getraides/ von dem Könige selbst gemacht; als wenn der Scheffel des Korns so und so hoch ist/ so muß das Pfund des rockenen Brods so und so hoch gegeben werden; wenn der Scheffel des Waitzens so und so hoch ist/ so muß das Pfund des Waitzen-Brods oder der Semmeln so und so hoch gegeben werden. Und ist die Taxa von dem geringsten bis auff den höchsten Preiß/ den man iemahls in dem Königreiche gehabt/ clasſi-

clasſiret und zu iedermanns Wiſſenſchafft durch öffentlichen Druck heraus gegeben/ſo/daß auch der gemeineſte Mann/wenn er den Preiß des Getraides weiß/ ſo fort wiſſen kan/ wie hoch das Pfund oder auch weniger Gewicht/ von iedweder Art Brods werde zu bezahlen ſeyn.

Damit aber niemand/abſonderlich frembde Reiſende von den Bäckern hintergangen werden mögen/ iſt bey einem iedweden Bäcker/ der nach ſelbiger Zeit und Einkauff eingerichtete Preiß/ auff einem vor der Thüre hangenden Täfflein allemahl zu leſen.

Es geſchiehet aber die Preiß-Veränderung des Brodtes nicht zugleich mit der Aenderung des Getraide-Werths/ ſondern allererſt einen Monath hernach/ weil ein ieder Bäcker allzeit auff einen Monath Mehl im Vorrathe haben muß.

Die Feilhabungs-Stellen der Bäcker auff öffentlichem Marckt in

denen

denen grossen Städten / haben ihren gesetzten Kauff-Preiß/und dürffen bey Verlust des Kauff-Geldes/niemahls höher verkauffet werden / damit nicht die / so solche theurer bezahlen müssen/ verarmen / oder allerhand Betrügereyen im Backen vornehmen mögen.

Welcher Bäcker nun das Brodt nicht nach dem rechten Gewicht gebacken/ dasselbe alles ist/ damit er nicht mehr Leute betriegen möge verfallen/ und muß noch viermahl so viel ins Hospital geben; da aber keines mehr verhanden / wird er um fünffmahl so viel / als er hätte backen können/ oder sollen/gestraffet.

Der aber das Brodt nicht von einerley / sondern gemischtem Mehl bäcket / oder dasselbe mit Hefen auffschwemmet und schwer machet/der ist alles desselben Brodts / und über dis noch vierfältig / so viel / wie auch zugleich seines Handwercks verlustig.

Hiemit die Bäcker sothanen und andern

andern Betrug nicht läugnen können/ muß ein iedweder Bäcker in ſein Rocken- und Waitzen-Brodt (welches/ wenn es auch gleich von dem niedrigſten Gewicht wäre/ alſo gebacken werden muß/ daß es gantz/ und nicht zerſchnitten verkauffet werden könne) ein eigenes Namens Zeichen / nebſt der Zahl des Gewichts eindrücken / aus welchem bald erkennet werden kan/ wer es gebacken habe. Maſſen ein iedweder Bäcker / wenn er Meiſter wird/ ſich dergleichen Zeichen erwählen / und ſolches den Zunfft-Aeltiſten zeigen/ von dieſem aber in das Zunfft-Buch eingetragen werden muß.

Das Hauß-Backen-Brodt iſt mit dem / was zu feilem Kauff gebacken wird/ dem Gewicht nach einerley/ und ein gewiſſes Backe-Lohn darvon geſetzet / wird es aber nicht wohl gebacken / muß der Bäcker anders verſchaffen.

Iſt das Mehl ausgetauſchet worden/

den / wird der Bäcker um fünffmahl so viel gestraffet/davon das eine Theil dem Eigenthums-Herrn/ die übrigen viere aber in das Hospital gehören. Geschiehet es zum drittenmahl / so wird dem Bäcker mehr zu backen verboten.

Die Straffen / welche vorher von dem unrechten Gewicht/wie auch Aufschwem- und Schwermachung des Brodts gemeldet worden/werden bey dem Hauß-backenen Brodt gleichfalls beobachtet.

Die Bierbrauer haben gleichfalls allzeit einerley Maaß/aus denen bey den Bäckern angezogenen Ursachen/und absonderlich/daß sie nicht bey einer vorzunehmenden Aenderung neue Maaße schaffen / und deßwegen geringern Gewiñ oder grössern Schaden haben / daher dem Maaß abziehen / oder sonst allerhand unchristliche Fündlein vornehmen mögen.

Dannenhero ist der Preiß des

Quarts

Quarts und geringern Maaßes/nach dem Preiß des Getraides unveränderlich eingerichtet / und steiget und fället jener allzeit mit diesem/ so/ daß kein Bierschencke keinen neuen Preiß ablauffen / vielweniger einige Betrügereyen vornehmen kan / in dem die Maaße alle geächtet seyn müssen.

Aus diesen Ursachen weiß ein iedweder/ der den Getraide-Kauff weiß/ wie bey den Bäckern den Preiß des Brodts / also bey den Bierschencken des Biers/und gehet auch diese Preiß-Veränderung allererst vier Wochen nach der Veränderung des Getraide-Werths an / in dem gleichfals ein iedweder Bierschencke auff vier Wochen mit Maltz versehen seyn muß.

Da ein Bier-Schencke sich unterstehet ein ungeächtes Maaß zu haben/ darff er Zeit seines Lebens kein Bier mehr brauen lassen oder schencken.

Auff daß aber ein Bier-Brauer nicht nach eigenem Gefallen güssen

dürffe/

dürffe/ist ihm schon ein gewisses Maaß nach proportion des Getraides gesetzet / und dafern er darwider handeln solte/stehet es einem iedwede Käuffer/ oder auch andern frey/ solches alsbald kund zu machen/und an gehörigem Ort anzumelden. Massen denn auf sothanem Befund solches Bier verfället/ und die eine Helffte davon dem Ansager/die andere aber dem Hospital und Armuth zu kommt / und muß der Brauer dem Schencken den Schaden ersetzen.

Hat es der Brauer auf Befehl des Bier-Schenckens also machen müssen / darff demselben von dem Bier-Brauer nichts ersetzet werden/wofern er es alsbald angemeldet / sondern er gemüsset auch noch die denn Ansager zu kommende Helffte ; da er es aber nicht angemeldet / so müssen Bierschencke und Bier-Brauer einer so viel Straffe geben als der andere.

Geschiehet es zum dritten mahl/ so

ist

iſt der jenige ſo Schuld daran / des Brauens oder Schancks verluſtig.

Die Gelegenheit zu dergleichen Partiten zu beſchneiden iſt den Mältzern bey Verluſt ihres Handwercks verboten / daß ſie das Getraide nicht ſchwartz und ausdörren/oder halb verbrennen dürffen/und alſo dem Waſſer eine Bier-Farbe davon gegeben/hingegen aber die Nahrungs-Krafft benommen werde.

Wie denn auch den Müllern bey ebenmäßigem Verluſt unterſaget iſt/ dergleichen Maltz zuſchroten/ſondern ſie müſſen ſolches alsbald bey der Obrigkeit ieden Orts anmelden/welches auch einem iedweden zuthun erlaubet iſt / und fället alsdenn die eine Helffte des Maltzes dem Anſager/die andere dem Hoſpital anheim.

Weilen das Getraide auch durch Mißbrauch unnöthig durchgebracht / und dem Armuth entzogen wird / iſt gäntzlich unterſaget keinen

Brandte-

Brandtewein aus Korn zu brennen/ noch aus Waitzen Krafftmehl zu Steiffung der Wäsche zu machen/ oder das Mehl zu Charten- Buchbinder- und anderen Mappen/ wie auch Haar-poudre zu gebrauchen/ vielweniger aber die Pferde oder anderes Vieh mit Brodt/Getraide zu füttern.

Wer sich dessen unterstehet / der muß fünffmahl so viel Getraide / als er damit verthan zu haben überzeiget wird / auf seine eigene Unkosten aus einem andern Lande holen / und nach dem Preiß des Ophirischen Landes/ in dem Creiße/wo er wohnet/verkauffen / und sich dergleichen Nahrung gäntzlich enthalten ; haben sie nicht so viel/ müssen sie es in dem Zuchthause abarbeiten;die aber/ so das Vieh mit Getraide gefüttert/sind überdiß desselbigen darzu verlustig.

Bey so guter Anstalt ist selten ein Getraide- Mangel zuspühren/ absonder-

derlich / da die öffentlichen Korn-Häuser allzeit mit häuffigem Getraide angefüllet seyn. Die Art und Weise solche zu füllen/ ist bißher in unterschiedenen Orten / bey Ubertretung der Getraide-Gesetze/ und derer deßhalb verwürckten/ und dahin zu bringenden Straffen gemeldet worden.

Selbige aber werden noch mehr angefüllet/ wenn bey iedwedem Kauff/ so wohl auff dem Lande als in den Städten / an Statt des bey uns in Europâ gewöhnlichen/ nur zur Völlerey und also zum Mißbrauch des Getraides dienenden Weinkauffs oder Sauff-Pfennigs / ein Scheffel Getraides von iedwedem Contrahenten ins Magazin gegeben/ und die/ so wider dergleichen Verboth handeln/ gleichfalls um Getraide gestraffet werden.

Wenn diejenigen/ so die Güte Gottes/ bey / bevoraus Sonn- und Festtäglichen/ Freß- und Sauff-Gesellschaff-

schafften/zur Uppigkeit und Vollsauffen gemißbrauchet/ und andere darzu beredet und genöthiget/oder auch sonst sich des Geträides/ und deren davon bereiteten Sachen zur Wollust/ Schwelgerey und liederlicher Verschwendung bedienet / mit einer Geträide-Busse beleget werden.

Uberdiß sind auch in den Städten Particulier-Korn-Häuser / von Zunfften und Zechen/absonderlich den Grossen / wie auch von manchen Aembtern zu ihrem eigenen Nutzen auffgerichtet.

Wie denn an Statt der Zech-Biere / das dazu sonst auffgelegte Geld zu Erkauffung Geträides auff besorgendem Nothfall / angewendet wird.

Für die Gesellen-Meister-und Aeltister-Essen muß gleichfals ein Stück Geldes zum Geträide gegeben werden. Zur Einwerbung in ein Handwerck müssen zwar etliche Rthlr. in

die Zech-Lade geleget werden / aber die Helffte davon wird zu Erkauffung Getraides gebrauchet.

Die Straff-Gelder / wegen der Handwercks-Verbrechungen ſind gleichfalls zum Auffnehmen des Korn-Hauſes gewidmet.

Bey Einnehmungen in höhere Aemter oder Collegia dürffen keine Schmäuſe aber wohl das erſte Jahr/ von iedem hundert des jährlichen Einkommens / drey pro Centum in ein/ dem Collegio zu Nutzen auffgerichtetes Korn-Hauß gegeben werden.

Abſonderlich müſſen Bäcker und Bier-Brauer auſſer denen/ ſonſt bey allen Zünfften gewöhnlichen/und bißher erwehnten Straff-Geldern ins Magazin, ein ieder viertel-jährlich einen Ducaten in ihr Korn-Hauß liefern/und noch überdiß/wie vorher gemeldet/bey Verluſt des Handwercks/ zum wenigſten auff einen Monath mit Getraide verſehen ſeyn.

Wenn

Wenn aber dennoch bey so guter Anstalt sich ein Mangel hervor thun will / welches zwar ohne sonderbare Straffe von GOtt nicht leicht geschehen kan/muß solcher alsbald dem Könige von dem Policey-Räthen kund gethan werden/da denn ohne einigen Verzug auff Königlichen Special-Befehl / eine Durchsuchung des gantzen Landes muß angestellet/ der verhandene Vorrath auffgezeichnet / und aus iedem Creiße und Ort dem Könige zu geschicket werden.

Inzwischen und ehe dieses vollzogen wird/ muß das Geträide in ungeändertem Preiß verkauffet werden/ bey Verlust so vielen Geträides / als höher verkauffet worden.

Zu dieser Durchsuchung werden gewissenhaffte / und des Landes und Armuths-Zustand wohl zu Hertzen nehmende Männer gezogen/ die derer durchzusuchenden Oerter wohl kündig/ denen auch deßwegen in den Städten

bey einer ieden zu viſitirenden Gaſſe/ ein darinn wohnender Bürger / auff dem Lande aber ein Innwohner des durchzuſuchenden Dorffes / deren Häuſer aber man zu allererſt/ und ehe ſie noch darzu gebrauchet werden/ durchſuchet/zu gegeben wird.

Dieſe müſſen in einem ieden Ort bald beym Eintritt den hohen Lands-Obrigkeitlichen Befehl vorleſen / in welchem einem ieden Eigenthums-Herrn oder Beſitzer / wie auch deren Haußleuten und allem Geſinde / ja auch einem ieden Nachtbar/ was ihm von ſeinem eigenen oder auch des andern Vorrath wiſſend / und/ was er irgend einführen oder auffſchütten/ oder herab bringen ſehen / die Warheit auszuſagen/bey Straffe fünfffältiger Erſetzung des Verſchwiegenen/ in Ermangelung deſſen Geldes aber/ der Lands = Verweiſung aufferleget wird.

Alsdenn müſſen ſie nach allem und iedem

iedem Geträide / Mehl und Brodt / und wieviel deſſelben an einem ieden Orte / abſonderlich aber bey den Bäckern / Bierbrauern / in den Mühlen und Korn-Häuſern verhanden / auff dem Lande aber vor allen Dingen nach den Kerbſtöcken beſten Fleiſſes fragen / die Böden und Scheuern aller Orten ſelbſt in Augenſchein nehmen / und das verhandene Geträide / ſo ſie deſſen weit mehr / als angegeben zu ſeyn vermuthen / alsbald übermeſſen laſſen / das warhafftig Befundene aber in zwey Bücher / nehmlich in eines die Viſitatores in das andere / die mitgenommene Bürger oder Innwohner auff den Dörffern / zugleich richtig aufzeichnen / und / wie vorher gedacht / bald nach geendigter Viſitation, das eine dem Könige zu ſchicken.

Da ſie aber aus Liebe / Freund- oder Feindſchafft / oder wegen Geſchenckes oder einigen Vortheils / oder aus Nachläßigkeit ſich nicht rechtſchaffen

erkundiget / noch alles wohl durch ſehen oder weniger / als verhanden / aufgezeichnet / verliehren ſie ihren ehrlichen Namen / und müſſen das Verſchwiegene / und zwar ein ieder inſonderheit fünfffältig erſetzen. Wie denn auch hinter die Warheit deſto beſſer zu kommen / denen jenigen / ſo etwas vom verſchwiegenen Getráide angemeldet / der vierdte Theil davon zur Belohnung gegeben wird.

Wenn nun ein wahrer Mangel am Getráide ſich befindet / werden alsbald auff Königlichen Befehl in allen Orten die Korn-Häuſer geöffnet / und daraus ein Theil des Getráides um gewöhnlichen Preiß verkauffet / und den Policey-Räthen ieden Creißes wird alles Ernſtes geboten / daß ſie die Aecker fleißig beſichtigen / und diejenigen / ſo ſonſt nicht mit Getráide / ſondern nur mit einigen zur Handlung und Handthierung dienenden Sachen / als Farben / Blumen-

Kü-

Küchen-Artzney-Kräutern/ und sonst allerhand mit sehr nothwendigen Gewächsen beflantzet worden/ mit nichts anders/ als Geträide bestellen dürffen lassen/ wozu denn denen/ so Mangel an Saamen haben/ aus den Magazinen so viel/ als sie benöthiget seyn/ vorgeschossen wird. Widrigen Falls sind die Policey-Räthe ihres Amts verlustig/ und müssen so viel/ als auf solchen Aeckern hätte wachsen können/ anders woher ersetzen. Die Ackers-Leute aber/ so ihrem Befehl zu wider gelebet/ müssen ihre Aecker meiden/ und so viel fünfffältig im Zuchthause abarbeiten.

Uber dieses suchet man alsbald bey den benachtbarten Potentaten um Geträide an/ und erkauffet dasselbe in die Magazin, denen Unterthanen aber verstattet man die Einfuhre ohne einige Zoll- und Acciß-Foderung.

Denen/ so aus andern Landen um einen leichten Preiß/ ohne ihren Vor-

theil dabey zu suchen / Getraide verschaffet / oder auch den Armen zu Abholung Getraides freye Fuhren hergegeben / werden wegen Rettung des Vaterlandes einige Freyheiten auf ihre Lebens-Zeit / auch wohl gar auf ihre Nachkommen ertheilet / und sonst mit anderen Begnädigungen beehret. Ingleichen werden auch die Fremden durch Verheissung vieler Belohnungen / und auff eine Zeit zu ertheilenden Zoll oder anderer Freyheiten / zu Herbeyschaff- und Einbringung Getraides angelocket.

Für die Wäisen- Pfarr- und Schul- Wittiben-Häuser / wie auch Hospitalien / wird / wenn ihre Einkommen nicht zulänglich seyn / von den Kirchen-Geldern zu Erkauffung Getraides vorgeschossen. Massen denn auch der König selbst alsdenn Getraide und Geld aus seinen eigenen Magazinen und Schatze herzugeben / und überdiß eine allgemeine Steuer zu Erkauf-

kauffung Getraides vor das Armuth/ anzuordnen pfleget; welches alsdenn nach der Nothdürfftigkeit der Creiße und des Armuths durch gewisse darzu geordnete Geistliche ausgetheilet wird; wordurch denn der König auch nur in diesem Stücke den Namen eines allgemeinen Vaters des Vaterlandes/ durch frolockenden Zuruff derer/ in der Hungers-Noth geretteten Armen/ ja der gesamten Unterthanen verdienet.

Wie aber wegen des Brodts/ also ist auch wegen des Fleisches ebenfalls gute Verordnung/ und zwar dermassen gemacht/ daß auch das Armuth zu einem Stücke Fleisch gelangen kan. Denn das Schlacht-Vieh in grosser Menge/ und daher in gutem Kauf zu erhalten (damit theils das Land mit eigenem Vieh versehen werden möge/ und nicht mit schweren Unkosten oder auch/ absonderlich bey Krieges-Zeiten mit Leibes- und Le-

bens-Gefährligkeit/ Frembden abgekauffet / oder aus Feindlichen Landen gehohlet werden dürffe / oder auch nicht der Feind durch Zurückhaltung deſſelben / das Land mit Hunger beängſtigen könne) iſt in denen Creißen/ wo genugſahme Gräſerey zur Trifft/ und Außwinterung vielen Viehes verhanden/ ernſtlich anbefohlen / daß alle Jahr ein jeder Landmann/ gar wenig von Kälbern / Ferckeln und anderem jungen Vieh verkauffen darff/ſondern das meiſte ziehen muß. Wer darwider handelt/ der muß nicht allein anderes an deſſen Stelle kauffen / ſondern auch auff künfftiges Jahr alles junge Vieh zur Zucht behalten.

Wie denn auch in denen Creißen/ wo die Aecker nicht allzu fett/ oder gar zu Boden-loß / an ſtatt der Pferde/ Rindviehe zu Bearbeitung des Feldes / und denen Acker- Holtz- und anderen Wirthſchaffts-Fuhren gebrauchet werden müſſen ; als welche

nicht

nicht allein mit leichtern Unkosten/ als jene zu füttern / sondern auch nicht so vielen Kranckheiten unterworffen seyn/ und zum Schlachten gebrauchet werden können.

Damit aber das Futter des Schlachtviehes nicht vor unnöthiges / oder gantz unnutzbahres Vieh möge angewendet / oder auch in die Städte zu feilern Verkauff gebracht werden / ist denen Leuten auffm Lande mehr Pferde / als sie zu Kriegs-Diensten ; denen in der Stadt aber keine andere/ als sie zu Bestellung ihrer nothwendigen Wirthschafft/ und wegen Unpäßligkeit / nicht aber wegen Pralerey / Anschauens und wollüsten Spatzier-fahrens/ benöthiget sind/ zu halten verbothen ; wer dergleichen zu thun sich nichts destoweniger unterstehet / der ist der Pferde verlustig/ und muß so viel Futter/ als dieselben verzehret zu haben erwiesen wird/ in das Kriegs-Magazin liefern.

Hingegen werden wilde Stutte-reyen in denen groſſen Wäldern/welche zum Schiff- und anderen groſſen Bäuen erhalten werden / mit leichter Mühe geheget / die beſten daraus zugeritten / und mit geringen Unkoſten/ wegen des gewohneten Futters gewartet / daß es alſo auch zu Kriegs-Zeiten an dieſen niemahl gebrechen kan.

Es wird aber denen Fleiſchern alle Wochen/nach dem Einkauff des Viehes/ von ieder Art Fleiſches und nach deſſen Güte das Pfund / wie in etlichen Orten Europæ bräuchlich/ taxiret / und die Taxa zu des Käuffers Nachricht öffentlich angeſchrieben.

Und wie der Becker/alſo ſind auch der Fleiſcher und anderer Handwercks-Leute/welche mit Eß-Waaren zu thun haben / offenbahre Feilhabungs-Stellen / umb einen gewiſſen und unveränderlichen Kauffpreiß/ aus eben den Urſachen / unter

eben

eben der Straffe / zu verkauffen anbefohlen.

Zum Backen/ Brauen uñ Schlachten gehöret viel Holtz/ wenn aber daſſelbe einmahl theurer / als das andere verkauffet werden ſolte/ würden Becker/ Brauer und Fleiſcher/ (anderer Nahrung zugeſchweigen) ob ſchon das Getraide und Vieh wohlfeilen Kauffes/ ſeyn würde / übel zu rechte kommen/ indem bey der ihnen gegebenen Taxa nicht ſonderbahre oder auch wohl keine Reflection auff das Holtz gemachet wird.

Dannenhero iſt dem Holtze ein gewiſſer Werth von dem Könige geſetzet/ nach welchem es ſtets/ ohne denſelben iemahls zu erhöhen/ verkauffet werden muß / und iſt derſelbe von einer ieden Art Holtzes / wie auch was vor Länge/ ingleichen wie hoch/ breit und lang die Stöſſe und Klafftern ſeyn ſollen / auff denen Holtz-Märckten zu des Käuffers Wiſſenſchafft angeſchlagen.

Wer

Wer mehr dafür zu nehmen ſich unterſtehet/oder Holtz von unrechtem Maaß hat / dem wird das verkauffte Holtz weg und ins Hoſpital genomen.

Dieſer Holtz-Taxæ des oben-erwehnt üblichen Brennholtzes / kan in dieſem Königreiche gar wohl nachgelebet werden / indem allzeit ſo viel junge Bäume/ als ſtarcke in dem Walde ſind/ gepflantzet werden müſſen ; dieſe aber dürffen nicht eher gefället werden/biß jene gleichfalls ſtarck worden/an der gefälleten Stelle müſſen alsbald wiederum ſo viel/wo nicht mehr/ junge geſetzt werden/daß es alſo niemahls an Holtz gebrechen kan.

Da auch zwey oder mehr Wälder nahe bey einander liegen / welche wegen der ſchon ſtarck gewachſenen Brut gefället werden könten / dürffen doch ſelbige nicht zugleich angegriffen werden / damit das Holtz nicht auf einmahl verſchwendet werde / und hernach Mangel daran ſey. Und muß

bey

bey dergleichen Fall / und wer zuerſt ſeinem Wald angreiffen möge / Königliche Ordre erwartet werden.

Welcher Herr des Waldes dieſes nicht in acht nimmt/und entweder die jungen Bäume nicht pflantzet/oder zu zeitlich fället/oder auch die alten/wenn die junge Brut ſchon ſtarck worden iſt/ nicht verkauffen wil / deſſen Wald wird von dem Könige confiſciret/und müſſen deßhalb die Policey-Räthe genaue Obſicht haben/ und die Ubertreter ſonder Verzug dem Könige anmelden/ denn Fehlenden aber/ſo bald ſie es gewahr werden/ im Namen des Königes Verboth thun.

Das 17. Capitel.

Von denen Geſetzen/ welche die Beobachtung der Geſundheit betreffen.

EInem Regenten kommt nicht allein zu / darauff bedacht zu ſeyn/ daß

daß ſeine Unterthanen mit genugſamer Speiſe und Tranck verſehen ſeyn/ ſondern es lieget ihm auch ob dahin zu ſinnen / daß keine ungeſunde Eß- und Tranck-Wahren verkauffet/ niemanden Schaden an ſeiner Geſundheit zugefüget/ die Gekräncke aber widerum in vollkommenen Stand glücklich gebracht werden möge/ bevoraus/ da es weit rühmlicher / zuträglicher und nützlicher/ geſunde als ungeſunde Unterthanen zu haben; derohalben ſind in dem Königreich Ophir auch wegen Erhalt- und Wiederbringung der Menſchlichen Geſundheit gute Ordnungen und Geſetze verhanden.

Was von den Geſundheits-Räthen an Garten- und Feld-Früchten/ Fleiſch/ Fiſche und anderen Eß-Wahren / wie auch Specereyen / Würtze/ Getränckе / ingleichen Artzneyen/ der Geſundheit nachtheilig zu ſeyn erkennet worden / das iſt von dem Könige/

bey

bey Vermeidung des Landes zu verkauffen verboten.

Damit aber desto eher und besser erfahren werden möge / bey welchen Sachen sich eine Malignität ereigne / müssen nicht allein die Gesundheits-Räthe / und zwar iedweder in seinem Creiße / die Früchte nach ihrer Reiffung wohl prüfen / und auf alle eingebrachte Eß- und Tranck-Wahren genaue Obsicht haben / sondern auch die Medici in allen Städten / so bald sie daselbst oder in ihrer Gegend / oder sonst etwas der Gesundheit nachtheiliges gewahr werden / es so fort bey Verlust der Praxis jenen andeuten / welche / wofern sie nicht von ihrem Amte schimpfflich wollen verstossen seyn / die ungesund-befundene Sachen durch öffentlichen Druck ohngesäumt publiciren / und die Obrigkeit ihres Ortes ermahnen müssen / daß sie dergleichen Sachen / biß die Königliche Resolution deßwegen eingelauffen / nicht

nicht feil haben / oder auf einigerley Weise verkauffen lassen; massen denn auch dem Könige hiervon eilfertige Nachricht gegeben wird / damit deßhalb mit dem Collegio der Gesundheits-Räthe berathschlaget / und hernach ein Gesetze gegeben werden könne.

Welche Obrigkeit den Ermahnungen des Gesundheits-Rathes nicht nachlebet / dieselbe muß alle / so durch dergleichen ungesunde Sachen in Kranckheit verfallen / auf eigene Unkosten curiren lassen; ist aber iemand davon gestorben / so ist sie des Amts verlustig / und muß nicht allein den Verstorbenen ehrlich zur Erden bestatten / sondern auch seine hinterlassene Kinder versorgen.

Ingleichen wird den Köchen / gesunde Speisen auf ungesunde Art zuzurichten; den Brauern und Bier-Schencken das Bier mit Kopf-einnehmenden / den Verstand hindernden oder schwächenden und zur Geil-

heit

zeit anflammenden Kräutern / oder sonst ungesund zu kochen; dem Weinschencken aber die Weine mit allerhand übelen/ giftigen Lähme der Glieder/ ja wohl gar den Tod verursachenden Einschlägen zu mischen/ unterfaget.

Welcher Koch darwider handelt/ muß die auf solche Weise verderbte Speisen mit gesunden Ersetzen/ und sich des Kochens hinführo enthalten; die Bier- und Weinschencken aber des Bieres und Weines verlustig seyn / und fernéres Bier- und Weinschencken unterlassen.

Damit aber die Weinschencken durch allerhand schädliche Mittel die verlegenen/ versauerten und verdorbenen Weine / nicht mögen wiederum gut zu machen / und zu einem guten Geschmack zu bringen/ manchmahl genöthiget werden / werden in den gröſsesten Städten nicht mehr / als vier/ in den mittelmaßigen nur zwey/ in den kleinen nur ein Weinschenck geduldet/ und

und also der Abgang befördert / die Versauerung aber verhütet.

Welche Stadt wider diese Ordnung handelt/ die verlieret das Recht des Weinschancks.

Um hinter das Weinmischen desto besser zukommen sind gewisse Weinkoster geordnet/ welche den Wein/ so wohl im Keller/ als auch beym Ausschanck und aus der Gäste Gläser kosten müssen / und da sie denselben unrein/ und/ obschon nicht mit ungesunden Sachen / gemischt befinden/ oder auch der Preiß höher/als gesetzt/angeschlagen wird/ist die Helffte des Fasses verfallen/ oder es muß so viel/ als dieselbe werth ist/ Straff-Geld gegeben werden / wenn auch gleich fast nichts mehr verhanden seyn solte.

Ingleichen ist einem iedweden Wein-Gast und anderen/ so dergleichen Weinmischung oder Preiß-Erhöhung gewahr werden / solches bey der Obrigkeit/oder dem Policey-Rath selbi-

selbigen Creißes zu gebührender Bestraffung anzumelden verstattet / und ihme die Helffte der Straffe zum Recompens gegeben.

Wird aber ein Weinschencke dreymahl über dergleichen Stücken betroffen / wird er gleich denen / so den Wein mit gifftigen Einschlägen gemischet / um allen Wein / und mit Untersagung des Schancks gestraffet.

Nachdem auch die Kinder in ihrer Kindheit durch übeles Warten umb ihre Gesundheit gebracht / und aus Versehen / oder auch gar aus Boßheit / höckericht / lahm und sonst zu Krüppeln gemacht werden / müssen die Kinder-Wärterinnen / wenn es aus Versehen geschehen / und sie es alsbald angemeldet / damit den Kindern bey Zeiten hat Rath gepflogen werden können / alles Artzt-Lohn ersetzen / da sie es aber nicht angemeldet / so lange im Zucht-Hause schwer arbeiten / biß sie alle auf die Cur zu-

wen-

wendende Unkoſten verdienet / und hinführo des Kinder-Wartens müſſig gehen. Kan aber das Kind nicht wieder zur Geſundheit gebracht werden / müſſen ſie auf Lebenslang im Zucht-Hauſe verbleiben. Iſt es aus Boßheit geſchehen / ſo wird das Jus Talionis in acht genommen/und noch überdiß die Landes-Verweiſung auferleget.

Wie aber mit den Kindern umzugehen/ ſelbige im Heben / Tragen und ſonſt zu warten/ daß ſie keinen Schaden nehmen mögen / ingleichen mit was für Speiſe und Tranck ihre gantze Kindheit zu verſehen / iſt auff Befehl des Königes von dem Geſundheits-Raths eine ſonderbahre Ordnung heraus gegeben / und abſonderlich den Kinder-Wärterin das Päppe-belecken/ und mit ihrem Speichel anzuſchmieren/als wordurch nicht allein Scorbutiſche / ſondern auch andere böſe Feuchtigkeiten/wo nicht gar

gar-

garstige und tödtliche Kranckheiten / den armen Kindern bey- und sie um ihre Gesundheit/ auch gar das Leben gebracht werden / gäntzlich verboten ; welche darwider handeln/ die werden mit dem Zuchthause und Untersagung des Kinderwartens bestraffet.

Alle Mütter müssen ihre Kinder selber säugen / und wird keiner keine Amme / ausser der ohn-umgänglichen Noth / und auf vorher-gegangenes Gutachten der Medicorum iedes Orts/ zugelassen / worzu denn recht Christliche Ehweiber / und keine Huren-Bälge gebrauchet werden dürffen.

Hat ein Medicus ausser Noth darzu gerathen/ muß er auff seine Unkosten die Amme halten.

Da aber eine Mutter ohne Noth und Gutachten des Medici eine Amme annimmt/wird es der Amme/wofern sie eines wohlbelobten Lebens/ zum Aufferziehen / ihre Lebens-Zeit übergelassen/ und darf zu der Mutter

nicht

nicht mehr gebracht werden; dennoch aber muß die Mutter nicht allein das Kind/ sondern auch die Amme/ so lange mit Essen und Trincken/ so gut/ als ihre anderen Kinder versehen.

Die Gassen in den Städten müssen überall rein und sauber gehalten / und keine Schächte noch todte Aesser auff dieselbe geworffen/ vielweniger allen Unflath aufwühl- und aufrührende Schweine und Endten gehalten werden. Welcher Bürger darwider gehandelt zu haben überwiesen wird / der muß/ wenn er ein eigen Hauß hat / dasselbe verkauffen/ da es aber ein Miethmann gethan/ ausser der Stadt seine Wohnung suchen/ beyde aber müssen die / so durch dergleichen Unfläterey in Kranckheit gerathen / auff ihre Unkosten curiren lassen/ ist aber iemand deßhalb gestorben/ werden sie mit der Landes-Verweisung gestraffet.

Die Gassen müssen gleichfalls wohl be-

bedrückt seyn / und keine Löcher gelassen werden ; da iemanden deßwegen ein Schaden durch Fallen zuwächst / muß der / vor dessen Erbe es geschehen / alles Artzt-Lohn und Versäumnüß der Nahrung gut machen.

Keine **Winckel-Aertzte und Aertztinnen** / sie mögen auſſer- oder innerlich curiren / werden in dem Königreiche geduldet / sondern sofort aus dem Lande gejaget.

Die Medici und Wund-Aertzte / so solche Leute erfahren / und es nicht alsbald dem Gesundheits-Rathe selbigen Creißes angedeutet / müssen sich des Curirens und Heilens auff 3. Jahr enthalten.

Welcher **Wund-Artzt** sich unterstehet innerlich zu curiren / der darff / wenn er schon glücklich darinne gewesen / Zeit seines Lebens keinen äusserlichen Schaden mehr heilen / vielweniger sich ferner unterstehen innerliche Curen vorzunehmen ; da er aber

die Kranckheit vergrössert oder ärger gemachet/ muß er den Patienten auf seine eigene Unkosten durch einen bewährten Medicum curiren lassen/und allen Schaden ersetzen; ist aber dadurch iemand ums Leben kommen wird ihm die Zeit seines Lebens im Zucht-Hause mit schwerer Arbeit zuzubringen / aufferleget. Keiner darf in einer Stadt zum Wund-Artzt angenommen werden / der nicht die Anatomi und Oeconomiam animalis wohl verstehet/ die Schäden aus dem Grunde zuheilen / und allen zuschlagenden Symptomatibus durch äusserliche Mittel vorzubiegen weiß; wird einer / da er schon zugelassen worden/ anders befunden / oder daß er aus Versehen nicht wohl geheilet/muß er so gleich alles Heilens müßig gehen/ und die übel Geheileten auff seine eigene Unkosten durch einen bessern Wund-Artzt heilen lassen. Da er aber iemanden dermassen zum Krüp-

pel

pel gemacht / daß er ſein Brod nicht mehr verdienen kan / muß er demſelben Zeit ſeines Lebens / nach ſeinem Stande Verpflegungs-Gelder geben.

Gleiche Straffe wird auch den übel-curirenden Medicis zuerkennet.

Wie denn auch die Medici weder denen Apothekern / noch die Apothecker denen Medicis Eingriff thun dürffen. Geſchiehet es von den Medicis, ſo müſſen ſie die Artzney / welche ſie gegeben / dem Apothecker duppelt bezahlen / und dürffen überdiß von dem Patienten dafür keinem Pfennig fodern. Haben die Apothecker aber curiren wollen / werden ſie denen curirenden Wund-Aertzten gleich geſtraffet / und müſſen die Apothecker qvitiren.

Welcher Apothecker die Artzney nicht nach dem vorgeſchriebenen Recept zugerichtet / der muß ſich der Apothecken enthalten.

Alle Städte müſſen mit Apothe-

cken / keine aber darff mit überflüßigen/ ſondern nur mit nöthigen / dieſe aber mit vielen Geſellen verſehen ſeyn/ auff daß nicht wegen allzu vieler Apothecken der Abgang ermangeln/ und daher die Waaren verliegen/ ſondern in allen friſchen Materialien zu bekommen ſeyn; die vielen Geſellen aber die Recepte bald zurichten/ und die Patienten nicht verſäumet werden mögen.

Welche Obrigkeit hierinn etwas verſiehet / die muß allen daher entſtandenen Schaden gut machen/und lieget den Geſundheits-Räthen iedweden Creißes / bey Verluſt ihres Amts ob/ fleißige Auffſicht deßwegen zu haben.

Alle Jahr müſſen in einem jeden Orte die Apothecken viſitiret / und über der gemachten Taxa fleißig gehalten / oder auch dieſelbe nach Befund der Umſtände und Fallen oder Steigen des Werths bey den Materialien/eingerichtet und geändert werden.

den. Welche Obrigkeit dieses zu thun unterlässet / die verlieret das Recht Visitationes zu halten / und Taxen zu machen / und wird dasselbe von dem Könige iemand andern ertheilet.

Denen Wund-Aertzten und Medicis ist gleichfalls eine gewisse Taxa gegeben / über welche sie nicht mehr fodern dürffen / oder sie müssen das darüber Gefoderte fünfffältig ersetzen.

Ein ieder Medicus muß monathlich seine gehabte Patienten und deren Kranckheiten / absonderlich aber der Gestorbenen / bey dem Gesundheits-Rathe seines Creißes eingeben / welches auch von denen Kirch-Schreibern / bevoraus auf den Dörffern geschehen muß / damit man erfahren könne / was für Kranckheiten in einem ieden Creiße und Orte zu ein = oder anderer Jahrs-Zeit gewöhn-oder ungewöhnlich zu grassiren pflegen / und ob dieselben ab-oder zunehmen / und

nach den Ursachen derselben forschen könne.

Welcher Medicus dieses nicht thut, muß alle für die verschwiegene Patienten geordnete Artzneyen zahlen; der darwider handelnde Kirch-Schreiber aber vier Wochen ohne Besoldung und alle Einnahme leben.

Denen Medicis ist auch von den Könige scharff anbefohlen/ daß sie von harten und schweren Kranckheiten Casus Medicos formiren / und darinn des in der Cur gehabten Patienten Alter / Leibes-Constitution, Lebens-Arth / Orth des Auffenthalts und darinn gehabte Lufft- Speise und Tranck/ sonst gewöhnliche Kranckheiten / außgestandene Unglücks-Fälle etc. absonderlich aber der letzten Kranckheit Anfang und Ursache mit allen ihren Umständen/ zugeschlagen Symptomata, Gemüths-Beschaffenheit/ gebrauchte Diæt, Artzney-Mittel/ übele oder gute Anschlagung der

se

ſelben; in Summa die völlige Cur/ und alles was von derſelben und dem Patienten zu wiſſen nöthig / treulich und offenhertzig beſchreiben und in den Druck geben/ damit andere Medici ſich bey dergleichen Fällen darnach richten/ und nicht ein ieder durch eigene / öffters mit dem Untergange vieler Patienten erworbene Erfahrung / klug und durchtrieben werden dürffe.

Welche Caſus alle dem Geſundheits-Rathe iedweden Creißes / von dieſem aber dem Könige zugeſchicket werden; da denn die vor andern bewährt befundene Medici, entweder von dem Könige ſelbſt befödert und zu Geſundheits-Räthen angenommen/ oder auch denen Stadt-Obrigkeiten zur Beföderung recommendiret werden. Welche Medici aber dieſes nicht thun/ die werden zu keiner Beföderung gelaſſen / und von dem

Könige keiner Begnadigung werth geschätzet.

Dieses müssen auch die Wund-Aertzte wegen der äusserlichen Schaden ihrer Patienten thun / unter Erwartung gleichmäßiger Belohnung und Straffe.

Die an einer schweren Kranckheit und in welche sich kein Medicus richten können/gestorben sind/ dürffen uneröffnet nicht begraben werden / und muß von dem curirenden Medico dergleichen Section vorgenommen, die gantze Historia Morbi und Constitutionis Corporis, wie auch dessen bey der Eröffnung befundene Beschaffenheit des verletzten Leibes-Theils umständlich beschrieben an das Tage-Licht gegeben werden. Welcher Medicus solches nicht / oder dem Magistrat selbigen Orts nicht andeutet / der muß deßwegen alle Praxin meiden.

Keine gestorbene schwangere Frau / die schon eine vollkommene

Leibes

Leibes-Frucht vermuthlich bey sich hat / darff uneröffnet zu Grabe getragen werden / damit nicht ihre Leibes-Frucht bey ihr umkommen / oder wohl gar mörderischer Weise lebendig mit der Mutter begraben / sondern ans Tagelicht gebracht / und, wo möglich / beym Leben erhalten werden möge.

Welcher Ehmann / Medicus, Heb-Amme / oder die / so bey dergleichen Todes-Fall seyn / oder davon Wissenschafft bekommen / nicht bey der Obrigkeit ihres Ortes solches alsbald anmelden / damit die Section vorgenommen werde / werden schimpflich aus dem Lande gejaget.

Wenn eine *ansteckende* Kranckheit sich ereignet / wird der Medicus, so solche bald das erste mahl glücklich curiret / und die dafür dienende Præservativa, und die darwider gebrauchte und wohl angeschlagene Artzneyen / alsbald darvon informir-

tem Casu Medico, durch öffentlichen Druck mit getheilet / daß dergleichen Seuche glücklich verhütet und gehoben hat werden können/ von dem Könige nicht allein herrlich belohnet/ sondern ihm auch eine sonderbahre Gnade und Ehre nach seinem Tode / wovon unten wird gemeldet werden/ erwiesen.

Das 26. Capitel.

Von denen Gesetzen/welche Handthierungen und Handlungen und beyder Beförderung/ durch rechte Elle/ Maaß und Gewichte / gutes Geld/ Bequemligkeit zu Wasser als Land / Nachricht und Sicherheit der Wege und Strassen angehen.

Ausser denen bißher gedachten Eß- und Tranck-Wahren/ und darzu ge-

gebräuchlichen Nothwendigkeiten/ sind auch noch andere Leibs - Nothdurfften herbey zu schaffen / worzu Landthierungen und Handlungen gehören.

Diese werden in dem Königreich Ophir / wegen des anstossenden Meeres / weitläufftigen / wohlgelegenen und wohlbefestigten Hafen / und da hinein lauffenden Flüsse / wie auch gemachten guten Anstalten/Einrichtungen und anderen Bequemligkeiten zu Wasser als Land / in nahe und weit entlegene Länder mit grossem Nutzen getrieben.

Die Handlungen befödern die Handwercker mit Verfertigung und Zubereitung der Wahren. Damit nun diese desto hurtiger fortgetrieben werden/ und an keinen Bedürffnüssen Mangel leiden mögen/ werden nicht allein aus frembden Ländern die ermangelnden Materialien eingeführet / sondern es ist auch erstlich verbo-

ten / keine in dem Königreich gewachſene und gezeugete Materialien / abſonderlich aber in dieſem Lande häufig verhandenes Gold/ Silber/ Edelgeſteine/ Ertzt/ Kupffer/ Bley/ Zien/ Eiſen/ Schwefel/ Salpeter / Saltz/ und allerhand andere Metallen und Mineralien / ingleichen Elffenbein/ Thon / und ſonſt allerhand nützliche Erde / nicht weniger Wolle / Leder/ Farbe/ Flachs Hanff/ Garn/ ja auch keine Kräuter und Gewächſe unverarbeitet / oder zu einem Nutzen unbereitet wegzuführen/ und damit Handlung zu treiben.

Wer ſich eines andern unterſtehet/ dem wird nicht allein alles weggenommen / ſondern er wird auch auf Zeit ſeines Lebens in das Zuchthauß geſperret. Und mit dieſer Straffe wird ſo wohl der Eigenthums-Herr der Wahren/ oder ſo ſolche fortſenden will / als auch der darum Wiſſen

ſchaff

schafft habende Schiffs- oder Fuhr-Mann beleget.

Zu Verfertigung der Manifacturen aber und allerhand nutzbarer Sachen / werden die besten Künstler auch aus andern Ländern hervor gesuchet / und mit grossen Belohnungen und Freyheiten herzu gelocket; die Innländischen aber zu Erfindung neuer Wahren und künstlicher Wercke / durch allerhand Begnadigungen aufgemuntert.

Massen denn denjenigen / welche etwas neues von Manefacturen erfinden und angeben / nicht allein von dem Könige ein eigenes Wapen verliehen / sondern auch der Befehl ertheilet wird / daß selbiges nebst dem Wapen der Stadt / wo dergleichen Wahre gemacht wird zu ewigen Zeiten auff dieselbe gedruckt / gestochen / gehauen / eingewürcket oder angehangen werden muß. Uberdiß wird dem Erfinder zugelassen / so viel Leute als

ihm beliebet / zu Fortsetz- und Verfertigung dergleichen Manufacturen/zu halten und zu födern / und/ da es ihm an Mitteln gebricht / geschiehet die Verfügung/daßdiejenigen Kauff-Leute/welche ihm Vorschub thun / alleine mit solcher Wahre handeln dürffen.

Auff daß aber dergleichen nutzbare Erfindung noch mehrers möge fortgepflantzet werden / lieget dem Erfinder ob anderer/ doch aber seßhaffte Leute/ [damit nicht solche in andere Länder gebracht werden mögen] in Zubereitung derselben gründlich zu unterrichten/wofür ihm ein gewisses Lehr-Geld ausgesetzet/ und überdiß verordnet ist/ daß ein ieder Zunfft-Genoß/für Beyfügung des Erfinders Wapens auff die verfertigte Arbeit/ etwas gewisses erlegen muß.

Gleiche Belohnungen genieſſen verfertigte Manufacturen auff solche Wei-

Weise/ oder auch noch besser zuzurichten wissen.

Nicht weniger ist auch den jenigen/ welche anders woher Materialien zur Verarbeitung bringen/ oder dieselben auch in dem Königreich Ophir zeugen und zubereiten können/ grosse Belohnung ausgesetzt; absonderlich/ daß den ersten Zoll- den andern aber Accis-Freyheiten auff gewisse Jahre verstattet; beyden aber ein stattlicher Recompes ertheilet/ und ein guter Vorschuß von denen damit zu handeln verlangenden Kauffleuten zuwege gebracht wird.

Ausser diesem werden in allen Zünfften ieden Quatember derer jenigen Namen / so etwas sonderliches iemahls erfunden/ mit grossem Ruhm abgelesen / und anbey die andern zu gleichem Fleiß anermahnet / sie auch vor andern / wenn sonst keine Untüchtigkeit im Wege stehet / zu Aeltisten angenommen und geordnet.

Es

Es werden aber die Freyheiten der Zünffte von dem Könige ertheilet/und mit denſelben zugleich die Innungs-Articul gegeben/ in welchen gewiſſe Straffen wider das Verbrechen der Zunfft-Genoſſen / ſo wohl Meiſter als Geſellen geſetzet ſind/ damit alle Ubertreter ohne Anſehung einer Freund- oder Feindſchafft mit einerley Straffe beleget werden mögen; da aber etwas vorlaufft welches darinn nicht enthalten/muß es an den König berichtet werden.

Die / welche unehlicher Ankunfft/ oder ſonſt ein unerbares Leben geführet/ werden / wie bey uns in Teutſchland / alſo auch hier in keine Zunfft auffgenommen / noch auch zum Meiſter-Recht gelaſſen/ damit Zucht und Erbarkeit deſto beſſer mögen erhalten und belohnet werden: welche Zunfft ſich eines Widrigen unterſtehet / die verlichret ihre Freyheit.

Die Zunfft-Aeltiſten müſſen jähr-

jährlich ihrer Stadt-Obrigkeit Rechnung ablegen. Thun sie es nicht oder bestehen nicht damit / sind sie ihres Amts verlustig / und müssen noch überdiß den Mangel fünffältig ersetzen / oder im Zucht-Haus abarbeiten. Wie denn auch einem jedweden Zunfft-Genossen freystehet / so bald er eine Ungerechtigkeit vermercket / solche entweder bey seiner Obrigkeit / oder bey dem Policey-Rathe selbigen Creißes anzugeben.

Damit aber die Zunfft-Aeltisten dergleichen Nachwaltung nicht umsonst tragen dürffen / noch auch Gelegenheit zum Partiten-machen bekommen mögen / sind ihnen alle Accidentia und Zugänge von dem Könige benommen / hingegen aber gewisse Besoldungen geordnet worden.

Welcher Meister seinen Lehr-Jungen das Handwerck oder Kunst nicht treu- und gründlich gelehret / der wird aus der Zunfft gestossen / indem dem

ge-

gemeinen Weſen daran gelegen/ daß Handwercks-verſtändige und nicht Stümpler aufferzogen werden.

Welche Meiſter dem Handwercke nicht fleißig obliegen / ſondern mit Müßiggehen und Sauffen die Zeit zubringen / werden in das Zuchthauß geſperret / und darinn zur Arbeit angehalten.

Welche nicht gute Wahren / und nicht auff ſolche Weiſe / wie es angeordnet/ ſondern gefälſcht/verfertigen/ ſind das erſte mahl derſelben verluſtig/ das andere mahl müſſen ſie über den Verluſt noch ſo viel / als die Wahre werth iſt / Straffe geben / das dritte mahl werden ſie aus der Zunfft geſtoſſen.

Welcher Zunfft-Genoſſe ſich unterſtehet einen Ausländer die neu-erfundene/ oder ſonſt in dem Königreich Ophir gewöhnliche Wahren/Farben/ oder was anders dergleichen zu leh-

ren/

ren / der wird auf Lebens-Zeit ins Zuchthauß gesperret.

Auf solche Weise werden die Manufacturen fleißig getrieben / und mit denselben starck gehandelt. Um aber die Handlungen desto richtiger und weitläufftiger führen zu konnen / sind alle Handels-Leute / welche in andere / nahe und weit-entlegene Länder / so wohl zu Wasser als Land Handlung treiben / durch das gantze Königreich Ophir / in gewisse Compagnien eingetheilet.

Diese Compagnien werden mit Bewilligung des Königes auffgerichtet / mit sonderbaren Gesetzen versehen / und mit gewissen Freyheiten begnadiget.

Jede Compagnie handelt mit gewissen Wahren / und in gewisse Oerter / worauff und wohin sie eingerichtet und privilegiret ist / auff gleichen Verlust und Gewinn.

Eine Compagnie ist auf Gold / Sil-

Silber/Perlen/ Edelgestein/Helffenbein / schön geschliffene und kostbare Gläser und irrdische Gefässe und andere kostbare Sachen und Manufacturen;

Die andere auf Ertzt/Eisen/Stahl/Kupffer/Meßing/Zien/Bley/und andere Metallen und deren Manufacturen;

Die dritte auf Mineralen/ Medicinalische grüne und ausgetrocknete Kräuter/ Blüthen/ Saamen / Erd- und Baum-Früchte/und alle Simplicia und Chimische Sachen;

Die vierdte auf Seiden- und Leinen-Manufacturen;

Die fünffte auf Wollen-Manufacturen;

Die sechste auf Bücher- und Papier-Handlung und alles was von Papier zubereitet wird.

Die siebende auf Leder-Manufacturen;

Die achte auf Holtz-Manufacturen,

Die

Die neundte auf Saltz/ Oehl/ Butter/ Käse/ Wein/ geräuchert oder eingesaltzen / oder ausgetrocknet Fleisch und Fische/ und was sonst von denen grossen See-Fischen/ zu einen Nutzen und zu einer Handlung gebrauchet werden kan / und andern dergleichen Sachen eingerichtet.

Es werden aber in eine iede Compagnie nicht nur in einem/ sondern in allen Creißen angesessene Handels-Leute gelassen / vor andern aber die/ welche in denen Oertern wohn- und seßhafft / wo dergleichen Manufacturen gemachet / und dieienigen Wahren am meisten verhanden sind / mit welchen derselben Compagnie Handlung zu treiben erlaubet ist.

Doch ist eine nicht so groß als die andere/ sondern es wird nach der Menge der Wahren / auch dieselbe groß und weitläufftig eingerichtet/ und nach deren Zu- und Abnahme vermehret und vermindert / absonderlich aber werden die Schwachen mit neuen Erfin-

findungen/ wenn ſie anders/wie oben gemeldet / dem Erfinder Vorſchuß thun/und mit nöthigen Geldern unter die Armen greiffen/ verſtärckt.

In dergleichen Compagnie wird keiner genommen / der nicht treulich und redlich außgedienet/ ſich auch hernach in denen Orten/ wo dergleichen Handlung hingetrieben wird / wohl verſuchet / und etliche Jahr daſelbſt gedienet / und ſich allemahl embſig in ſeinen Dienſten / laut richtiger Zeugnüſſe erwieſen habe.

Hat iemand ein falſches Zeugnüß auffgewieſen / ſo wird er nicht allein aus derſelben Compagnie, worein er genommen worden/ geſtoſſen/ ſondern auch in keine andere gelaſſen.

Dergleichen widerfähret auch denen Compagnons, welche ihren Jungen ein gutes Zeugnüß treuer und vollkommen / ausgeſtandener Dienſte fälſchlich gegeben haben.

Es muß aber ein ieder / wenn er in die

die Compagnie genommen wird/ verſprechen/ daß er eine recht Chriſtliche Handlung treiben / niemanden auff keinerley Weiſe vervortheilen / ſich auch auf keinerley Weiſe pralerhafft/ und koſtbarer und prächtiger als ihme zukommt/ und wider das Verboth der Legum Sumtuariarum weder inn- noch auſſer Landes auffführen/ noch auch den Seinigen auf einigerley Weiſe verſtatten/ mit keiner andern Wahre/ als ihrer Compagnie erlaubet/handeln/ auch wegen dieſen allen auf ſeine Compagnons genaue Achtung haben/ und da er etwas dergleichen vermercken ſolte / bey deme/ die Inſpection über ihre Compagnie habenden Commercien- Rath andeuten/ hingegen aber alles Ernſtes Tag und Nacht dahin bemühet ſeyn wolle/ ihre Compagnie und Handlung auf zuläßliche Weiſe in beſſeres Aufnehmen zu bringen / in dergleichen Art noch beſſere Manufacturen anzulegen/

und

und verſtändige Künſtler und Handwercks-Leute/ wo es nöthig/auch anders woher zu bringen und ihnen fortzuhelffen.

Bey einer ieden Compagnie ſind die verſtändigſten und wohlverſuchten Kauffleute daraus/zu Directoren verordnet/ über die gantze Compagnie aber hat ein von dem Könige darzu geſetzter Commercien-Rath die Inſpection, welcher wohl Achtung geben muß/daß die Geſetze und Bedingungen/ auf welche die Compagnie gegründet/eingerichtet und mit Freyheiten begnadiget worden iſt/ in keine Wege mögen verletzet und gebrochen/ ſondern die Ubertreter mit denen darinn enthaltenen Straffen beleget/oder da etwas unentſchiedenes vorlaufft/ hiervon dem Könige alsbald Nachricht gegeben werde.

Wer dieſem/ was er bey der Einnehmung in die Compagnie verſprochen/ nicht nachlebet/ oder auch ſein

dawi

dawider lebende Compagnons nicht an behörigem Orte angiebet/ der wird nebst jenen alsbald aus der Compagnie gestossen.

Die Compagnien dürffen keine frembde Wahren / die mit Innländischen übereinkommen/nicht einführen/ damit diese nicht liegen bleiben / bey Verlust der Compagnie.

Weil aber bey manchen Wahren/ welche durch ausländische Kauffleute eingebracht werden / absonderlich bey denen Wahren / so zur Kleidung gebrauchet werden / sich dergleichen Verboth nicht allzeit ohne schädliche Repressalien practiciren lässt/so pfleget der König weder sich selbst / noch auch seine Hoff-Staat in dergleichen/ sondern einheimische Wahren zu kleiden / wordurch denn die Unterthanen zur Nachfolge bewogen werden / und also die Ausländer/ ob ihnen gleich die Einfuhre ihrer Wahre nicht verboten/dennoch wegen ermangelnden Ab-

gangs damit von selbst zu rücke blei-
ben.

Um dieses noch mehr auszuwür-
cken / dürffen die Kauffleute derjeni-
gen Compagnien / welche mit innländi-
schen Kleider-Wahren handeln /
keine andere Kleider / als von solchen
Wahren / womit sie handeln / tragen /
wordurch sie denn auch in den fremb-
den Ländern dieselben desto eher auff
und zu besserm Handel bringen.

Nachdem aber keine Handlungen
ohne grosse Geld-Mittel geführet
und keine Compagnien / ohne starcke
Capitalia und parate Gelder gehalten
werden können; als ist einer jeden
Compagnie in einem absonderlichen
Creiße und Stadt / (damit keine der
andern Nachtheil oder Abbruch ver-
ursachen möge) bevoraus solchen / wel-
che derselben zu ihrer Handlung am
bequemsten / eine eigene Banco di
Cambi zu halten erlaubet / alle aber
sind mit gewissen Freyheiten begnä-
diget. Denn Erst-

Erſtlich dürffen die Gelder nicht höher noch niedriger als ſechs pro Centum darein genommen werden/ hingegen aber darff ſonſt kein Menſch durch das gantze Königreich ſeine Gelder iemanden höher als vier pro Centum ausleihen/oder auch iemand mehr davon geben / bey Verluſt des ausgeliehenen Capitals/oder ſo hoher Straffe/als das auffgenommene Capital ſich belauffet.

Zweitens iſt denen Vormünden und Curatorn erlaubet / ihre Mündel-Gelder ohne Obrigkeitliche Cognition und Conſens in dergleichen Banco zu leihen.

Drittens muß die gantze Compagnie vor iedes eingebrachtes Capital und Zinßen ſtehen.

Vierdtens darff bey Straffe fünffältiger Widererſtattung/wegen Einnehmung der Gelder nicht das geringſte gefodert oder genommen werden/ und die Zinßen müſſen auch ohne ei-

nige auffzuwendende Unkoſten der Gläubiger/ſonder Verzug auff gefälligen Tag/ nicht ſpäter/ an gehörigen Ort und Stelle geliefert / oder ſonſt duppelt erleget werden.

Fünfftens dürffen diejenigen/ ſo die Gelder in Empfang nehmen / oder ſonſt nothwendige Wiſſenſchafft davon haben müſſen/ niemanden/ es ſey auch wer es ſey / und ob es der König ſelbſt verlangte / davon einige Nachricht geben/ wer ? und wie viel Gelder er eingeleget habe ? bey Verluſt der Compagnie oder des dabey habenden Dienſtes.

Sechſtens erkläret ſich der König allemahl bey Erlaubnüß einer ieden Compagnie, daß er kein Darlehn aus ihrem Banco auff keinerley Weiſe/ ſondern eher zu ſeiner und der Reſpublic Nothdurfft um ſechs/ſieben/oder auch höher pro Centum anderswo ſuchen wolle.

Aus dieſen Urſachen mangelt es nie-

niemahls einiger Banco am Gelde/ sondern man ist bemühet/ so wohl der guten und richtigen Zinßen/ als auch des gesicherten Capitals halber/ sein Geld daselbst unterzubringen.

Alle diese Banco-Gelder / worzu noch ein iedweder Compagnon ein gewisses Capital/ wenn er in die Compagnie genommen wird / einbringen muß / werden zu Nutzen der Compagnie angewendet.

Wie aber diese Compagnie nicht alle gleiche/ sondern eine weitläufftigere und schwerere Handlung/ auch eine in weit entlegenere Oerter widerum eine zu Wasser und Land gefährlichere Handlung treibet / als die andere; also sind auch die Zulagen und Einbringungen der Capitalien bey einer höher als bey der andern. Dannenhero müssen die / welche zur See in weit entlegene Oerter handeln / ein weit grösseres Capital einbringen/ als die/ welche/ obschon auch zur See/ aber

doch nicht ſo ferne/ oder in ſo gefährliche Oerter dieſelbe treiben. Ein geringers tragen die bey/ welche zu Lande/ iedoch mit groſſen Unkoſten in die Weite; das geringſte aber/ welche zu Lande gantz nahe ihre Handlung führen.

Der Gewinn und Schaden ieder Compagnie wird dermaſſen gerechnet / daß nach Abzug derer auff die Capitalien gehörigen Zinßen/ Handlungs- und andere nothwendige und unvermeidliche Unkoſten der Compagnie, der Uberreſt pro Ratâ der von iedem conferirten Summa an Geld oder Wahren/ wie es der Compagnie am zuträglichſten / geliefert werde; dergleichen Eintheilung auch bey dem Verluſt zu geſchehen pfleget.

Das Capital aber muß allemahl vollkommen ſtehen bleiben/ und überdiß noch ein iedweder Compagnon den zehnden Theil des Gewinns allemahl zum Capital ſchlagen laſſen.

Auf

Auf solche Weise werden die Banco-Gelder je mehr und mehr vermehret / die Handlungen iederzeit starck getrieben/die Manufacturen/reichlich angewehret / die Handwercke in gutem Flor und Auffnehmen erhalten/ das gantze Land aber von Tage zu Tage Volck-reicher gemacht/und grosses Reichthum in dasselbe/wie auch in die Königliche Cammer gebracht.

Wie nun diese Compagnien wegen treibender Handlung in frembde Länder und Oerter angeleget sind/also mag iedweder von denen Compagnons und auch anderen ausser der Compagnie lebenden Handels-Leuten und Kramern in dem Lande Handlung treiben/doch solcher Gestalt/ daß ihnen zwar die im Lande zubereitete Manufacturen und Sachen/ von denen Handwercks-Leuten und Künstlern selbst/ und also aus der ersten Hand zu kauffen frey gelassen/ aber keines Weges verstattet ist/ we-

der dieſe in frembde Länder weg- noch auch frembde Wahren / womit die Compagnien zu handeln pflegen/ einzuführen / ſondern dieſe letztere müſſen von denen Compagnien gekauffet werden/ damit nicht ihre eingebrachte Wahren liegen bleiben / die deßhalb gemachte Unkoſten zernichtet/ die aufgenommene Capitalia unnutzbar gemachet / und alſo die Compagnie-Handlungen geſchwächet werden mögen.

Dieſe Kauff-Leute und Kramer müſſen ſich ſo wohl wegen des Lebens/ als auch derer / den ausgedienten Kauff-Jungen zu ertheilenden Zeugnüſſen halber / gleich wie bey denen Compagnie-Kauffleuten erwähnet worden/ bey erwartender gleichmäßiger Beſtraffung ; nehmlich gäntzlicher Verſtoſſung von ihrer Handlung verhalten; und dürffen ſo wenig/ als jene nach ihren kaum ausgeſtandenen Jungen-Jahren eigene Handlungen

und

und Cramereyen anfahen und Herren abgeben/sondern sie müssen gleichfalls etliche Jahre treulich als Diener bey der Handlung zugebracht haben/ damit sie nicht durch ihren Unverstand und närrische Handlung andere Leute/ oder auch wohl gar ihre eigene Weiber und Kinder um ihr Vermögen bringen und betrügen/zum Thore hinaus lauffen/und sich selbst des Landes verweisen mögen.

Dergleichen Banco-rottirer und muthwillige Schuldner aber / werden/so bald sie ertappet/ in das Zuchthauß gebracht/ und müssen Zeit ihres Lebens die Schulden schwer darinn abarbeiten; da aber ihre Weiber mit darzu geholffen / müssen sie ihnen so wohl in der Verhafft Compagnie, als auch in der Arbeit hülffreiche Hand leisten.

Weil aber auch Frembde/ und in dem Königreich Ophir nicht zu bekommende / doch aber nöthige Wahren

von andern Orten eingeführet werden müſſen / bevoraus / wenn der Ophiriſchen Kauffleute Handlung in dergleichen Oerter (um das keine einheimiſche Wahren daſelbſt mit Nutzen/ und in groſſer Menge verhandelt werden können) nicht getrieben wird; als werden die ausländiſchen Kauffleute zu Einbringung derſelben / mit Ertheilung einiger Marckt-Freyheiten angelocket.

Um aber den Handel deſto leichter führen zu können / und allen Betrug zu verhüten/auch ſonſt andere Inconvenientien / abſonderlich bey allgemeinen Anlagen zu vermeiden / iſt in dem gantzen Königreich Ophir einerley Maaß/ Gewicht und Elle eingeführet / welche durch genommene Verabredung / mit der Nachbahren ihrer überein kommt.

Nach dieſen müſſen auch die Frembden in den öffentlichen Märckten und Meſſen/alle ihre Wahren bey Straf-

ſe

se der Confiscation verkauffen / und dannenhero auch alle mit dem Wapen der Stadt/wo sie handeln/geächtete Maaße / Gewichte und Ellen haben ; wie denn auch auff den Marckt-Plätzen dergleichen an unterschiedlichen Orten öffentlich angehangen / da ein iedweder das Erkauffte/ wenn er einen Argwohn hat/ darnach messen ud wiegen kan.

Da auch iemand/es sey ein Einheimischer oder Frembder/zwar ein rechtes Maaß-Gewicht oder Elle gehabt/ derselben aber sich vortheilhafftig bedienet / wird ihm alle dieselbe verhandene Wahre / wenn er auch nur eines ggr. werth davon verkauffet hätte/ weggenommen; das andere mahl muß er noch so viel / als dieselbe werth ist/ Straffe geben ; das dritte mahl aber wird ihm alle fernere Handlung unterfaget.

Hat sich aber einer gar falschen Maaßes / Gewichts und Elle bedie-

net/ so wird er nicht allein mit Wegnehmung der Wahre und Verstossung von der Handlung/ sondern auch mit dem Zuchthause bestraffet.

Welcher Käuffer sothane Falschheit der Obrigkeit anmeldet/ dem wird die Helffte der weggenommenen Wahre zur Belohnung zugeeignet.

Nachdem auch in vielen Europeischen Ländern die schlechte/ geringe/ unwürdige und ungleiche/ auch gar falsche Müntz-Sorten hochansteigendes Lagio, in den einzubringenden Wahren/ übermäßigen Preiß und Theurung/ und daher nicht geringe Hinderung in dem Handel verursachen/ ist nöt den benachbarten und anderen Potentaten/ in derer Länder die Ophiritischen Kauffleute/ und aus welchen die Ihrigen in das Königreich Ophir ihre Handlung treiben/ nun dem Schrott und Korn oder Halt und Gewicht nach/ gleiche Müntze eingeführet/ wordurch denn die Handlung

lung mit leichten Unkosten / und auch gar ohn einige Lagio weit und breit fortgesetzet werden / und auch ieder Reisender mit geringen Unkosten fortkommen kan.

Es wird aber diese durchgehends gänge und gebe Müntze / sie sey groß oder klein von feinem Silber / ohne einigen Zusatz geschlagen / und werden nur die aufzuwendende Unkosten davon abgezogen. Ingleichen werden auch die goldenen Müntzen vom allerlautersten und besten Ophirischen Golde gemachet.

Alle Arten dieses Geldes werden nicht dicke / sondern gantz dünne gemüntzet / damit keines / absonderlich das Goldene mit keinem anderen Metall oder auch geringerer Materie möge können ohne Verrath gefüttert werden.

Massen denn so wohl deßwegen / als auch / daß nur das feineste Gold und Silber darzu genommen wird / nicht

leicht falſche Müntze ſich ſehen läſſet/ oder doch dieſelbe alsbald von iedermann erkennet und verrathen werden kan.

Wie denn ein iedweder Unterthan verbunden iſt/ ſo bald er eine Müntze falſch oder geringe zu ſeyn vermeynet/ dieſelbe alsbald der Obrigkeit zuzeigen/und die Perſon/von der er ſie hat/ wenn ſie ihm bekandt/und nicht wegen der Flucht verdächtig iſt/anzumelden. Da ſie ihm aber nicht bekandt / oder auch wegen der Flucht zu beſorgen/ aufs mögliche anzuhalten / und nach befundener Falſchheit der Obrigkeit zu geſtellen ; widrigenfalls wird der/ ſo ſolches zuthun unterläſſet / für den falſchen Müntzer gehalten / und auch auf ſolche Weiſe geſtraffet.

Alles böſe Ausmüntzen aber deſto beſſer zu hintertreiben oder zu verhüten/ertheilet der König keinem Fürſten/ der nicht ſein eigenes Silber-Bergwerck hat / die Freyheit zu müntzen/

weß-

weßwegen denn auch in keinem andern Ort als in den Berg-Städten gemüntzet werden darff. Solte sich aber dennoch einer unterstehen geringere Müntz-Sorten schlagen zu lassen / wird nicht allein ihme / sondern auch allen seinen Nachkommen die Müntz-Freyheit genommen und versaget; und muß überdiß alle solche falsche oder geringhaltige Müntz-Sorten (als welche durch Königliche Patentes so wohl in Ophir als auch in den benachtbarten Landen/einzubringen ermahnet wird) einwechseln und besseres Geld dafür geben / da er sich aber dessen weigern solte / wird in die ihme zu gehörige Bergwerck die Execution vorgenommen.

Solte aber ohne Wissen eines Fürsten / dessen Bedienter falsch haben müntzen lassen / muß er denselben zu gleichmäßiger Einwechselung anhalten/ und auff Lebens-Zeit mit dem Gefängnüß bestraffen. Und hilfft

hier

hier gar nicht / daß wohl dergleichen Müntz-Sorten von andern noch mehr/zu seinem Nachtheil hätten nachgemachet werden können/ weil er sich selbst die Ursache alles darauf und hieraus erfolgenden Schadens zuzuschreiben hat.

Weßwegen denn und damit hinter die falsche Müntze alsbald möge gekommen werden / sind in den grossen Städten jeden Creißes gewisse / der Propier-Nadel und des Strichs wie auch Schrots und Korns/oder Halts und Gewichts / gründlich-kundige Waradeyen geordnet/ welche auf alle und jede Müntzen genaue Achtung geben / und so bald nur einige übelscheinende sich zeigen / dieselbe / wie auch von der Obrigkeit Zugeschickte probieren / und da einige sich finden/ welche zwar den Ophirischen an Schrot und Korn / aber nicht an der Würdigung gleich / solche alsbald würdigen/ und wie viel sie werth seyn/

durch

durch öffentlichen Anschlag / sonder einigen Verzug andeuten; vor denen aber / so von geringerm Schrot und Korn seyn / sich zu hüten / und auf die Einführer oder Außgeber wohl Achtung zu haben / befehlen / von allem und jeden aber dem Könige eiligte Nachricht geben müssen; damit deßhalb durch das gantze Königreich an alle und jede Unterthanen ein Königlicher Befehl außgefertiget / bey den Müntz-Herrn aber ohn-gesäumt inquiriret / oder / da dieselbe ausser Landes / zu Schlagung wichtiger Müntze Erinnerung gethan werden könne.

Alle falsche Müntzer / wie auch die / so die Gute wäschen oder beschneiden / oder Wichtige unwichtig / oder auch die Unwichtige wichtig / oder auch die gute Müntz-Sorten brechen oder zerschmeltzen und verarbeiten / ingleichen die wissentlich falsche und verbotene einführen oder ausgeben / müssen Zeit ihres Lebens in dem Zuchthause die aller-

ſchwereſte Arbeit verrichten; welche aber die falſche Müntze nicht der Obrigkeit ihres Ortes alsbald zeigen/ ob ſie ſchon dieſelbe aus andern Ländern/wider ihr Wiſſen und Begehren zu geſchickt bekommen/die werden auf ein Jahr lang mit dem Zuchthauſe beſtraffet.

Hiemit aber von denen Compagnien / welche ihre Handlung in ſolche Oerter treiben / wo geringe und entweder von andern Metall / als Gold und Silber/oder auch nicht von ſo feinem Gold und Silber / ſondern mit anderm Zuſatz vermiſchte / oder obſchon von ſo feinem Silber/ doch aber nicht gleichwichtige Müntz-Sorten ſind / nicht das gute Ophiriſche Geld dahin/oder dortiges böſe und unwichtige in das Königreich Ophir gebracht/ und groſſer Schade / oder doch zum wenigſten Confuſion in Handel und Wandel verurſachet werde/iſt denenſelben in dergleichen Oertern ihre

Wah-

Wahren ums Geld zu verkauffen/ und daſſelbe in Ophir zu bringen/ oder die alldortigen Wahren mit Ophiriſchem Geld zu erhandeln nicht zugelaſſen / ſondern ſie müſſen entweder für das gelöſete Geld andere Wahren einſchaffen / oder Wahre mit Wahre und abſonderlich mit ſolchen Materialien / ſo in Ophir nicht wachſen/oder nicht zu bekommen ſeyn/ verhandeln und dieſelben einführen/ welche dieſem nicht nachleben/werden der Compagnie verluſtig.

Gleichermaſſen dürffen auch die im Königreich Ophir negotiirende und übele Müntze habende/ frembde Kauffleute/ihre negotia nicht anders/ als mit verſtechen / treiben / oder ſie müſſen gewärtig ſeyn/daß ihnen alles dafür eingezogene Geld weggenommen werde.

Wie nun die Handlung durch gute Müntze mercklich befördert wird/ alſo wird auch mit allem Fleiße dahin getrach-

trachtet / daß dieſelbe weder zur See durch übele und enge Hafen und See-Räuber / oder ſonſt auff andere Weiſe / in dem Königreiche aber durch Mangel ſchiffbarer Flüſſe / durch böſe und übele Wege / durch Ermangelung nöthiger Wege-Zeiger / oder durch Rauben und Stehlen gehindert werden möge.

Dannenhero ſind alle Seehafen zum Ein- und Auslauffen der Schiffe und groſſer Flotten / und daß ſie ſicher da vor Ancker liegen können / wohl gelegen / tieff und weit genug und wohl befeſtiget / und werden auch dabey ſtetswährend erhalten; wie denn denen Schiffern / Matroſen / Piloten / Handels-Leuten und bey den Seehafen wohnenden Unterthanen oblieget / ſo bald etwas baufällig daran zu ſeyn vermercket wird / es dem darzu geordneten Bau- oder Hafen-Inſpectori anzumelden; oder / da dieſer ſolches nicht alsbald in einen beſſern Stand

zu ſe-

zusetzen bemühet ist/ dem nächsten Königlichen Commercien-Rath seine Nachläßig- und Saumseeligkeit anzudeuten. Bey welchem Fall der Hafen-Inspector nicht allein auf seine Unkosten den Bau führen / sondern auch dem Anmelder ein gewisses Straff-Geld erlegen muß.

Wenn einige See-Räuber sich verspühren lassen / kommet demjenigen/ so derselben gewahr worden/ zu/ alsbald in dem nächsten Hafen davon Nachricht zu geben / damit sofort auf selbige könne gekreutzet werden. Wer dieses nicht thut / der muß allen daraus erwachsenden Schaden gelten / oder so er hierzu unvermögend/ Zeit seines Lebens im Zuchthause schwer arbeiten.

Keine Kauffardey-Flotten dürffen ohne Convoy Königlicher Kriegs-Schiffe auslauffen. Die Schiffer/ welche solches gethan/ dürffen Zeit ihres Lebens nicht mehr zur See fahren;

ren; die Compagnie aber/welche ihre Wahren darauff gehabt / wird ihres Privilegii und Compagnie-Handlung verlustig.

Mit Ersetzung des verursachten Schadens / oder mit Bestraffung schwerer Arbeit auff Lebenslang im Zuchthause werdē auch die angesehen/ welchen die Stärcke der See-Räuber bewust / und doch eine geringere Convoy umb Vermeidung etwas mehrer Unkosten mitgenommen haben; oder bey obhandener Gefahr nicht auf eine mitfahrende Flotte gewartet/ oder/ ob auch schon keine Gefahr verhanden / sich mit einer Flotte oder andern Schiffen nicht conjungiret/ oder sich ohne Ursache separiret haben/ weil sie dadurch sich und viele mitfahrende und andere Unterthanen/ wo nicht in Ungelück würcklich gebracht / doch leicht durch ihren Geitz und Kühnheit hätten bringen können.

In dem Königreiche sind alle Flüsse/

wo

wo es nur die Unmögligkeit nicht gänzlich verhindert / durch Wegbringungen der Sandbäncke und Vertieffungen / wie auch durch Einschlüssungen der weit Außschweiffenden in enge und hohe Ufer / oder gute und duppelte Schleußen / zu glücklicher Auß- und Einführung der Waaren schiffbahr gemachet / und meistentheils dermassen mit einander vereinbahret / daß man aus einem iedweden Creiße in den andern zu Wasser fahren kan.

Massen diejenigen / so dergleichen angegeben / und glücklich außgeführet / oder noch angeben und außführen / mit einem sonderbahren Gnaden-Geschencke von dem Könige; von denen Compagnie-Handlungen aber mit einem stattlichen Recompens, ausser andern / unten zumeldenden Ehren-Bezeigungen versehen / und uberdiß mit einem reichen Salario jährlich besoldet werden.

Auff

Auff die ſchiffbahre Erhaltung der Flüſſe müſſen die Königliche Waſſer-Bau-Meiſter wie auch die Policey- und Commercien-Räthe / in iedem Creiße bey Verluſt ihres Amts genaue Aufſicht haben. Nicht weniger lieget auch denen an den Ufern der Flüſſe wohnenden Unterthanen / wie auch den Schiffern ob / auff die baufständige Erhaltung gute Achtung zu geben / und die ereignenden Schäden anzumelden / wie im vorhergehenden XIV. Cap. von dieſem Bericht ertheilet worden.

Auff der öffentlichen Straſſen darff ſich niemand unterſtehen Thon oder Laim zugraben / Steine zubrechen / und dadurch den Weg böſe oder auch enge zu machen.

Wer dieſes thut / muß nicht allein auff ſeine Unkoſten den Weg beſſern / ſondern auch ſtets-während / ob es ihm gleich ſonſt nicht zukommen wäre / im Bau erhalten / und den Reiſenden allen

allen dadurch verursachten Schaden gut machen.

Wie aber die bösen Wege zu bessern / die guten in beständigem Bau zu erhalten/und was für Straffe die Ubertreter zugewarten haben / ist gleichfalls in dem erst-gedachten XIV. Cap. zu finden.

Damit auch die frembden Reisenden/ Kauff- und Handels- wie auch Fuhr-Leute/ wegen Unwissenheit der Wege und Strassen nicht irre fahren / und an ihrer Reise gehindert werden mögen / ist durch das gantze Königreich Ophir diese Anstallt gemacht / daß hinter den Vorstädten einer iedweden Stadt / und bey iedem Ende eines ieglichen Dorffes/wie auch auff den Scheidewegen gewisse Säulen/ welche man Wegweiser nennet/ sind gesetzet worden.

Diese Säulen sind oben mit zwey Quer-Balcken / und wie ein duppeltes Creutz gemachet/und also gesetzet/

daß die eine Helffte des einen Querbalckens auf einen; die andere Helffte auf den andern; wiederum eine Helffte des anderen Querbalckens auf den dritten; die andere Helffte aber auf den vierdten / und alſo eine iedwede auff einen beſondern Weg und Straſſe weiſet.

Auf der einen Seite des halben Querbalckens ſtehet das näheſte Dorff und die näheſte Stadt von der Säulen an / gegen das Ende des Balckens; auf der andern Seite aber das von dem Ende des Balckens gegen die Säule liegende Dorff und Stadt mit eiſernen Buchſtaben angeſchlagen; daß alſo ein Reiſender / er komme von welcher Seite er will / gar gewiß wiſſen kan / wie das Nähe-ſte / vor und hinter ihm liegende Dorff und Stadt heiſſen / und welcher Weg ihn dahin bringe.

Umb den Unterſcheid der Dörffer und Städte zu wiſſen / ſtehet vor den

Nah-

Nahmen des Dorffes der Anfangs-Buchstabe des Worts Dorff; vor dem Nahmen der Stadt aber der Anfangs-Buchstabe des Worts Stadt. Hinter iedwedem ist die Meile / oder / wie weit es von der Säule oder dem Wegweiser entlegen sey / mit einer Zahl angedeutet.

Diese Säulen sind roth an / die eisernen Buchstaben aber mit Pech bestrichen / damit sie von dem Regen nicht unkennlich mögen gemachet werden.

Die bey den Städten müssen von der Stadt / und denen / welchen die Jurisdiction über dieselbe Vorstadt / wo eine stehet / zukommt; die bey den Dörffern aber / in dem einen Ende von der Gemeine / in dem andern von dem Herrn des Dorffs. Die auf den Scheidewegen aber von denen angräntzenden auf gemeine Unkosten / gesetzet / im Bau erhalten / auch die Buchstaben / wenn das Pech abge-

gangen/ auffs neue wiederuum damit bestrichen werden.

Wer dieselbe nicht bauständig erhält/ oder die Buchstaben unkennlich werden lässet/ der muß so viel/ als eine Säule werth ist/ Straffe geben/ und nicht allein seine/ sondern auch des Nachbahrn Säule bauen. Dieses letztere aber geschiehet nur/ wenn der Nachahr ihn deßwegen erinnert/ und er die Säule doch nicht gebauet/ sondern es allererst bey dem Policey- oder Commercien-Rath hat angemeldet werden müssen. Hat aber der Nachbahr dergleichen Erinnerung nicht gethan/ muß er selbst die schadhaffte Säule bauen/ der aber/ deme sonst die Säule zu bauen zukomt/ muß so viel Straff-Geld erlegen/welches dem Angeber zum Recompens gegeben/ dessen Nahmen aber verschwiegen wird.

Wer vorsetzlich die Buchstaben unkennlich machet oder diesen Säulen

len einen Schaden zufüget/ der muß nicht allein solche von neuen bauen/ sondern auch ein gantzes Jahr im Zuchthause schwer arbeiten.

Wie man nun vermittelst dieser Säulen durch das gantze Königreich ohn Irrthum reisen / und die Entlegenheit eines Ortes von dem andern wissen kan/ ohne iemanden deßhalb zu fragen / und ungewisse oder auch liederliche Antworten/ wie in vielen Orten unsers Europä geschiehet/ einzuholen; also muß wegen Sicherheit der Strassen auch iedweder Creiß genaue Aufsicht haben.

Absonderlich aber lieget den Gastwirthen-Schencken/ und allen denen / so Leute auff den Dörffern oder in den Städten beherbrigē/ ob/ auf ihre Gäste fleißig Achtung zu geben / und so bald sie nur einen Argwohn auf einen von denselben haben / oder nicht eigentlich erfahren können/ wer er sey/ solches der Obrigkeit desselben Ortes

alſobald anzumelden / und allemahl wenn er ausreiten oder fahren will davon Nachricht zu geben / damit ihm nachgeſchickt und auf ſein Thun und Leben auf der Straſſe könne ein wachſames Auge gehabt werden.

Wie ſie denn auch wöchentlich alle bey ſich habende Gäſte / nebſt dem Ort/woher ſie kommen/was ihre Verrichtungen ſeyn/ für was ſie ſich ausgeben / wie lange ſie ſich aufzuhalten gedencken/was ſie für Bedienten um ſich haben / und wohin ſie reiſen wollen / verzeichnet der Obrigkeit überliefern müſſen. Da aber einer zwiſchen der Anmeldungs-Zeit abreiſen will / muß die Nachricht alsbald und noch vor der Abreiſe geſchehen ; inngleichen wenn befunden wird/daß der erſte Bericht falch geweſen / und der Gaſt anders beſchaffen ſey/ als er ſich ausgegeben/ gehabt hat. Haben ſie dieſes nicht gethan / und es geſchiehet ein Diebſtahl oder Straſſen-Raub

von

len einen Schaden zufüget / der muß nicht allein solche von neuen bauen / sondern auch ein gantzes Jahr im Zuchthause schwer arbeiten.

Wie man nun vermittelst dieser Säulen durch das gantze Königreich ohn Irrthum reisen / und die Entlegenheit eines Ortes von dem andern wissen kan / ohne iemanden deßhalb zu fragen / und ungewisse oder auch liederliche Antworten / wie in vielen Orten unsers Europä geschiehet / einzuholen; also muß wegen Sicherheit der Strassen auch iedweder Creiß genaue Auffsicht haben.

Absonderlich aber lieget den Gastwirthen-Schencken / und allen denen / so Leute auff den Dörffern oder in den Städten beherbrigē / ob / auf [illegible] Gäste fleißig Achtung zu geben [illegible] so bald sie nur einen Arg[illegible] nen von denselben ha[illegible] eigentlich erfahren [illegible] solches der Obrig[illegible]

alsobald anzumelden / und allemahl/ wenn er ausreiten oder fahren will/ davon Nachtricht zu geben / damit ihm nachgeschickt und auf sein Thun und Leben auf der Strasse könne ein wachsames Auge gehabt werden.

Wie sie denn auch wöchentlich alle bey sich habende Gäste / nebst dem Ort/woher sie kommen/was ihre Verrichtungen seyn/ für was sie sich ausgeben / wie lange sie sich aufzuhalten gedencken/wo[illegible]für Bedienten um sich h[illegible]hin sie reisen wollen / [illegible]rigkeit über liefe[illegible] einer zwi[illegible]eit abreisen [illegible]lsbald und [illegible]ehen ; inn[illegible]wird/daß der [illegible]sen / und der [illegible] sey/ als er sich [illegible]at. Haben sie [illegible]nd es geschiehet e[illegible] Strassen = Raub er [illegible] von es

von ihren Gast-Leuten / müssen sie / wenn dieselben nicht ertappet werden / alles dem Bestohlenen oder Beraubeten ersetzen / und allen Schaden gut machen / auch überdiß des Gasthaltens müßig gehen ; welche letztere Straffe auch den Wirthen wegen des unterlassenen Anmeldens auffer-leget wird / obschon die Dieb- und Strassen-Räuber ertappet und eingezogen worden.

Wenn aber die Diebe und Strassen-Räuber sich in keinem Orte desselben Creisses auffgehalten / doch aber sich auf der Strasse daselbst unterschiedliche mahl sehen lassen / muß der Creiß dem Reisenden allen erlittenen Schaden gut machen / daß er die Strassen nicht besser bereiten / und von den Müßiggängern und gottlosem Gesindel reinigen lassen.

Die Gast-Häuser dürffen / um dergleichen zu verhüten / nicht in Wäldern und Wüsteneyen gantz allein

aufgebauet und angeleget werden/ ſondern es müſſen dieſelbe auf Befehl des Policey-Raths in ſelbigem Creiſe/niedergeriſſen / oder die Plätze mit mehrern Häuſern bebauet / und mit ehrlichen Leuten beſetzet werden Wie denn auch in dergleichen Häuſern unzüchtige Bälge zu halten/und gewinnſüchtige Spiele zu zulaſſen/bey harter Beſtraffung des Wirthes und der Gäſte mit dem Zuchthauſe/ verboten iſt.

Es wird aber in dieſem Königreich der Diebſtahl nicht peinlich geſtraffet/ſondern wenn ein Dieb etwas geſtohlen hat/und es nicht mehr bey ihm gefunden wird / muß er nicht allein den Werth deſſelben erſetzen ſondern auch noch viermahl ſo viel erſtatten/ wird es aber noch bey ihm gefunden/ muß er es duppelt wieder geben. Hat er nicht ſo viel / muß er in dem Zuchthauſe um das daſelbſt gewöhnliche Lohn ſo lange ſchwer arbeiten/ biß er

es

es verdienet. Da aber einer viel Diebstäle begangen/wird er mit weit schwerer Arbeit beleget/ das verdiente Geld aber wird denen/welchen man weiß/daß sie an dem Ort der Ertappung / oder anderer Orten bestohlen worden / solcher Gestalt zu geeignet/ daß der ältiste Diebstahl / weil der Bestohlene des Nutzens schon lange entbehren müssen / zuerst abgearbeitet werde.

Kommt aber ein Dieb das dritte mahl in das Zuchthauß / muß er Zeit seines Lebens darinn verbleiben / in dem er sonst auf keine Weise von dieser Boßheit zu bringen ist; iedoch wird hierinn auch nach der Grösse und Boßheit des Diebstahls die schwere der Arbeit zu erkandt.

Um aber zu wissen / daß ein Dieb mehr als einmahl im Zuchthause gewesen / wird ihnen auff dem Rücken/ eher sie aus dem Zuchthause gelassen werden / mit einer Flitten ein klein

Zeichen/ und daſſelbe durch ein eingeſträuetes Pulver unauslöſchlich gemacht/ welcher nun zwey Zeichen hat/ der wird für einen zum Zuchthauß auf Lebens-Zeit zu verbannenden Dieb gehalten.

Durch dieſe Beſtraffungen werden die Diebe weit beſſer/ als durch viele Staupenſchläge/ Landes-Verweiſungen und Bedrohungen des Strangs/ von den Diebſtälen abgehalten.

Denn/weil ſolches liederliches Geſindel nicht arbeiten/hingegen aber ein liederliches Leben führen/ und dem Freſſen und Sauffen nachgehen will/ und deßwegen ſich zum Diebſtahl gewöhnet/ fürchtet ſichs für dem Tode/ als einem/ ſeiner Meynung nach/nur böſen Viertel-Stündgen/ nicht ſo ſehr/ als für dem Zuchthauſe/ weil es daſelbſt alles ſeinem humeur zu wider befindet/ und an ſtatt Müßiggehens ſchwer arbeiten/ an Statt Freſ-

ſens

sens und Sauffens / mit Brodt und Wasser zu frieden seyn/ an Statt lustiger Gesellschafft mit harten Zuchtmeistern / an Statt freyen Herumschwermens wohl gar die Zeit seines Lebens eingeschlossen zu bringen muß.

Auf solche Weise aber gewohnen die Diebe der Arbeit / sie lernen das ruchlose Leben fliehen und ein besseres führen. Da hingegen die zur Staupe geschlagene oder nur Verwiesene/ die vorige Lebens-Art alsbald/ weil sie derselben noch nicht entwohnet / wiederum fortsetzen / und dazu auch gleichsam gedrungen werden / in dem die in der Nähe befindlichen Leute sie/ als bekandte und dem Hencker untern Händen gewesene nicht annehmen / die Verwiesenen auch in demselben Gebiethe und Creiße / auch wohl in dem gantzen Lande öffentlich nicht bleiben/oder sich auffhalten dürffen/hingegen aber ohne einigen Pfennig oder Stücke Brods/ja öffters fast

nackend/ obſchon bey harter Winter-Kälte/ fortgeſchaffet werden/ und alsdenn ſich des Hungers zu erwehren/ und wider die Kälte zu beſchützen/ wo nicht Geld/ doch Brodt und Kleider ſtehlen. Auf ſolche Weiſe werden die ein- oder zweymahl beſtrafften Diebe niemahls beſſer / ſondern ſchlimmer / weil ſie zu keiner Arbeit gewöhnet worden.

Ob nun wohl den verruchten Dieben durch die peinliche Lebens-Straffe das Stehlen verboten wird/ erhalten doch durch dieſelbe die von ihnen beſtohlenen nichts wider/ welches aber bey der Straffe des Zuchthauſes geſchiehet/ allwo die Diebe den/ für das Diebs-Geld gehabten Genüß theuer genug/ und mit ſchwerer Arbeit bezahlen müſſen / und alſo dieſer koſtbaren Leckerey deſto eher müßig gehen.

Wenn ſie aber die Leute / welchen ſie den Diebſtahl verkaufft/ angeben; dieſe aber wohl nicht gewuſt / daß es

ge-

gestohlen gewesen/ doch aber aus dem wohlfeilen Preiß gar leicht etwas Böses muthmassen können/ müssen diese denselben/ da er noch verhanden/ ohn einiges Entgeld dem Eigenthums-Herrn zukommen lassen/ da er aber nicht mehr verhanden/ den eigentlichen Werth/ ob sie denselben schon wohlfeiler gekaufft/ dafür erstatten.

Da sie es aber gewust/ und nicht alsbald der Obrigkeit angedeutet/und den Thäter oder Verkäuffer fest gehalten/müssen sie den Diebstahl duppelt ersetzen/oder/weñ sie mehr als einmahl solche Diebsstücke gekaufft/ dieselbe gleich den Dieben/ im Zuchthause abarbeiten.

Die Strassen-Räuber werden/ wenn es auch nur das erste mahl geschehen/ auff den Festungs-Bau gebracht/ und Zeit ihres Lebens nicht mehr herunter gelassen.

Cap.

Das 17. Capitel.

Von denen Kriegs-Geſetzen und Ordnungen.

BIßher haben wir von Handel und Wandel und deren Einrichtung / wie auch deßhalb gemachten Ordnungen und Geſetzen Nachricht ertheilet; weit aber dieſelbe durch den Krieg- und Feindes-Gefahr/nicht wenig gehindert/ geſchwächet/ oder auch gar in Grund verderbet werden/ wollen wir auch nun melden/wie das Land und Meer / wider alle feindliche Anfälle beſchützet und vertheidiget werde/und die gantze Kriegs-Verfaſſung eingerichtet ſey.

Es iſt aber das Königreich Ophir/ wo es nicht von Natur mit hohen und unerſteiglichen Bergen und Klippen befeſtiget iſt / allenthalben/ wo nicht/ wegen Mangels / mit Waſſer angefüllten/ doch mit ſehr tieffen und jähen Graben / und dabey hoch aufgeführ-

ten

ten Redouten und Werckern verſehen / ſo / daß das gantze Königreich gleichſam wie eine eintzige Feſtung zu betrachten iſt.

Wegen dieſer Befeſtigung kan kein Feind in daſſelbige eindringen / ſo er aber eindringen will / muß er vorher mit ſeinem gröſten Schaden in ſeinem eigenen Lande den Krieg führen / und daraus dieſelbe beſtreiten / anbey aber gewärtig ſeyn / daß der Krieg durch einen Ausfall in ſein eigenes Land gebracht / und daſſelbe gantz und gar ruiniret werde.

Damit aber dieſe Befeſtigung in beſtändigem Bau iederzeit erhalten werde / werden die daſelbſt und alſo hart an den Gräntzen liegende Aecker und Ländereyen / wohlverſuchten / hertzhafften / und allzeit treugeweſenen hohen als niedrigen Soldaten mit der Bedingung zu Lehn gegeben / daß ſie nicht allein ſolche wohl repariren / ſondern auch wider alle feindliche Gefahr

fahr beſchützen und Tag und Nacht ſtarck bewachen. Wie denn auch um ſolches deſto eyffriger zu thun / und durch ihre eigene Wohlfarth die Gemeine zu erhalten/ ihnen überdiß noch mehrere Freyheiten gegeben worden/ ſolcher Geſtalt / daß ſie keine gröſſere unter keinem Herrn begehren/und alſo auff keinerley Weiſe abwendig gemacht werden können.

Auſſer dieſen ſind auch die übrigen Unterthnnen auf den Dörffern/ alle mit Gewehr verſehen/ fleißig darinn unterrichtet/ und nach dem Spiel exerciret/ ſo daß ieder derſelben einen guten Trillmeiſter abzugeben geſchickt wäre. Und beſorget man ſich deßhalb keiner Untreu noch Auffrieglerey/ weil ſie in aller Gottesfurcht aufferzogen / und an ihrem Könige einen gerechten und gnädigen Herrn haben/ der das Böſe unausſetzlich beſtraffet/ das Gute aber reichlich belohnet/und mehr auf ihren / als ſeinen eigenen Wohlſtand bedacht iſt. Wenn

Wenn nun eine Gefahr sich zeiget/ muß der Zehndte von denselben mit zu Felde und dahin gehen/wohin er beordret wird / nach Verfliessung eines Jahres der folgende und also ferner/ so lange der Krieg währet / jedoch krancke/ über sechzig-jährige und dasselbe Jahr Verheyrathete ausgenommen. Die übrigen und zurückbleibenden aber müssen dessen Acker inzwischen so gut/als ihren eigenen bestellen/ widrigenfalls aber allen Schaden ersetzen.

Unter diesem Landvolcke wird der Unterscheid gehalten/daß die/so Vorwerge oder Bauerhöfe besitzen / und daher ihrer Nahrung halber mit Pferden versehen seyn/zu Pferde/die übrigen aber zu Fusse gebrauchet werden.

Wie denn auch diese Leute solches um desto eher thun können/weil sie weder leibeigen/noch viel Dienst-Arbeit oder Robothen zuthun gehalten/ und auff solche Weise von Einquartierungen

gen frey ſeyn. Auff daß aber der Auffzug nicht übel ausſehe / muß iedwede Dorffſchafft nach der ausgeſetzten Coleur, und Livrée des Regiments/ worunter ſie gehöret / allzeit gekleidet gehen/und alſo alles Volck in Soldaten-Habit auffziehen.

Uber dieſes Landvolck werden die von Adel zu Officirern/ ſo wohl hohen als niedrigen geſetzet / aus welchen gleichfalls der Zehnde allemahl erwählet und genommen wird. Kan aber einer von demſelben Unfähigkeit halber / in dergleichen Qualität nicht mit gehen / muß er an ſeine Stelle eine taugliche Perſon auff ſeine eigene Unkoſten ſchaffen.

In den Städten werden gleichfalls alle Bürger in den Kriegs-Exercitiis fleißig unterrichtet/ dürffen aber zu Friedes Zeiten/damit ſie nicht in ihren Bürgerlichen Nahrungen gehindert / noch auch der alsdenn am beſten florirende Handel und Wandel

del geschwächet werde/ auff die Wache ziehen. Hingegen müssen allenthalben zehn Bürger einen Soldaten jährlich unterhalten / welches jeden weil einem Soldaten wöchentlich 16.ggl.gereichet werdē/des Jahres über nicht höher als 4. Rthl. komt/und noch ein Beyschuß zur Montirung/die sich sonst der Soldat nach vorgeschriebener Art selbst schaffen muß / übrig bleibt. Auff diese Weise wird mit den Bürgern ins gemein verfahren/ und denen Inwohnern/ so nicht Bürger/ stehet frey/ selbst auff die Wache zu ziehen / oder auch auff solche Art Soldaten zu besolden. Von denen aber/ so einer höhern Art des Bürger-Rechts und also besserer Privilegia geniessen / muß ein ieder jährlich acht Rthl. und also gleichsam fünffe einen Soldaten geben. Von dieser Helffte wird ein gemeiner Soldat gehalten/ von dem übrigen aber Officier und Constapels besoldet.

Auſſer

Auſſer dieſen haben die Bürger in klein- und groſſen Städten der Soldaten halber keine Beſchwernüſſe mehr / auch nicht einmahl der Einquartirung wegen / in dem in allen Oertern Hütten für ſie gebauet ſeyn; nur daß noch ein gemeiner Bürger jährlich 1. Rthl. die Höhern aber ieder 2. Rthl. und ein Inwohner ein halben Rthl. zur Munition geben muſt.

Dieſe Soldaten läſſet der König ſelbſt werben / und aus dem beſten Kern des Volckes außleſen. Wo aber eine Stadt das Jus Præſidii oder Beſatzungs-Recht hat / kan ſie zwar ihrer eigenen Willkühr / iedoch auch vorgedachter Einrichtung nach / nehmlich zehn Bürger / einen Mann werben / und nebſt denen Officirern unter ihrer Inſpection haben; darff aber nicht mehr / noch auch weniger Volck unterhalten / damit durchgehends im gantzen Lande eine Gleichheit / und allenthalben die Beſatzung

nach

nach der Gröſſe der Stadt und Menge der Einwohner eingerichtet ſeyn möge.

Maſſen denn der König ſelbſt auf ſeinen Cammer- und Patrimonial-Gütern/ſo wohl mit dem Land-Volcke als den Bürgern dergleichen Ordnung in acht nimmt; wiewohl er auch noch überdiß eine ſtarcke Leib-Garde von etlichen Regimentern meiſtentheils zu Pferde/ auf eigene Unkoſten unterhält/ die aber nur mit dem Könige ſelbſt zu Felde gehet.

Solcher Geſtalt kan allzeit ein groſſes Kriegs-Heer/weil das Königreich überaus Volck-reich/ auff die Beine gebracht werden.

Denn wenn ein Krieg angekündiget worden/ oder der Feind ohnvermuthet ſich gegen die Gräntze zu/ ſehen läſſet/ muß alsbald von denen in derſelben Gräntze befindlichen Lehns-Soldaten mit Sturmläuten/ Loßbrennung eines ſchweren Geſchützes/

Aus-

Ausſteckung eines groſſen Blut-rothen Fahnes auf den Thürmen und Bergen/ und angezündeten Racheten das Kriegs-Zeichen geben / und eiligſt auf denen/ alle drey Meilen bereit ſtehenden Relais-Pferden Couriers an den König abgeſchicket werden / worauff denn mit den Zeichengeben der näheſte Ort alsbald dergleichen thun / und immer weiter damit fortgefahren werden muß. Da denn in einer unglaublichen Eyl durch das gantze Königreich dermaſſen alarm wird / als wenn der Feind vor einer ieden Stadt lege/und eine allgemeine Feuers-Brunſt entſtanden wäre.

Denn es muß alsbald auffm Lande der zehnde Mann / ſo wohl von Adel als Bauern / bey Verluſt deß ehrlichen Namens und Landes-Verweiſung ſich auffmachen/und auff den ordentlichen Muſter-Platz verfügen/ von dannen ſie ſich zum Rendevous

vous desselbigen Creißes mit einander begeben / und alldort / wohin der March weiter zurichten / Ordre erwarten. Diese wird auch sonder Verzug ertheilet / und sie dahin / wo der Feind einzubrechen willens gewesen / zu gehen befehliget. Aus den Städten werden auch so fort die darinn befindliche Soldaten gar / oder die Helffte / nachdem es der König vor nöthig befindet / gleichfalls dahin gebracht / und die Städte inzwischen von den Bürgern und Inwohnern bewachet.

Die Lehn-Soldaten aber müssen so bald mit dem Kriegs-Zeichen sich auff die Redouten und Wercker / und iede auff ihre außgesetzte Posten begeben / Kundschaffer umb des Feindes Schwäche und Stärcke zu erfahren / fleißig außschicken / und / dessen March genau beobachten lassen / auch deßwegen bemühet seyn einige Gefangene von demselben einzubringen; und da der Feind sich herzu nahen solte /

biß

biß zu Ankunfft des Königes und der Land-Miliz tapffere Gegenwehr thun.

Bey Ankunfft des Königes und des Königlichen Printzen / wenn derſelbe Alters halber fähig darzu iſt/welches gleichfalls in höchſter Eyl geſchiehet/wird alsbald Kriegs-Rath gehalten/ und da der Feind ſchwach befunden / oder nicht alzu behutſahm marchiret/läſſet man die Soldateſca und/ da es nöthig/ein Theil des Landvolcks wider ihn agiren / und ſtarcke Diverſion in ſeinem eigenen Lande machen/ Vieh und Getraide / und was man bekommen kan/ wie auch Volck weg- und gefangen nehmen/ damit derſelbe wegen ermangelnden Proviants und Volcks genöthiget werde/ den Krieg auffzuheben / oder denſelben nicht glücklich fortſetzen könne. In Feld-Schlachten und Belagerungen der Feſtungen läſſet man ſich nicht leicht ein/ man müſte denn das Vortheil in Händen haben / oder durch äuſſer-

äusserste Noth darzu gedrungen werden. Geschehen aber solche/so werden nur die/so sich gantz nicht ergeben wollen / oder nicht gefangen genommen werden können/ nieder gemacht/ die andern aber und alles gefänglich mitgenommen. Denen Häusern thut man mit Vorsatz kein Leides / wirfft aber die Befestigungen der Städte darnider/und ruiniret dieselben durch angelegte Minen von Grund aus. Erspahret also das Volck / welches zu Besetzung derselben vonnöthen/und braucht es zu weitern Progressen/hindert auch den Feind / daß er durch neue Belägerungen keinen Schaden zufügen könne. Jedoch wird gemeiniglich ein fester und vortheilhafftigliegender Ort zur Reserve behalten und nicht demoliret.

Die gemachte Beuthe wird so wohl unter die aus commendirte Soldateſca, als die zur Gräntz-Defension zurück und in der Besatzung ge-

bliebene Land-Militz und Lehns-Soldaten ausgetheilet.

Die Gräntz-Feſtungen ſind allenthalben mit genugſamer Munition und einer wohl ausgerüſteten und allzeit in Bereitſchafft ſtehenden Artillerie verſehen/ ſo/ daß es weitläufftiger Zufuhre nicht vonnöthen / und der March deßwegen nicht gehindert/ noch verzügert werden kan.

Bey denſelben ſind gleichfalls groſſe und allzeit mit genugſamen Geträide angefüllte Magazinen auffgerichtet/ und dannenhero mag ein Krieg entſtehen/ wenn er will/ ſo iſt Munition, Artillerie / Proviant und Volck alles bereit dem Feind zu widerſtehen/ und wider denſelben zu agiren.

An Geld iſt hier auch kein Mangel. Maſſen die Soldateſca / wie zu Friedes- alſo zu Krieges-Zeiten auff gleiche Weiſe von den Städten/ und jeder Soldat von ſeinen zehn Bürgern wöchentlich mit 16. ggr. beſoldet/

und

und solche Monathlich voraus zur Armee geliefert werden müssen.

Die Land-Militz aber/ obschon selbige zu Friedens-Zeiten keine Besoldung / weil sie auch alsdenn keine Dienste zuthun hat/ geniesset/wird zu Kriegs-Zeiten von denen zurückbleibenden neun Männern / wöchentlich der zehndte mit zu Feld gegangene mit viertzen Groschen sechs Pfennig/ und gleichfalls Monathlich voraus besoldet / womit sie auch gar wohl zu frieden seyn können / weil ihnen überdiß ihre Nahrung zu Hause fortgestellet werden muß.

Der zehnde Reuter wird von den andern sonst zu Rosse dienenden neun Männern wöchentlich mit 4. Rthlr. 3. ggr. und zwar auf einen Monath voraus versehen. Von den Edelleuten aber muß ein ieder sich selbst verpflegen / welches auch die Lehns-Soldaten thun müssen/weil sie deßwegen ihre Güther zu Lehn empfangen / und

ſonſt mit vielen Freyheiten begnadiget ſeyn.

Bey ſolcher der Sachen Bewandnüß zehret iedweder Soldat auffm March und im Felde vor ſein eigen Geld. Und dieſes kan auch gar füglich geſchehen / weil er allenthalben alles um einen gewiſſen und geordneten Preiß bekommen kan.

Maſſen denn auch / weil das Volck durch das gantze Land aus allen Creißen / und in iedem derſelben wiederum die Marche in unterſchiedene Routen eingetheilet werden / und dahero nicht häuffig auf einer Straſſe marchiret wird / kein Creiß allein mit genommen und ausgeſogen wird; bey den Gräntzen aber / und wo man General-Reudevous hält / die häuffig angefüllten Magazinen zufinden ſeyn.

Uberdiß iſt die Zufuhr überaus groß / theils weil alles den Soldaten zugeführte Proviant Zoll-frey gehalten wird / theils / weil das Volck wegen richtiger Beſoldung baare Bezah-

zahlung thun kan/theils auch/weil der König die häuffig zu führenden / mit Geschencken und allerhand Begnadigungen und Freyheiten/so gut als die zu Felde liegenden zu belohnen pfleget.

Die Unkosten zu den andern Kriegs-Nothwendigkeiten/ wie auch Herbeyschaffung mehrer Munition, werden / wenn sonst in der Kriegs-Cassa und denen zu Friedens-Zeiten auf einen besorglichen Krieg dahin gebrachten Geldern / wegen allzu lang daurenden Krieges / ein Abgang sich ereignen will/ durch eine allgemeine/sonder Ausnahme eines Unterthanes/ und nach Proportion eines ieden vermuthlichen Vermögens eingerichtete/iedoch nicht hoch sich belauffende extraordinari Anlage gesamlet.

Gegen die See zu ist das Königreich zwar nicht mit vielen / doch sehr wohl befestigten und Menschlicher Vernunfft nach / wegen weit in die See ausgelegter Fortressen / unüber-

windlichen Häfen verſehen / daß kein Feind leicht darzu kommen / ſondern von weiten davon abgehalten werden kan.

Ohnweit von dem einen Hafen/ welcher der Königliche genennet wird/ und wo faſt die meiſten Schiffe einlauffen / iſt an einer weiten Inſul ein groſſes und prächtiges Arſenal angeleget/in welchem überflüßige Schiffs-Bau- und zu Ausrüſtung derſelben nöthige Materialien / nebſt einer ſehr groſſen Menge Arbeiter / ſo wohl zu Verfertigung der Kriegs-Schiffe / als auch des darzu gehörigen Schiffs-Geräthſchafft / Geſchützes und anderen vor die Schiffs-Soldaten gehörigen Gewehrs und Monition, continuirlich gehalten werden. Maſſen denn zu dieſer Unterhaltung und denen darzu gehörigen Bau-Unkoſten und Einſchaffung der Materialien alle in denen Hafen einlauffende Zoll-Gelder angewendet werden.

Auff

Auff dieser Insul ist auch ein Collegium Nauticum angerichtet/in welchem die geschicktesten Köpffe in See-Sachen unterrichtet / und zu guten Diensten zur See/fähig gemacht werden.

Um aber zu erfahren / ob auff dem Wasser alles ruhig / oder ein feindliches Unternehmen verhanden / und feindliche Schiffe das Meer zu beunruhigen/oder gar einzulauffen bedacht seyn / werden Königliche Kriegs-Schiffe gehalten/welche dieselbe unauffhörlich durchkreutzen/ und mit denen bey sich habenden Jagten / da sie etwas dergleichen vermercken / so fort an alle/absonderlich aber die nähesten Hafen/ohngesäumte Nachricht ertheilen müssen. Woraus denn in höchster Eyl Eröffnung an den König geschiehet / da inzwischen in allen/ absonderlich aber dem grossen Königlichen Hafen und Arsenal die befindliche Kriegs-Schiffe ausgerüstet und wohlbemannet/

net / die neugebaueten aber in Eyl zuſammen geſetzet / und ins Waſſer gelaſſen / und biß auff weitere Ordre zum Auslauffen parat gehalten werden müſſen. So bald nun dieſe nebſt dem beordreten Amiral erfolget / wird alsbald eine ſtarcke Flotte zuſammen gebracht / und mit derſelben in die See gelauffen. Zugleich werden die Kauff- und Privat-Leute / abſonderlich aber die Handlungs-Compagnien / unter gewiſſer Bedingung und mit Zulaſſung eines gewiſſen Theils der erhaltenen Beuthe / wie auch verſprochener Belohnung und Genade zu Ausrüſtung der Caper- und Freybeuter-Schiffer angemahnet. Die Flotte läſſet man ſelten / es muſte denn ſolche den Wind und alle gewiſſe Vortheil zu einem gewiſſen Siege in Händen haben / zum Treffen kommen / ſondern es muß dieſelbe nur auff die feindliche gute Acht haben / daß ſie nirgends einlauffen und

aus-

ausſetzen möge. Dem Feinde aber wird der meiſte Abbruch mit Hinwegnehmung der Kauffardey- und Proviant-Schiffe gethan/ und hiemit ſeinen Unterthanen/ und wegen Annehmung ſtarcker Convoyen/ die Handlung ſo wohl ſchwer als unnutzbar gemachet / und zugleich der Zugang zu Fortſetzung des Krieges benommen; welches abſonderlich wider diejenigen Feinde vorgenommen wird / deren Einkommen / wo nicht eintzig und allein / doch vornehmlich durch die Handlung zur See geſuchet werden muß.

Es werden bey den Kriegs-Flotten und Armeen zu Feld-Medicis und Feld-Scherern nicht Leute/ die äller-erſt ein Recept ſchreiben gelernet oder Kerle / welche kaum aus der Lehre kommen/und auſſer dem Bartſcheren/ ſonſt nichts als Schenckel und Arme/ zu groſſem Schaden ſo wohl der Soldaten als Flotten und Armeen / wie-

wohl noch ungeſchickt genug / ablöſen und Krüppel machen können: ſondern die erfahrneſten Medici und geſchickteſten Chirurgi gebrauchet und reichlich beſoldet / wie ingleichen gute Feld-Apothecken gehalten. Wiewohl auch junge Leute / daß ſie ſich was verſuchen und lernen mögen / zu gegeben / oder auch auf ihre eigene Unkoſten mitzugehen / animiret werden.

Da aber ein Medicus oder Feldſcherer einen Krancken oder Bleſſirten aus Verſehen umb ſeine Geſundheit gebracht und übel curiret / wird er ehrloß gemacht und davon gejaget.

Die / ſo zu Herbey-Schaffung guten und genugſahmen Proviants ſich anheiſchig gemacht / ſolches aber nicht oder ungeſundes geliefert / und dadurch verurſachet / daß viele erhungert / oder wegen entſtandener Kranckheiten ums Leben kommen müſſen / die werden zu Tode gehungert / und von ihrem Vermögen wird der Schade erſetzet.

Die /

Die / welche unter den Matrosen oder Soldaten/bloß zur Zeit des Rendesvous sich annehmen lassen / damit die Compagnien complet seyn mögen/ müssen Zeit ihres Lebens dienen; der Officirer aber / so sie darzu angenommen/ muß das entwendete Geld fünffältig erlegen/ wird aber dennoch mit Schimpf darvon gejagt.

Da auch ein Officirer mehr Soldaten geworben / als er zur Ergäntzung von nöthen hat/ um durch derer Loßlassung sich Geld zu erwerben/muß er solche ohne Geld loß lassen/ aus seinem Beutel aber / so viele auff drey Monathe unterhalten; da er sie aber andern wiederum verkauffet / das Geld fünfffältig erstatten und ehrloß seyn.

Keine dürffen mit Gewalt weggenommen werden / die aber solches thun/ werden/ wenn sie Ober-Officirer zu Unter-Officirer/ wenn es Unter-Officirer zu gemeinen Knechten/ wenn

es gemeine Knechte / ehrloß gemacht/ und davon gejaget; die Officirer aber müſſen überdiß/ die gewalthätig weggenommene/frey loß laſſen/ auff eigene Unkoſten ſo viel Freywillige an ihre Stelle werben/ montiren/mit Munition verſehen/ und ſo lange als jene gedienet/ beſolden.

Die Soldaten / welche in ihrem eigenen Lande die Aecker und Scheuern verwüſtet / müſſen Hungers ſterben.

In dem Feindlichen Lande wird der Weiber / Alten / Krancken und Kinder verſchonet/ wer iemanden aus dieſen tödtet/ wird als ein Todtſchläger durch den Hencker geſtraffet.

Wenn ein Officirer den Soldaten den Sold zu geſetzter Zeit in währendem Feldzuge [denn auſſer demſelben fodert er ſolchen / wie oben gemeldet/ ſelbſt ein] nicht reichet / ſtehet es dem gemeinen Knechte frey / ſolches alsbald bey dem Könige anzumelden/ da

denn

denn der Officirer den Schaden fünffältig ersetzen / und eines Monaths-Solds verlustig seyn muß. Hat es aber der Soldat verschwiegen / wird ihm derselbe nicht erstattet. Wofern aber der Officirer das Jahr in weniger Monathe eingetheilet hat / als recht ist / wird ihm / er mag so hoch seyn / als er will / der Degen zerbrochen / und er ehrloß davon gejagt / und fünffmahl so viel / als er entwendet / von seinem Vermögen zurück behalten.

Die anderen Kriegs-Verbrechen werden wie bey uns in Europa / mit scharffen Straffen / ohne einige Gnade würcklich beleget.

Wenn nun der Feind bey dergleichen Kriegs-Verfassung und Ordre nichts wider das Königreich außrichten kan / wird er gemeiniglich genöthiget umb den Frieden zu bitten / der ihm aber nicht eher / biß er allen verursachten Schaden / und zu Wasser als Land aufgewendete Kriegs-Un-

kosten mit baarem Gelde ersetzet/ die Befestigungen der nähesten Gräntz-Oerter / wo es nicht schon geschehen/ selbst demolire / und nimmermehr auffbaue.

Die Gefangenen werden in gleicher Anzahl gegen einander außgewechselt; von den übrigen aber (wie man denn Ophirischer Seiten / viele Gefangene/ wie oben gedacht/ einzubringen bemühet ist) werden so viel/ als in dem Kriege verlohren worden/ in dem Königreich Ophir behalten/ und die noch darüber verhandenen um ein gewöhnliches Rantzion-Geld/ welches unter die Blessirten und der Gebliebenen Kinder und Weiber getheilet wird / loßgelassen.

Aus diesen Ursachen / und weil der Feind wegen der wohl befestigten und wohl besetzten Gräntzen und Hafen/ starck außgerüsteten Flotte/ vielfältigen Capereyen / leicht auffzubringenden und zuerhaltenden Miliz, auch

daher

daher mit leichter Mühe und Unkosten langs fortzusetzenden Krieges/ nicht leicht wider das Ophirische Reich was außrichten kan / sondern nur zu seines Landes Verderb und eigenem Schaden den Krieg führen/ und den Frieden theuer erkauffen muß/ unterstehet sich nicht leicht iemand den Frieden mit dem Ophirischen Könige zu brechen.

Hingegen kan der Krieg dem Ophirischen Reiche zu keinem grossen Nachtheil außschlagen weil der am Geld verursachte Schaden von dem Feinde mit baarem Gelde [massen denn auch die extraordinairen Anlagen dem Volcke wieder erstattet würden] der an Volck aber mit Behaltung so vieler Gefangenen wieder ersetzet wird.

Wie denn auch und damit iederman wider den Feind hertzhafft / so wohl zu Wasser als Land fechten und agiren möge/ die Blessirten und Krancken

cken nicht allein wohl gewartet und curiret/ sondern auch die Verlahmete/ und zur Arbeit Untüchtige in die Hospitäle des Königreichs vertheilet/ und Zeit ihres Lebens unterhalten/der gebliebenen Kinder und Weiber aber mit gewissen Gnaden-Gelder versorget werden.

Das 18. Capitel.

Von denen Gesetzen/welche wegen des Cammer-Wesens und Ablegungen der Raitungen gegeben sind.

VOn Handel und Wandel laufen/ wo nicht alle/ doch die meisten/ Cammer-Gefälle/ so wohl bey der Land- als Hoff-Cammer ein/ und der gröste Theil derselben wird hinwiederum auf den Kriegs-Staats/ oder zu Befestigung und Beschützung

des

des Königreichs zu Wasser als Land gewendet; weßwegen denn nach diesen beiden anitzo von dem Cammer-Wesen / und denen dabey befindlichen Gesetzen zu handeln nöthig seyn wird.

Von Bestellung der Cammer-Räthe ist schon oben gedacht worden; hier fügen wir noch hinzu/daß in einem iedweden Creiße ein gewisses Cammer-und Rent-Amt angeordnet/über welches einer von dem Cammer-Räthen die Inspection hat/der gleich/ wie bey dem Policey-Räthen jährlich abgewechselt und verändert wird.

Es muß aber allzeit der neu-antretende Cammer-Rath seines Antecessoris Raitungen wohl durchsehen/ und seine Verrichtungen wohl überlegen und durchgehen / und da er etwas wider die Cammer-Ordnung gehandelt zu haben gewahr wird / es so fort bey dem Könige anzeigen/ thut er es nicht / so wird er nebst jenem des

Amts

Amts verlustig/und muß überdiß den hiedurch verursachten Schaden fünffältig ersetzen.

Die Cammer- und Rent-Bedienten haben / wie alle andere Bedienten / ihr wohl außkommentliches Fixum, aber kein Accidental-Salarium.

Sie müssen in iedem Amt alle Viertel-Jahr ordentlich zusammen kommen/und wegen Verbesserung des Cammer-Wesens / absonderlich bey der Hoff-Cammer/ rathschlagen / ob nehmlich die Einnahme mit Christlichen zugelassenen Mitteln könne vermehret/ absonderlich aber einige Außgaben gar wohl abgeschaffet und unterlassen werden? Den Schluß hiervon müssen sie allemahl dem Könige zuschicken / welcher hierüber in dem Collegio der Cammer-Räthe Rath hält/ und da der Vorschlag practicabel und dienlich / deßhalb eine Ordonance ergehen lässet.

In

In iedwedem Rent-Amt muß alle Sonnabend/ die Einnahm und Außgabe nebst den Beylagen / dem auffsehenden Cammer-Rath überliefert/ und von demselben monathlich nach Hofe geschicket / bey der Königlichen Hoff-Cammer aber dem Könige selbst wöchentlich eingehändiget werden; welches auch mit den Schlüssen der Jahres-Raitungen geschehen muß/ da denn die wöchentlich mit diesen/ und ob beide richtig mit einander überein treffen/ fleißig conferiret werden.

Bey dem Schluß der Jahres-Raitung muß gute Achtung gegeben werden / ob die Außgabe oder Einnahme selbigen Jahres gröſſer als des vorhergehenden gewesen. Ist jenes / so wird die Ursache nach gründlicher Erforschung/ und wie selbige zu verhüten / von dem Cammer-Rath beygefüget; ist aber diese / wird dadurch

durch Anlaß zu Verbeſſerung des Cammer-Weſens gegeben.

Umb die Zu- oder Abnahme deſto beſſer zu mercken / müſſen bey allen Jahres-Schlüſſen / nicht allein die völligen Summen der Außgabe und Einnahme ſelbigen Jahres aufgezeichnet / ſondern auch der vorhergehenden zehn Jahre bey gefüget werden / womit der König einen Anzeiger des Fleiſſes und Treue/oder Nachläßigkeit und Untreue ſeiner Cammer-Bedienten; dieſe aber einen Wecker ihres Gewiſſens in eyl haben können.

Wenn die Raitungen nicht richtig befunden werden / und mehr in Außgabe/ oder weniger in Einnahme/ als wahrhafftig eingenommen oder außgegeben/ gebracht worden; wird derjenige/ſo dergleichen falſche Rechnung gemacht / von dem Amte verſtoſſen/ und muß fünffmahl ſo viel/ als zu viel oder zu wenig eingetragen worden/erſetzen. Haben ihrer mehr daran Antheil/

theil/wird ein ieder auff solche Weise gestraffet.

Wie aber die Intraden der Hoff-Cammer aus denen / von den Cammer-Gütern zuhabenden Wald- Teich- Aecker- Bergwerck- und anderen unzähligen Nutzungen bestehen; also werden die aus den Creiß-Cammer- und Rent-Aemtern einlauffende Gefälle vornehmlich aus denen Accisen gezogen.

Diese Accisen sind in dem Königreiche Ophir der eintzige ordentliche Contributions-Modus, weil derselbe nicht allein für den billigsten gehalten wird / indem nur ein iedweder das / was er nach seinem Vermögen verzehret / veraccisiren muß / und alle und iede / sie mögen Unterthanen oder nicht / Einheimische oder Frembde seyn/ beytragen müssen; sondern auch nur mit wenigen / und also gantz erträglich und gleichsam ohnvermerckt/ ohne einige Execution abgeheischet/

und

und alsbald mit baarem Gelde erleget werden kan. Zugeschweigen/daß hierbey auch alle bey Aus- und Einfuhre der Wahren sonst zu verbergende Partiten / desto besser und eher zu erfahren seyn.

Die Einrichtung derselben ist also beschaffen / daß auff die Sachen/ welcher auch die Armen nicht entbehren können/nicht so hohe/ als auff die/ welche die Reichen nur allein zu verbrauchen pflegen/gesetzet seyn. Wiederum werden auch die mit geringern/ welche zur Noth/als die zur Wollust/ Pralerey und Schwelgen dienen beleget. Dannenhero ist der Accis von Bier nicht so hoch/ als von Wein (iedoch die Oerter / wo der Wein gemeiner als das Bier ausgenommen) der von Saltz nicht so hoch als von Zucker; der von Rocken-Brodt nicht so hoch als vom Weißbrodt/ der von Weißbrodt nicht so hoch als von gebackenen/ der von Gebackenen nicht so

hoch

hoch als von Zuckerwerck; der von zahmen Vieh und Geflügel nicht so hoch als von wilden; der von Tuch nicht so hoch als von seidenem Zeug / u. s. f. Ingleichen ist der Accis von einländischen Wahren nicht so hoch als von Ausländischen / ausser daß bey der Ausfuhre der innländischen Wahren duppelter Accis absonderlich von denen / welche nicht leicht in andern Ländern entbehret werden können / muß gegeben werden.

Auff Tuch und Leinwand ist / weil derer vielerley Sorten / und / wenn von dem wohlfeilen Tuch oder Leinwand so hoher Accis als von dem theuern der Elle nach / gegeben werden solte / der Reiche weniger als der Arme beytragen werde / der Accis auff den Preiß geschlagen / solcher Gestalt / daß von einem ieden Thaler desselben muß gegeben werden; welches auch bey seidenem und anderen Zeug / wie auch Wein und allen anderen Wahren

und

und Sachen / wo vielerley Sorten
und eine theruer als die andere/in acht
genommen wird.

Diejenigen Accis-Bedienten/
welche mehr Accis gefodert als ſie ge-
ſollt/ oder nicht ſo viel gefodert/als ge-
ordnet/ oder weniger eingetragen/als
ſie eingenommen/werden ſo gleich von
ihrem Amte ſchimpfflich weg/ und ins
Zuchthauß geſtoſſen/ allwo ſie das zu-
viel oder zu wenig Abgefoderte / oder
Uneingetragene fünffältig / wenn ſie
nicht ſo viel am Vermögen haben
ſchwer abarbeiten müſſen / haben ſie
aber ſo viel/ müſſen ſie dennoch ſo lan-
ge Zeit / als ſie mit arbeiten hätten zu
bringen müſſen / im Zuchthauſe ver-
bleiben.

Wer eine Wahre unangeſaget in
das Land bringet oder ausführet/ und
nicht veracciſiret/ oder ſonſt den Accis
nicht erleget / oder nicht auff geſetzte
Weiſe abgiebet / der wird nicht allein
derſelben Wahren verluſtig/ ſondern
mu-

muß noch viermahl so viel als dieselbe werth ist/ Straffe geben. Wer solches weiß und nicht angiebet/der wird in gleiche Straffe vertheilet/dem Angebenden aber ein Theil davon zum Recompens geliefert.

Die ausserordentlichen Anlagen werden auff glimpfflichste Art und Weise/und bloß eintzig und allein wegen der in Kriegs- Hungers- oder sonst in äusserster und augenscheinlicher Noth und warhafftigen Geld-Mangel schwebenden Respublic verlanget / niemahls aber die Unterthanen mit übermäßigen / oder auch nur zur Verschwendung anzuwendenden Lasten beschwehret.

Die Eintheilung derselben ist auch dermassen beschaffen / daß niemand/ja auch der König selbst/und dessen Königlichen Hauß und Hoff damit nicht verschonet wird/ sondern wie alle derselben Gefahr unterworffen / also müssen sie auch alle zu deren Abwen-

dung beytragen / iedoch die jenigen mehr/welche gröſſern Nutzen bey dem gemeinen Weſen genieſſen/und daher auch gröſſern Verluſt bey Untergang oder Schadnehmung deſſelben haben würden. Und weil auff ſolche Weiſe ein ieder ſein Contingent leicht beytragen/und die Anfoderung in kurtzer Zeit zuſammen gebracht / auch damit weit mehr ausgerichtet werden kan/ als mit groſſen Anlagen / welche entweder unmöglich oder überaus langſam einzutreiben ſeyn / ſo entgehet auch niemahls die gute Gelegenheit etwas nützliches auszurichten/ vielweniger darff zur Verbeſſerung des / durch Verzug und rückſtändige Contributionen verurſachten Schadens/Aufflage mit Aufflage gehäuffet/ die vorige Unmöglichkeit noch unmöglicher gemachet / und das Land mit ſeinen Unterthanen ruiniret werden.

In welchen Oertern dergleichen Geld eingetrieben wird/in denen wird

es

es auch/ so viel möglich/ für allerhand Kriegs- und andere Bedürffnüsse/ nachdem eines und das andere an jedem Ort wohl zu schaffen / angeleget; damit nicht widrigen Falls und wenn alle Oerter und Creiße hergeben müsten / bey einem aber oder gar ausser Landes nur eingeschaffet würde / diese allein bereichert / jene aber ausgesogen und ruiniret werden möchten.

Zu Verhütung alles Unterschliffs im Eintreiben/wird die gantze Summa/so wohl insgemein als auch eines jeden Ort und die gemachte Eintheilung / wie auch die Anzahl der Contribunenten / wie viel nehmlich derer in einer jeweden Casse verhanden/ durch öffentlichen Druck kund gethan.

Wer nun erweisen kan/daß in einer Classe mehr Contribuenten als derselben publiciret worden / der ist derselben Contribution überhoben/ und müssen ihm diejenigen / so weniger

Contribuenten angegeben / nicht al
lein übertragen / sondern auch nach
schimpfflicher Verstossung fünffmahl
so viel / als die verschwiegene Con-
tribuenten zu geben haben / ins Rent-
Amt liefern / und das Königreich mei-
den; wovon ein Theil dem Ansager
zur Vergeltung zu geschlagen wird.

Mit nicht geringer Straffe wer-
den auch die angesehen / welche der ge-
machten Eintheilung nicht nachleben
und entweder mehr oder weniger fo-
dern.

Die Königlichen Hoff-Cam-
mer- und Rent-Bedienten müs-
sen den Handels- Handwercks- und
Arbeits-Leuten / die ihnen gehörige
Gelder alsbald auszahlen / und nie-
manden nichts schuldig bleiben / doch
aber alles auffs genaueste und billich-
ste behandeln und bedingen. Wie
denn die Warheit desto gewisser zu
erfahren / diese Leute allemahl auff die
Handlungs- und Arbeits-Verzeich-
nüsse

nüsse und Aus;üge/ welchen Tag die Lieferung geschehen/wie viel und was von ihnen abgekauffet oder gearbeitet worden; in die Quittungen aber/was an der Summa abgedungen / und wenn die Bezahlung erfolget ist / einbringen müssen.

Wenn sie das nicht gethan oder fälschlich berichtet haben / werden sie nicht allein alles künfftigen Hoff-Gewinns und Arbeit verlustig / sondern sie müssen auch das auff solche Weise eingenommene Geld wiederum zurück in das Armen-Hospital liefern.

Da sie aber die Königlichen Bedienten listiglich beredet/oder mit Bedrohungen angetrieben / daß sie mehr als in der That geschehen / empfangen / oder mehr geliefert und gearbeitet zu haben bekennet / werden jene alsbald schimpfflich von ihrem Dienste weg und ins Zuchthauß geschaffet/ allwo sie alles zu viel angesetzte schwer abarbeiten müssen; diese aber gleich-

falls auff vorher gedachte Weiſe geſtraffet/ es wäre denn daß ſie ſolches alsbald an gehörigem Orte kund gethan/auff welchem Fall ihnen nicht allein dieſe Straffe erlaſſen / ſondern auch ein Theil derer / denen Königlichen Bedienten zu erkandten Straff-Gelder/zum Recompens des Anmeldens gegeben wird.

Wie denn auch allen Bedienten frey ſtehet/ es alsbald bey dem Könige anzudeuten / wenn ihnen nicht zu rechter Zeit das gehörige Salarium gegeben wird/ da denn die Denuncianten auf gleiche Weiſe belohnet/ die mißhandelnde Cammer-Bedienten aber auff vorher gedachte Art beſtraffet werden.

Wird aber befunden / daß die Cammer- und Rent-Bedienten/ die bey der Cammer- und Rent-Am eingelauffene Gelder / andern auf Zinße ausgeliehen / und damit Wucher getrieben / hingegen mit Vorge-

ben/

ben/ daß kein Geld verhanden sey/ denen Bedienten / Handels- Handwercks- und Arbeits-Leuten/ und anderen/ so dahin angewiesen/ ihr Salarium, Kauff- Arbeits und angewiesene Gelder/ Jahr und Tag oder auch länger schuldig bleiben / werden ihnen nicht allein ihre Bedienungen / Vermögen und Ehre genommen / sondern sie dürffen auch Zeit ihres Lebens mit nichts anderm / als mit Abdeckung todter Aesser / Aussauberung heimlicher Gemächer / und Wegräumung des Gassen-Kothes und damit sie desto besser erkennet werden/ in Leinwandner/ aus Geld-Säcken zusammen gesetzter Kleidung/ ihr Brodt verdienen/ auff daß sie also / in dem sie des Königes Reputation durch zurück gehaltene Bezahlung/ und daher verursachte Klagen / wo nicht gar entstandenes fallement derer zu bezahlenden Leute/ oder Angebung der Hoff- Cammer unter den bösen Schuldnern / so viel

an ihnen / inn- als auſſer Landes be-
ſchimpffen / den Hoff-Credit ſchwä-
chen / und dadurch zuwege bringen/
daß keine treue und tüchtige Leute in
Dienſte treten/oder lange darinn blei-
ben/ auch keine mehr nach Hoffe ver-
kauffen oder arbeiten wollen oder kön-
nen/ oder / da ſie noch etwas verkauf-
fen/es um duppelten Preiß/ wo nicht
noch höher / zum Schaden der Cam-
mer anſchlagen/letzlich; weil ſie auf
ſolche ungewiſſenhaffte Diebs-Griffe
ihren Eigennutz ſuchen / ſelber auf
Zeit ihres Lebens aller ehrlichen Dien-
ſte unfähig/ihres Vermögens berau-
bet / und hinwiederum zu ihrer grö-
ſten Beſchimpffung aller Leute Spott
und Gelächter werden müſſen.

Von ihrem Vermögen werden
alle Schuldner / ſo wohl an Capital
als Intereſſe vergnüget / das übrige
aber dem gemeinen Weſen zum be-
ſten angewendet / und da ſie einige
Kinder haben / ihnen hiervon der

vierdte

vierdte Theil an statt einer Legitimæ gegeben / und ihr ehrlicher Name ungekränckt gelassen/oder auch wohl gar ein anderes *Prædicat* und Name gegeben.

Mit dergleichen Straffe werden so wohl hohe als nidrige angesehen/ nur ist dieses der Unterscheid/ daß jene die Aufsicht über diese bey ihren gartigen Verrichtungen haben müssen.

Diejenigen / welchen wissentlich dergleichen Königliche Gelder vorgestrecket worden/und es nicht angedeutet/ müssen Capital und Zinßen fünffältig erstatten; haben sie es aber angesaget/dürffen sie keines/ an statt der Belohnung/nicht wieder geben.

Wenn ein niedriger Bedienter vermercket / daß dergleichen Mißhandlung ein hoher Bedienter begehet/ lieget ihm ob alsbald dem Könige hiervon Nachricht zu geben / wofern er nicht für einen Partiten-Macher und Gehülffen angesehen und bestraffet

werden will. Für die Denunciation aber wird ihm ein Theil von dem überbleibenden Reſt des Delinquentens Vermögen zu erkandt/ und ſein Name verſchwiegen/ oder/ da dieſer nicht verſchwiegen werden kan/ ihm und den Seinigen aller nöthiger Schutz gehalten.

Vorher erwehnte ſchimpffliche Beſtraffung wird auch denen auffergeleget/ welche niemanden kein Geld geben oder auszahlen wollen/ bevor ſie genugſam beſchencket/ und zum wenigſten ſo viel/ als die höheſten Jahrs-Zinßen von den auszuzahlenden Geldern betragen/ eingeſtrichen haben/ oder ihnen nachgelaſſen worden/ auch deßwegen die Ordnung der inſinuirten Anweiſung nicht in acht nehmen/ ſondern dem Meiſtgebenden/ wenn er gleich der Letzte/ dem Erſten Wenig- oder Nichts-Schenckenden vorziehen.

Ingleichen denen/ welche die/ ſo dem

dem Könige oder der Cammer Geldes vorgestrecket / und wenn gleich Geld verhanden / und der Befehl ergangen / weder Capital noch Zinßen auszahlen / ehe und bevor ihnen die Hände genugsam versilbert / durch diese Teuffels-Griffe es aber dahin bringen / daß niemand etwas mehr vorleihen will.

* Welche wegen zu erhaltender Bezahlung Geschencke geben müssen / es aber alsbald dem Könige zu wissen gethan / erhalten das Geschenckte fünffältig wieder / da sie es aber verschwiegen / müssen sie das dadurch eingehobene Geld verliehren.

Aus denen Ursachen / und damit die Cammer-Bedienten keine Gelegenheit auf dergleichen Weise Partiten zu machen / haben mögen / ist denen / welche nur allein mit Geldern zu thun haben / gäntzlich untersaget / auch ihre eigene Gelder auf Zinsen außzuleihen / bey Verlust des Diensts /

sie mögen aber dieselben an Land-Güter und Häuser anlegen/weil man ihrer dadurch noch mehr gesichert ist.

Hingegen ist denen / welche über die Land-Güter die Aufsicht haben / nicht erlaubet / Land-Güter zu kauffen oder zu miethen / oder darauf zu leihen / und Pfands-weise zu besitzen/bey gleichmäßigem Amts-Verlust/ damit sie nichts von den Königlichen auff ihre Güter ziehen mögen/ Häuser aber in den Städten zu kauffen / ist ihnen unverwehret.

Die so mit dergleichen Cammer-Intraden / welche durch Verkauffung derer/ über/ oder unter der Erde / oder auch im Wasser ereignenden Früchte zu thun haben/ dürffen von dergleichen weder selbst erkauffen / noch auch durch andere erkauffen lassen/oder Handel damit treiben / bey Verlust des Amts und fünffältig Wiedererstattung des Werths.

Auff daß aber nirgends keine Partiten

titen durch das gantze Königreich von denen/ so auff Rechnungen in des Königes oder anderer Obrigkeiten Diensten sitzen / gemachet werden mögen / müssen alle und iede ihrer Obrigkeit jährlich Rechnung ablegen/ und auch von ihnen abgefodert werden/ wofern diese nicht wegen unterlassener Abnahme sich alles daraus entstehenden Schadens und darauff gesetzten Straffe theilhafftig machen wollen.

Dannenhero müssen alle und iede Stadt-Obrigkeitliche Bedienten ihrer Obrigkeit/ diese aber denen in iedem Creiße befindlichen Königlichen Policey-Commercien- und Cammer-Räthen jährliche Rechnung thun / und / die Abschrifften davon dem Könige eingeschicket werden. Die/ so nicht damit bestehen/verlichren alsbald ihr Amt/ und müssen den Mangel fünffältig im Zucht-Hause ab arbeiten.

Durch dieses Mittel und gute Aufsicht werden viele Mißhelligkeiten und Argwohne / welche sonsten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen deßhalb / und wegen unterlassener Berechnung zu entstehen pflegen/vermieden/zumahlen da bey abfodernder Rechnung iederman frey stehet / die vermerckte Partiten denen Königlichen Räthen und Commissariis ins geheim und gesicherter Verschwiegenheit seines Nahmens/wie auch Erwartung eines ohnfehlbahren Recompens, zu eröffnen.

Und ob schon die Stadt Zedikah gantz allein unter allen Städten des Königreichs / wegen ihrer vor dem allzeit gantz richtig und ohne Mangel des geringsten Pfennigs geführter und abgelegter Rechnung / auch niemahls denuncirter Partiten/ von denen vorigen Königen lange Jahre diese Freyheit gehabt/daß sie keine Rechnung mehr ablegen dürffen/ hat doch

die-

dieſelbe ſich dieſes ihres Rechts frey-willig begeben/ und unterthänigſt gebethen/ daß auch ſolche von ihr angenommen werden möge/damit ſie nicht bey andern Städten/ oder auch ihrer eigenen Bürgern/ in Verdacht einer übelen Haußhaltung kommen / oder ihre Nachkommen dadurch Partiten zu machen/ verleitet werden könten.

Und dieſe Rechnungen legen auch die Städte deſto williger ab / je mehr ſie geſichert ſeyn / daß ihnen aus ihrer Stadt-Caſſâ, es mag auch der Vorrath ſo groß ſeyn als er wil / von dem Könige auff keinerley Weiſe / auch nicht in gemeiner Landes-Noth etwas abgeheiſchet/ſondern alles zu ihrer eigenen Bedürffnüß überlaſſen; derjenige aber/ welcher ſolcher durch treuen Rath und Fleiß/ auff Chriſtliche Art und Weiſe reichere Zugänge und Einkünffte zuwege gebracht/ nicht allein von dem Könige in den Adel-Stand erhobene / ſondern auch ſein

Bild-

Bildnüß auff dem Rathhauſe öffentlich außzuſetzen / Erlaubnüß gegeben wird.

Das 19. Capitel.

Von denen Geſetzen/welche die Expeditiones bey der Königlichen Cancelley / wie auch die Bürgerlichen Proceſſe angehen.

DJe bey dem Stats-Policey- Geſundheit-Commercien- und Cammer-Weſen befindliche Verfaſſungen / Geſetze und Ordnungen ſind bißher mitgetheilet worden ; nun iſt noch übrig / daß wir auch des Juſtiz-Weſens inſonderheit gedencken / wie Recht und Gerechtigkeit gehandhabet und exeqviret / oder / bey Bürgerlichen als Halß-Gerichten verfahren werde.

Von den Königlichen Juſtiz-Räthen/Creiß-Stadt- und Dorff-Richtern/

ern/ und wie diese Gerichte alle besetzet werden / ingleichen daß der König selbst in dem Königlichen Justiz-Rath und Gerichten das Præsidium führe/ haben wir oben gedacht; Hier fügen wir noch hinzu daß wenn wegen anderer wichtigen Geschäffte der König selbst nicht zugegen seyn kan/ und auch die Sache keinen Verzug leidet/ der Königliche Printz / wenn er schon von solchem Verstande und Fähigkeit/ die Stelle vertreten müsse.

Die Suppliqven, welche versiegelt eingegeben werden müssen / nimt der König selbst an/ oder/da sie von denen Bedienten angenommen worden/ müssen selbige ihm uneröffnet zugestellet werden; worauf er denn solche entweder selbst lieset/ oder durch den dazu geordneten Referenten oder Secretarium vollkomentlich ablesen lässet.

Diese Referenten dürffen nicht das geringste Wörtgen hinzusetzen / oder auch außlassen / welches die Sache an-

anders machen könne / noch auch ihr Gutachten/ es ſey denn/ daß es gefodert würde/ darüber ertheilen.

Diejenigen / welche die eingegebene Suppliqven nicht annehmen/ oder am Annehmen hinderlich fallen / oder nicht getreulich referiren / ſind ohne alle Gnade ihres Amts verluſtig/ und müſſen den dadurch verurſachten Schaden duppelt erſetzen.

Auf alles / was in den Königlichen Cancelleyen außgefertiget wird / muß auff die erſte Seite zu unterſt / kürtzlich der Innhalt / nebſt denen Nahmen derer / wider und für welche die Expedition geſchiehet/ vermercket werden / damit der König/ wenn er wegen ermangelnder Zeit nicht alles durchleſen kan/ wiſſen möge was? wider? und für wen? Er unterſchreibe. Dieſer Vermerck wird nach erfolgter Königlichen Unterſchrifft nicht abgeſchnitten / ſondern von dem Könige ein ſonderbahres

Zei-

Zeichen darzu gedrücket / und hierdurch die / welchen solches insinuiret wird / versichert daß ihme der Innhalt bekand sey. Wie denn auch dieser Vermerck nicht nur des Innhalts wegen erfodert wird / sondern vielmehr / damit der König der Seinigen Treu erkennen und prüfen möge / sie auch allzeit in Furchten stehen müssen / daß unvermuthet beides der Vermerck / als auch die gantze Expedition durchlesen / die Falschheiten entdecket / oder auch von den Partheyen verrathen werden könten.

Massen denn die / so dergleichen Boßheit begangen / so fort von ihrem Amte verstossen werden / und allen verursachten Schaden fünfffältig im Zuchthause ab arbeiten müssen.

Wie nun in diesen Cancelleyen die Königlichen Rescripta außzufertigen seyn / also müssen dieselben nach des Königes Befehl / ohne einigen Zu- und Außsatz / und zwar alle

der

der Zeit und Ordnung nach / wie sie eingegeben worden / ausgefertiget werden. Der darwider Handelnde ist des Amts verlustig / und muß allen / aus dergleichen Zusatz und Außlassung/oder nicht beobachteter Zeit und Ordnung zugewachsenen Schaden / wie auch das deßhalb genommene Geschencke fünfffältig ersetzen.

Wer durch falschen Bericht ein Königliches Gnaden-Rescript außgewircket/ der verliehret nicht allein die Freyheit / sondern muß auch allen deßhalb erhobenen Nutzen in den Königlichen Fiscum legen/ denen aber/ so dadurch geschadet worden/ alles gut machen.

Wiewohl dieses nicht so leicht geschehen kan / weil der König keine Gnade ohne vorher genugsahm erwiesene Dienste/ und nicht allein ums Geld ertheilet.

Die Rescripta Justitiæ werden niemahls auf einseitigem Bericht / sondern

dern auf überschickte Acta, oder zum wenigsten / Obrigkeitliche Nachricht gegeben. Hat die Obrigkeit aber falsch berichtet / so wird der / so am meisten Schuld daran hat/verstossen/ ins gesammt aber müssen sie den beleidigten Theil befriedigen; da aber deßhalb Geschencke genommen worden/ müssen überdiß so wohl der Gebende als Nehmende dieselbe fünffältig zu milden Sachen wieder erstatten / es müste denn der Gebende solches selbst entdecken / auff welchen Fall er das Gegebene wieder bekommt.

Für die Gerichtlichen Consensus wegen derer / auf einen liegenden Grund aufzunehmenden Gelder darf nicht nach den Hunderten (in dem derjenige/ so viel aufnimmt/in grössere Schulden geräth/ und dannenhero desto weniger hat und geben kan) sondern allein für die Expedition eine/ in der Cancelley-Taxa durchgehends/es

mag

mag das Darlehn hoch oder niedrig ſeyn / außgeſetzte gleiche Gebührnüß gegeben werden. Es muß aber der ſo einen Conſens verlanget die wahrhaffte Urſache der Schuldmachung eröffnen / und da befunden wird/ daß die Aufnahme des Geldes / zu nicht allzu nöthigen Sachen geſchiehet/ wird der Conſens verweigert. Iſt aber eine falſche Urſache angegeben worden / wird derſelbe / wenn er gleich ſchon ertheilet und außgefertiget worden/ wiederum zurücke gezogen.

Dieſe Conſenſus werden nicht weiter/als biß auf den halben Werth des zuverpfändenden Gutes gegeben und muß in den Cancelleyen und auch allen Gerichten/ nicht nur denen/ welche auf einen liegenden Grund / ſondern auch nur auf Mobilia oder Pretioſa des Geld-ſuchenden leihen wollen/ wenn ſie es verlangen/ aufrichtig geſaget werden / ob Conſenſus auf das leihende Gut und wie hoch? darauff

aufgegeben. Wer mit Unwahrheit berichtet / und das leihende Theil kommt deßhalb zu Schaden, der muß dafür hafften.

Wie aber sonst bey den Königlichen Hof / als auch allen Gerichten insgemein / die Bürgerlichen Processe geführet werden / wird aus folgendem erhellen.

In allen Gerichten wird bey allen Zusammenkünfften / und so bald nur zu Gerichte gesessen worden / bald Anfangs die selbständige Weißheit und Gerechtigkeit mit hertzinbrünstigem Gebet / um kräfftigen Beystand angeruffen / worauf alle Biblische Sprüche / in welchen das Amt eines rechtschaffenen / und die Dräu- und Bestraffungen eines ungerechten Richters enthalten seyn / von einem Pfarren vorgelesen werden. Hierdurch werden die Richter mehr ihres Gewissens und Amts erinnert / als durch dergleichen Sprüche Anmahlung an

die

die Wände der Gerichts-Stuben und Säle/in dem gemeiniglich die Ungerechten und Geldgeitzigen mit ihren verblendeten Augen an der Erden zu kleben / und niemahls dieselben in die Höhe und dahin / wo ihnen etwas unangenehmes und verdrüßliches vorkommen kan/zu heben gewohnt sind.

Kein Richter / er mag bey einem Hohen oder Nieder-Gerichte sitzen darff sich weder Liebe noch Haß / weder Gunst noch Furcht / vielweniger Geschencke einnehmen lassen. Thut er dieses/und spricht wider die Gesetze so ist er alsbald des Amts verlustig und wird Zeit seines Lebens zu keinem Amte mehr gelassen / muß auch den verletzten Theil allen Schaden ersetzen / und da er Geschencke genommen / dieselben fünfffältig wieder erstatten/ welches auch der/ so solche gegeben/ thun muß / uud wird solches Geld zu milden Sachen angewendet.

Un

Um solche Laster desto besser zu verhüten dürffen keine privatæ Informationes von keiner Parthey / bey Straffe viertel-jähriger Entbehrung des Salarii angenommen werden/weil doch selbige gemeiniglich mit Angüssung der Widerpart oder fälschlichem Bericht zu geschehen pflegen/ und die Richter dadurch zum wenigsten eingenommen werden können.

Die Richter und Schöppen/ wie auch andere Gerichts-Bediente dürffen nicht zugleich / weder mittel- noch unmittelbahrer Weise advociren/damit sie nicht dardurch partheyisch werden oder die Sache aufziehen. Geschichet es/ so werden sie/ weil sie diese Lebens-Art nebst jener erwählet / der Gerichts-Bedienung verlustig / und zugleich wegen des Aufziehens / in die der Widerparth verursachte Schäden und Unkosten vertheilet/auch zum advociren weiter nicht gelassen; die Parthey aber / so sich ihrer bedienet/

muß so viel / als die völlige Processs-Unkosten betragen / zu milden Sachen geben.

Die Gerichts-Personen müssen zu rechter früher und gesetzter Zeit erscheinen / und / wenn viel Gerichts-Händel sich ereignen / auch nach Mittage / und in denen sonst Gerichts-freyen Tagen (wenn es nur nicht Festtage seyn) zu Gerichte sitzen.

Welcher Richter den Processs auffziehet / oder durch eine Parthey auffziehen lässet / und nicht unerinnert von Amts-wegen solches verhindert / der muß so viel als der gantze Processs, nicht das geringste ausgenommen / beträget / und was durch die Auffziehung geschadet worden / zu milden Sachen hergeben / verstattet er es zum dritten mahl / so wird er als ein untüchtiger Richter verstossen.

So bald der Richter siehet / daß ein Advocat einer Sache nicht gewachsen / oder dieselbe nicht verstehet / muß er der

Par-

Parthey einen bessern Advocaten zu geben ob er schon wegen des Advocatens Unverstand/wenn die Sache an sich gerecht / keinen Part verdammen darff.

Der Richter darff sich nicht das Recht nehmen Decisiones zumachen / und unter diesem Deckmantel Casus pro amico zu formiren/ sondern muß nur ein blosser Custos, Minister und Executor Legum bleiben/der das vorgeschriebene Jus auf die rechtlich erwiesene Facta wohl zu appliciren wisse. Ja / es stehet ihm nicht einmahl frey/ aus der/per bonam Interpretationem in dem Gesetze enthaltenen Decision eines Casus ein Urthel zufällen/viel weniger zu exequiren / sondern er muß diese Interpretationem doctrinalem allererst dem Könige zur Confirmation zuschicken/da sie denn hernach/ weñ der Richter wohl interpretiret / zu einem Urtel confirmiret / und als eine neue Decisio oder Sanctio Pragmatica durch öffentlichen Druck publiciret /

und

und dem Geſetz-Buche einverleibet wird.

Es wird niemand in einem Gerichte zum Advociren gelaſſen / der nicht eines Gottsfürchtigen und erbahren Lebens-Wandels ſey/das Recht wohl ſtudiert habe/und in den Geſetzen wohl erfahren ſey. Wie denn auch ein Advocat bald Anfangs / wenn er zum erſten mahl zum advociren gelaſſen wird / dem Richter mit gegebener Hand verſprechen muß / daß er in allen ſeinen künfftigen Proceſſen nichts wider GOtt / wider ſein Gewiſſen/ wider die Geſetze und Erbarkeit handeln/ſondern ſo bald er die Ungerechtigkeit der übernommenen Sache erfahren werde / davon / wenn es auch mitten im Proceſs wäre/abſtehen/hingegen die rechtmäßige Sache nicht auf unrechtmäßige Weiſe vertheidigen / die Partheyen auſſer Gebühr nicht überſetzen / die ihme vertrauete Heimligkeiten nicht offenbaren / keine unnöthige Dilationes ſuchen/ den Proceſs

cess auf keinerley Weise aufziehen/ oder aus einem viele machen / nicht beyden Partheyen dienen / noch auch dem Richter und die Widerpart belügen/ diese übel angiessen / verleumbden/ beyde aber schimpfflich mit Worten oder Wercken tractiren / sondern in allem treulich und nur zur Beförderung der Gerechtigkeit/ ohne Ansehen der Person / als einem rechtschaffenen Christen gebühret / verfahren wolle.

Welcher Advocat allzu weitläufftige Schrifften eingiebet dem werden selbige nicht allein zurücke gegeben/ sondern er muß auch andere / ohne einige Bezahlung davon zu geniessen/ verfertigen / und den Partheyen die hiermit verursachten Schaden und Unkosten ersetzen.

Der Advocat, so allen beyden Partheyen gedienet / oder mit seiner Widerparth und gegenseitigem Advocaten/ unter einer Decke gestecket / muß

allen beyden/es mag obgeſieget haben/ wer da wolle / den Schaden gut machen/das Urthel auf ſeine eigene Unkoſten vollziehen/ darff auch überdiß von dem Advociren keinen Pfenning fodern / ſondern muß das allbereit empfangene mit gehörigen Zinßen widererſtatten / und ſich alles fernern Advocirens enthalten.

Diejenigen/ welche ſich unterſtehen die Leute in ihren Schrifften durch zuzuziehen / oder ſonſt ſchimpfflich zu tractiren und mit Lügen zu beläſtigen/ müſſen öffentlich vor der Gerichts-Stube in einem Huth mit Schellen/ einen Tag/ſo lange Gerichte gehalten wird/ſtehen/dem beleidigten Theil öffentliche Abbitte thun und bekeñen/daß ſie gelogen/auch eine andere Schrifft/ ohne etwas/ſo wohl von dieſer als der erſten zufodern/ verfertigen. Da ſie aber das dritte mahl auff dergleichen Art ſündigen werden ſie zum advociren nicht mehr gelaſſen.

Der Advocat, ſo aus einer andern/

als in Ophirischen Gesetzbuche ausgedruckten/ oder auch fälschlich vorgegebenen Ursache Dilation suchet/oder im Namen seines Clienten/ darum bittet/muß beyden Partheyen den Schaden gut thun/ und darff in selbigem Processs nicht mehr dienen.

Der im *Proces*s-führen etwas versiehet/wird zwar bald durch den Richter erinnert/muß aber nichts destoweniger alle verursachte Schäden und Unkosten gut machen.

Welcher Advocat eine ungerechte Sache mit Wissen/oder eine gerechte Sache auf unrechtmäßige Weise vertheiget/dem wird das Advocirē gäntzlich untersaget/ uñ muß alle verursachte Schäden und Unkosten fünffältig erlegen. Stehet er nicht/so bald er die Ungerechtigkeit der Sache erfähret/ davon ab/ muß er von derselben Zeit an die Unkosten entrichten/darff auch von dem gantzen *Proces*s nichts fodern/ und muß ein gantzes Jahr des Advocirens müßig gehen.

Welcher mit dem Clienten wegen Führung des Poceſſûs, im Pauſch handelt / oder ſonſt verbotene Pacta und Contractûs deßhalb vornimmt/ der wird zum advociren nicht mehr gelaſſen/ und darff auch das verſprochene nicht fodern.

Welcher die ihm vertraute Heimligkeiten offenbahret/der wird zur Erſetzung alles dadurch verurſachten Schadens angehalten / und für untüchtig zum Advociren öffentlich erkläret.

Welcher Advocat mit Willen die Sache in dem Libell anders erzählet/ muß dem Richter und der Widerpart öffentliche Abbitte thun / ſie um Verzeihung bitten / und das Advocirens auff ein halbes Jahr müſſig gehen.

Hat aber Client das Factum anders erzählet/ und daß es alſo mit den erzählten Umſtänden beſchaffen ſey/ den Advocatẽ fälſchlich verſichert/ muß

er

er gleichfalls den Richter/ Advocaten und Widerpart um Verzeihung bitten / sich aufs Maul schlagen und bekennen/ daß er schändlich gelogen habe / und noch überdiß den verursachten Schaden fünffältig ersetzen.

Die Advocaten müssen nur in Schrifften verfahren/ und ihre Sätze in gewisse Numeros eintheilen / und auch die Seiten numeriren/ und dieselbe / wie alles / versiegelt eingeben/ dürffen auch nicht / was in einer Schrifft befindlich/in der andern wiederholen/ sondern sich nur bloß wenn es nöthig/mit Anführung des numeri und der Seite darauf beziehen ; handeln sie hierwider / so werden die wiederholten Sachen / und die häuffigen und überflüßigen Allegata und sonst zur Sache nichts gehörige und unnöthige Dinge ausgestrichen/uñ wie viel Bogen die Schrifft ohne das ausgestrichene machen würde/hinzugesetzet/ und dem Clienten befohlen / nur das

Unausgestrichene/und die ohne dasselbe numerite Bogen/ nehmlich einen ieden mit 2. Rthlr. nach unser Müntz-Art/zu bezahlen.

Wegen der *Punctorum* Juris und Application Juris ad Factum dürffen die Advocaten in diesem Königreiche nicht disputiren / weil jenes dem Könige / dieses aber dem Richter / nicht aber dem Advocaten zukommt / sondern des Advocaten seine Verrichtung bestehet nur bloß darinnen / daß er die Clienten von ungerechten Processen abmahne/ bey gerechter Sache aber das Factum mit allen warhafften und nöthigen Umständen gründlich/iedoch in möglicher Kürtze erzehle/ die hierzu dienende und genugsame Beweiße förmlich und gerecht fürbringe / hierüber / wie auch über des Gegentheils Einwürffe und derer Beweiß/nebst seinem Clienten des Richters Bescheid erwarte. Wer darwider handelt / der verlieret alle Advocaten-Gebührnüsse. Da-

Damit aber dergleichen Unheil und Weitläufftigkeit gäntzlich vermieden werde / sind die Processe in diesem Königreiche in enge iedoch niemanden zum Nachtheil gereichende Gräntzen eingeschrencket / und müssen dieselbe kürtzlich geendiget werden / so gar / daß auch der schwereste sich nicht über ein Jahr erstrecken darff / damit nicht durch langweilige Verzüger- und Ausdehnung die Processe sich häuffen / und vieler Sachen Erörterungen aufgeschoben werden mögen.

Es wird aber in allen Gerichten deßwegen schrifftlich verfahren / auf daß durch das Protocolliren nicht mehr Zeit als durch das Durchlesen zugebracht / und weder aus Vorsatz / noch auch Unfleiß und Unverstand der Protocollirenden etwas versehen / oder Unterschleif zum Schaden und Nachtheil einer Parthey verübet / sondern

vielmehr die gantze abgehandelte Sache und völligen Acta, wenn appelliret wird / an den König mögen geſchicket werden können.

Alle albere / in bloſſen Worten beſtehende/ und faſt zu nichts als Außdehnung der Proceſſe dienende Gerichts-Formulen ſind gantz und gar verboten / und mag ein iedweder Advocat oder Parthey ſeine Sache nach ſeiner Art / iedoch verſtändlich und aufs kürtzeſte/als möglich/vortragen.

Den Frembden muß der Proceſs eher als den Einheimiſchen verſtattet und aufs eiligſte geendiget werden/ damit dieſelben nicht verſäumet / noch von dem unterliegendem Theil gröſſere Unkoſten als bey den Einheimiſchen erſtattet werden dürffen.

Wie aber die Advocaten ſchrifftlich verfahren / alſo iſt in allen Gerichten eine gewiſſe Anzahl der Procuratorum beſtellet/ auſſer denen

ſich

sich niemand unterstehen darff etwas einzugeben/zu sollicitiren / oder sonsten in Gerichten zu handeln/ und etwas zum Processs gehöriges zu verrichten/ es müste denn seine eigene Sache seyn/in welcher einem iedweden die behörige Nothdurfft zu beobachten/zugelassen ist/welches aber niemand leicht zu thun pfleget/theils um alle Entrüst- und Verbitterungen/ und daher entstehende schädliche Ubereilungen zu vermeiden / theils auch/ damit nicht durch eigenes Versehen die Sache verzügert / oder die sonst dem Procuratori aufferlegte Straffe zuerkandt werden möge. Massen denn die Procuratores gleich den Advocaten/ alle durch ihr Versehen / Boßheit oder List und andere Fehler verursachte Schäden und Unkosten ersetzen/ und andere / ihnen in gleichmäßigen Fällen angedrohete Straffen / ob jene schon auch deßwegen gestraffet worden/ über sich ergehen lassen/ und/wo

jene des Advocirens/ ſie ſich des Procurirens enthalten müſſen.

Es werden aber die Procuratores zur gantzen Sache beſtellet/ und/dannenhero müſſen ſie auch den gantzen Proceſs von Anfange biß zum Ende treulich abwarten; weßwegen und hiemit ſie keines neuen Procuratorii, bey ereignetem Todes-Falle des Clienten von nöthen haben / und aller Auffzug des Proceſſus verhütet werde / werden ihre Procuratoria und Vollmachten auff der Partheyen Erben zugleich mit eingerichtet.

Sie müſſen bald Anfangs und unerinnert dem Richter ihre Vollmacht aufweiſen / wenn ſie nehmlich in einem andern Orte / als wo der Proceſs geführet wird/ bevollmächtiget worden / bey Straffe oder Erlegung derer / für die Vollmacht gehörigen Expeditions-Unkoſten.

Es werden aber keine andere / als **Gerichtliche Vollmachten** angenom-

nommen/ und die Gerichts-Notarii sind verbunden alle / zu einer vollkommenen Vollmacht gehörige Puncte/ bevoraus / die einen sonderlichen Befehl erfodern/ dem Mandanti vorzutragen/ dieselben zu erklären / und deren Nutzen zu zeigen / und ihn zu fragen: Ob alle? oder welche? er hinein gerücket haben wolle.

Den Gerichts-Bothen werden alle außgefertigte und wegzutragende Sachen versiegelt gegeben/ daß sie selbige nicht lesen/ noch iemanden zum Nachtheil Verräther abgeben mögen.

Auf diese Sachen / wie auch in das Gerichts-Buch wird der Tag und Stunde der Außfertigung und dem Bothen geschehener Ubergabe vermercket/ und muß der Empfanger dem Bothen ein Recepisse, mit der darinn enthaltenen Tage und Stunde des Empfangs ertheilen/ damit die Exceptiones non justo tempore factæ

Etæ insinuationis und Termini angusti mögen vermieden werden.

Wenn ein Gerichts-Bothe die Person / welcher er was zu insinuiren hat/ nicht antrifft / mag er solches einer andern in dem Hause/oder auch dem nähesten Nachbahr überliefern/ und sich von demselben eben dergleichen eingerichtetes Recepisse geben lassen / mit dieser eingerückten Versicherung/ daß er solches der gehörigen Person bey erfolgender Rückkunfft übergeben / und sich deßwegen ein Recepisse, nebst dem Tag und Stunde der Einhändigung /zustellen lassen/ oder ein paar Zeugen zu desto besserm Beweiß mitnehmen wolle.

Wegen Belohnung der Gerichts-Bothen/und wie viel von einer Meile/ nach der Grösse der zu insinuirenden Sache / oder sonst einer jeden Verrichtung zugeben / ist eine gewisse Bothen-Taxa durch öffentlichen Druck publiciret / und wird noch über-

Digitized by Google

berdiß das Bothen-Lohn allemahl auf die überschickten Sachen verzeichnet/ worüber keiner bey ohnfehlbahr erfolgender Verstoſſung und fünfffältiger Ersetzung/ etwas mehrers fodern/ oder annehmen darff.

Alle Citationes und Termin-Ansetzungen für die Partheyen so unter derselben Obrigkeit Jurisdiction nicht leben/ oder auch über drey Meilen von dem Gerichts-Orte entfernet seyn/ werden also eingerichtet/ daß von der Insinuation an/ zur Reise bey kurtzen Tagen drey/ bey längen aber sechs Meilen auf einen Tag gerechnet werden.

Es sind aber alle Citationes peremtoriæ. und muß iederman auf den anberaumten Termin erscheinen/ es sey denn/ daß er wegen Kranckheit/ plötzlicher Wasser-Ergiessung oder Feindes-Gefahr verhindert würde/ welche Exceptio aber nicht passiret wird/ wenn nicht ein Gerichtliches

Atte-

Atteſtatum von ſelbigem Orte zugeſchicket wird. Iſt aber die vorgegebene Hindernüß falſch/wird der Citirte auff ſeine eigene Unkoſten gefänglich eingehohlet/und darff keiner dreymahl citiret werden / viel weniger iſt es zu einer gemeinen Regul worden: Man könne ſich dreymahl citiren laſſen / ehe man einmahl erſcheinen dürffe.

Es wird aber niemand leicht zu perſönlicher Erſcheinung / auſſer bey Ablegung eines Zeugnüſſes und Eydes/ Anhörung des Urthels / und in andern Fällen/wo die perſönliche Gegenwart nicht vermieden werden kan/ citiret / weil die Procuratores zu den Proceſſen bevollmächtiget / und ihnen die Citationes inſinuiret werden.

Die Termin-Anſetzungen können weder verkürtzet noch erweitert werden / indem in den Geſetzen ſelbſt ſchon die Zeit derſelben beniemet iſt/ Jedoch iſt es den Partheyen unbenom-

nommen / sich dahin zu vergleichen / daß sie in engern Terminen verfahren / oder es mag auch eine iede / oder auch der Advocat vor sich selbst den einzugebenden Satz binnen kürtzer Zeit insinuiren / da denn solche der Richter alsbald der Widerpart nebst Beyfügung des Præsentati, zur Beantwortung zu schicken und befehlen muß / indeme / von Zeit der Insinuation an / behörigen Termin ihre Nothdurfft zu beobachten.

Keine Dilationes werden zugelassen / ausser bey persönlichen Erscheinungen wegen genugsahm und gerichtlich bewiesener Kranckheit / Wasser-ergiessung und Feindes Gefahr / u. d. g. wie vorher gemeldet worden.

Wegen des Procuratoris Unpäßligkeit und Hindernüß aber wird gantz keine Dilation verstattet / weil in alle Procuratoria die Clausula Substituendi muß eingerücket werden.

Ein gleiches wird auch wegen Unpäß-

päßligkeit / Abwesenheit und anderer Hindernüsses des Advocati beobachtet / und muß derselbe einen andern Statt seiner zu dienen Substituiren / widrigenfalls aber alle Schäden und Unkosten richten / iedoch plötzliche Kranckheit und andere unvermeidliche und genugsahm bewiesene Fälle außgenommen.

Wegen Abwesenheit dessen / bey dem die Instrumenta deponiret / wird dem Kläger keine Dilation gegeben / weil es in seiner Gewalt gestanden / die Klage nicht eher anzustrengen / biß er mit den Beweiß-Instrumentis versehen gewesen. Dem Beklagten aber wird solche zugelassen / wenn er mit ein paar Zeugen / oder auch / da er ein Frembder / solches mit seiner Obrigkeit Zeugnüß erhärten kan. Welches auch dem Kläger in der Replic, da er wegen eines neuen Passûs, oder auch der von Beklagtem vorgeschützten Exception, oder

mo-

modum & conditionem Exceptionis, Documenta zu produciren hat/ erlaubet ist.

Da aber iemand die Ursache der gesuchten Dilation fälschlich vorgegeben/ müssen alle hierdurch verursachte Schäden und Unkosten duppelt erleget werden.

Es darff aber nicht mehr als einmahl Dilation gegeben werden/ thut der Richter hier wider/ so muß er einen Monath lang des Salarii entbehren/ und der/ so solche erhalten/ der Widerpart Schäden und Unkosten richten.

In diesem Königreiche sind keine andere als Privat- oder von Schieds-Männern vorgenommene Vergleiche gültig/ wiewohl diese auch in manchen Fällen umkräfftig sind. Als;

In peinlichen Sachen darff niemand einen Vergleich vornehmen/ weil einem ieden getreuen Unterthanen

nen zu ſtehet/ das Böſe zu gehöriger Beſtraffung / damit der Göttliche Zorn von dem Königreich abgewendet werde/ ohngeſäumt anzumelden.

Welches auch in Sachen / welche die Beförderung des gemeinen Beſten hindern / verbothen iſt/ wegen der Pflicht / die deßhalb einem iedweden Unterthanen oblieget.

Wegen künfftiger Verpflegung ſind die Vergleiche gleichfalls unzuläßig/ es müſten denn dieſelbe zu Nutze des pflegenden Theils getroffen werden.

Dieſe ſind auch über Inſtrumenta und brieffliche Uhrkunden unkräfftig / wenn nicht dieſelben vorher zu reiffer Uberlegung mitgetheilet worden.

Wie denn auch die wegen Berechnungen vorgenommene Vergleiche niemanden dermaſſen verbinden/ daß nicht ſelbige / wenn eine Falſchheit auch nach langen Jahren darinn befun-

funden wird / solte können umgestossen werden.

Alle betriegliche Privat-Vergleiche sind ungültig / und die / so sonst in unserm Corpore Juris verbothen / sind auch in diesem Königreiche unzulässlich.

Die Gerichtlichen Vergleiche aber sind hier gantz und gar nicht verstattet / weil der Richter an die Gesetze gebunden ist / dieselbe wohl in Obacht zu nehmen / darnach richten / und die darinn gesetzte Straffe nicht allein dictiren / sondern auch exeqviren muß; da widrigenfalls die Gesetze unkräfftig gemachet / die darinn enthaltene Straffen wider Willen des Gesetz-Gebers / und zum Nachtheil der Gerechtigkeit den Ubertretern nachgelassen / und auch wohl gar unter solche Vergleiche die Casus pro amico eigennützig verstecket werden würden.

Alle Schrifften / wie auch die Klag-Libelli müssen in duplo eingegeben

geben wesden / wovon ein Exemplar der Richter behält / das andere aber der Part zugeschicket wird. Auf beide werden die Præsentata notiret / wie auch auff die Dilations - Memoralia, und diese / wie auch die Abschrifften der Citir-Zettul / ingleichen die erfolgten Recepisse den Actis beygefüget.

Die Litigirende Partheyen werden zu keiner Caution angehalten / und also viele Weitläufftigkeiten und Disputationes, ob die Cautio sufficiens sey oder nicht? vermieden. Jedoch dürffen sich auff keinerley Weise die Partheyen weder des Processus noch auch der Execution entziehen. Haben sie Bona immobilia, sind dieselben schon ipso jure, sie mögen liegen / wo sie wollen / verpfändet / und muß der Richter dem Judici rei sitæ, alsbald davon Nachricht geben. Haben sie keine / und ist der Streit de re mobili, so muß dieselbe auff

Be-

Befehl des Richters / entweder bey dem Tertio, oder auch in Gerichten versiegelt / ohne einige Depositur-Gelder davon zu nehmen/ deponiret werden; ist aber derselbe de re immobili, wird selbige sequestriret/und der unpossessionirte/ wenn er einem andern dieselbe streitig machet / mit einem weiten Arrest in dem Orte seines Auffenthalts/ worinn ein Richter dem andern treulich an der Hand stehen muß/beleget; die vagabundi aber werden in gefängliche Hafft genommen / oder sich ihrer mit dem Hauß-Arrest versichert. Und stehet solches alles in des Richters Gutachten/welcher auch der Widerpart dafür stehen muß.

Wie denn auch der Richter die Caution de non turbando, obschon selbige die Parthey nicht gebeten / fodern muß.

In dem Klag-Libell muß der Actor die Sache mit allen ihren Um-

ständen/ deutlich und kürtzlich/ nebst einem förmlichen Petito, um Handhabung der Gerechtigkeit und Erstattung der Schäden und Unkosten/ ohne weitläufftige Eingänge und nichtswerthe Schlüsse einbringen/ und zugleich entweder mit rechtsgegründeten Rationibus, oder beygelegten briefflichen Uhrkunden und Scripturen beweisen.

Da er aber Zeugen zu führen hat/ muß er ebenfalls mit dem Klag-Libell die Namen der Zeugen nebst dem Directorio und den Beweiß-Articuln eingeben.

Worauf denn solches alles dem Beklagten zugeschickt/und ihm ernstlich anbefohlen wird/ daß er binnen 14. Tagen alle seine darwider habende Dilatorische und Peremtorische Exceptiones nebst ihren Probationibus auff einmahl einbringe/ und die briefflichе und zugeschickte Uhrkun-

kunden und Documenta des Actoris recognoscire.

Da aber der Kläger mit Zeugen beweisen wil/wird dem Beklagten anstatt des vierzehn-tägigen ein vierwöchentlicher Termin anberaumet/ und injungiret / daß er binnen demselben mit der Exception-Schrifft/ die wider der zeugen Person habende Außflüchte/ und die aus den Articuln formirte Interrogatoria einbringen solle.

Wil denn der Beklagte auch Gegen-Zeugen/ oder über seine eingegene Exceptiones Zeugen führen / muß er mit denselben gleichfalls in diesem Termino, wie der Kläger bey seiner Klage gethan / die Beweiß- und Gegen-Beweiß-Articul, nebst denen Nahmen und Directorio Tertium übergeben; und

Der Kläger hinwiederumb binnen vier Wochen in der Replic wider die Personen der Zeugen excipi-

ren/ und die Interrogatoria überlieſern/und was er ſonſt wider die Exceptiones einzuwenden hat / oder ſich auch zu denen/ihme zukommenden Beweißthümern derſelben/ in der Replic offeriren.

Worauf denn der Beklagte dupliciret/und hierauf der Sentenz, nach dieſem aber die Execution, wenn nicht appelliret wird / ohnfehlbar erfolget.

Aus den Exceptionibus Dilatoriis dürffen keine andere / als die ipſam cauſam betreffen/ eingewendet werden. Denn die ſonſt in andern Orten/ wider den Richter vorgeſchützte finden hier keine Statt/weil 1. der Kläger in dem Klag-Libell, mit einrücken muß / warum der Beklagte unter des Richters Jurisdiction gehöre/ oder er Judex competens ſey / und da er unter einer andern Jurisdiction ſeßhafft/ warum er ihn nicht daſelbſt belange? und aus dieſem kan der Richter ſchon

ſelbſt

selbst urtheilen / ob er competens sey oder nicht. (2. Der Kläger sich nicht unterstehen darff eine schon rechtshängige Sache in einem andern Gerichts-Zwange noch einmahl anhängig zu machen/oder falsch zu berichten / bey Verlust oder Erstattung aller Proces-Unkosten / es möge auch die Sache ventiliret werden / wo sie wolle. (3. Der Judex incompetens ob er schon nicht gewust / daß er incompetens sey/dem Judici competenti alle in dieser Sache eingenommene Gerichts- und Straff-Gelder auf seine eigene Unkosten liefern muß/und also nichts/als nur Mühe davon zu Lohn träget; da er es aber gewust / seines Richter-Amts auf ein gantzes Jahr müßig gehen muß;und kan derselbe auf keinerley Weise/ weder in jenem/ noch diesem casu eine Jurisdiction fundiren/ weil alle und also auch diese! consuetuto aufgehoben. Nichtweniger kan auch der beklagten Parthey ein Uheil

zu wachsen / in dem durch das gantze Königreich nach den geschriebenen Gesetzen gesprochen/und allenthalben an den König appelliret wird. Dannenhero auch (4. aus eben dieser Ursache / und weil überdiß in casibus nondum decisis die völligen Acta dem Könige zugeschicket werden müssen / die Exceptio Judicis suspecti gantz unkräfftig ist.

Hierdurch/und daß die Reconventiones zugleich mit den Conventionibus angestellet und entschieden werden/ist ein grosses Theil von den weitläufftigen Processen abgeschnitten. Welche auch noch mehr abgekürtzet werden/ weil die Litis Contestation, und folglich die vielen Disputationes; an generalis vel specialis Litis Contestatio requiratur? & an Lis sufficienter contestata sit nec ne? gantz unvonöthen seyn. Denn weil alle Exceptiones auf einmahl eingebracht werden müssen/kan der Kläger schon sehen/

ob

ob? und in was? der Beklagte die Klage zu gestehet oder nicht? und der Richter auch hieraus zur Genüge schliessen / auf was er im Urtheilen zusehen habe.

Wie denn / um dieses desto besser zu erfahren / und damit auch der Beklagte sich mit den Exceptionibus und dem Beweiß derselben bey Zeiten geschickt machen könne / der Kläger in diesem Königreiche die Klage nicht eher anstrengen darff / bevor er den Beklagten mit ein paar Männern zu dreyen unterschiedenen mahlen / und zwar von acht Tagen zu acht Tagen / befragen lassen: ob er der wider ihn habenden Anfoderung geständig / und sich mit ihm in der Güte vergleichen wolle oder nicht? ist aber die Sache schon vor sich entweder wegen unlaugbahrer Brieff und Siegel; oder aus anderen Ursachen klar genug / oder sie leidet keinen Verzug / so kan diese Beschickung gar unterlassen / oder darff

nur auf einmahl vorgenommen werden.

Wenn der Kläger mit dem Klag-Libell, und der Beklagte mit den Exceptionibus nicht zugleich ihre Beweiſe eingebracht / oder ſich darzu erboten/ wird jenem ſo fort das Libell als untüchtig zurück gegeben / dieſer aber muß alle hierdurch verurſachte Schäden und Unkoſten erſetzen.

Die bey der Klage unnöthig angehengte Umſtände/ und die zur Sache nicht dienende Exceptiones, wie auch beyder Beweiſe / werden nicht zugelaſſen / ſondern müſſen alsbald von dem Richter verworffen werden.

In den Ophiriſchen Gerichten geſchehen aber meiſtentheils die Beweiſe mit Documenten und Zeugen.

Denn in dem Königlichen Geſetz-Buche / ſind von allen Contracten und Menſchlichen Handlungen/ welche von einer Wichtigkeit ſeyn/ kurtze/ und ohne captióſe Cautelen / gantz

ſchlechte/

schlechte / iedoch rechtsbündige Formulæ Instrumentorum angesetzet/ deren sich die Contrahenten bey allen und ieden ihren Handlungen einigen Werths/bedienen müssen/ und keine/ ohne Verfertigung eines Instruments und Unterschreibung nöthiger und gütiger Zeugen/wo selbige anders rechtskräfftig seyn sollen/vollziehen dürffen.

Diese Documenta müssen in Originali, um alle weitläufftige Zänckereyen / und zugleich die Verzügerung der Processe zu verhüten / beygeleget werden. Welches auch gantz wohl geschehen kan/in dem alle Instrumenta vierfältig / nehmlich zweymahl für ieden Contrahenten ausgefertiget/ unterschrieben und besiegelt/und wenn der Obligatione in Genügen gethan/ auch alle viere wiederum cassiret werden müssen.

Dannenhero wird bey angestellter Klage auff klare Brieff und Siegel/ das eingelegte Original der Wider-

part ad recognoſcendum vel diffitendum nur zugeſchickt/ und hernach darauf ſententioniret. Wird aber befunden / daß Brieff und Siegel falſch geleugnet / hingegen von den unterſchriebenen Zeugen das Widerſpiel bewieſen worden/ muß der leugnende Theil ohne einige Außflucht die gantze Schuld erlegen / und alle verurſachte Schäden und Unkoſten duppelt entrichten.

Wenn es ſich aber begiebet / daß aus andern Ländern / wo dergleichen vierfache Außfertigung nicht üblich/ Inſtrumenta produciret werden ſollen/die aber andere wichtige Sachen in ſich begreiffen/ und daher/oder anderer Urſachen wegen / durch derer Original-Production dem Producenten ein Schaden zuwachſen könte/ auf den Fall wird eine Gerichtliche Copi an ſtatt eines Originalis angenommen. Die Copien aber werden in dieſen Gerichten nicht allein

lein von dem Notario außgefertiget/ sondern hernach von einem Gerichts-Assessore vidimirt/und von den sämtlichen Gerichten auscultirt / und in aller Gegenwart besiegelt / damit nirgends keine Falschheit vorgehen könne.

Die Kauff- und Rechnungs-Bücher dienen zu keinem Beweiß/ wenn selbige nicht mit Aviso-Briefen/ wegen so wohl des Verlangs als Empfangs der zugeschickten Wahren/ mit Wechsel-Zettuln/ ingleichen mit Quittungen über die geschehene Befriedigungen bestärcket werden können.

Mit Zeugen kan man gleichfalls gar leicht in diesem Königreich auffkommen/ indem nicht leicht ohne Zeugen etwas verabhandelt wird / auch überdiß die vorher gedachten Männer / mit welchen der Kläger vor Anstrengung der Klage / den Beklagten besprechen lassen/ zu unverwerfflichen

Zeugen alles deſſen/ was der Beſprochene geſtanden oder verneinet/ angenommen werden.

Es werden aber die Zeugen/ wenn ſie in loco Litispendentiæ leben/ bald den Tag hernach/ nachdem die Interrogatoria eingegeben/ und nichts wider die Perſonen der Zeugen dienliches eingewendet worden [welches der Richter vor ſich ohne deßwegen ein Interlocut zu publiciren beurtheilen / und bloß die Zeugen-Abhörung vor ſich gehen laſſen kan] abgehöret. Wenn ſie aber unter einem andern Gerichts-Zwang / und zwar nur ſechs Meilen davon/ leben / müſſen ſie ſich auf ergangene Subſidial-Citation einſtellen / und auf den vierdten Tag nach den eingegebenen Interrogatorien/ examiniret werden. Iſt aber der Ort/ wo ſie ſich befinden/ weiter oder auch gar auſſer dem Königreich Ophir gelegen/ wird derſelbige Richter erſuchet nach beygefügten Nominibus &

Dire-

Directorio Testium, auf die eingegebene Articulos unn Interrogatoria, dieselben alsbald und sonder Verzug zu examiniren/ und die Außsagen versiegelt zur Publication zuzuschicken.

Die Zeugen dürffen in den Ophirischen Gerichten wegen Civil-Sachen nicht eydlich abgehöret werden; iedoch wird ihnen in Beyseyn der Procuratorum, der in der heiligen Schrifft außgedrückte Göttliche Zorn und Straffe wider das falsche Zeugnüß genugsahm vorgestellet / und ihnen angedeutet / daß sie auff den Fall eines fälschlich abgelegten Zeugnüsses/die dardurch verursachte Schäden und Unkosten fünfffältig entrichten müsten / und überdiß unehrlich gemacht werden solten; als worüber auch unnachläßlich gehalten wird.

Keine irrelevante / unnöthige / captiöse und mit harten Flüchen und Verschwerungen angefüllte Interrogatoria werden zugelassen / sondern

zurück gegeben / und muß der Advocat, ſo ſolche auffgeſetzet / nicht allein andere/ ohn etwas von beiden zu nehmen/verfertigen/ſondern auch deßhalb verurſachte Schaden und Unkoſten erſetzen.

Für die Articul und Interrogatoria darff in den Gerichten nichts gegeben werden/ damit nicht/ umb groſſe Unkoſten zu vermeiden / viele Interrogatoria in eines gemiſchet werden / und hierauf allerhand verworrene Antworten erfolgen mögen; Für die Publication aber / es mag das Examen groß oder gering ſeyn / ſind durchgehends einerley und nicht übermäßige Unkoſten.

Es müſſen aber die Außſagen der Zeugen mit ihren eigenen Worten aufgeſchrieben / und keine Suggeſtiones vorgenommen werden/bey Straffe der gäntzlichen Verſtoſſung / wenn es boßhaffter Weiſe / wenn es aber aus Unwiſſenheit und Verſehen geſchie-

schiehet / bey Enthaltung des Richter-Amts auff ein viertel Jahr.

Wenn die Zeugen abgehöret worden / wird deren Außsage bald auff den andern Tag publiciret / keine Exceptiones contra dicta Tertium, noch Salvation-Schrifften zu = sondern des Richters Beurtheilung überlassen / ob das Factum oder der Status Questionis genugsahm und rechts = förmlich bewiesen sey oder nicht / als worauff er im Sententioniren sein Absehen haben muß. Ist aber gantz kein ander Beweiß vorhanden / und weder mit Documenten noch Zeugen auffzukommen / wird in äusserster Noth zu dem Juramento geschritten. Massen in diesem Königreiche die Eydschwüre und deren Abfoderungen gar selten / und nur aus wichtigen Ursachen / sonsten aber eher die geringsten Beweise zugelassen werden. Wie denn auch wegen derer Seltenheit eine sonderbahre Ehrfurcht und Hochachtung dafür

dafür bezeiget/ und nicht leicht ein falſcher Eydſchwur gethan wird/ zumahlen / da dieſelbe von Wort zu Wort und was iedwedes für einen Nachdruck bey ſich habe / von den Richtern erkläret / die Schwerenden vor dem Meineyde gewarnet / die darauff erfolgende ewige und zeitliche Straffen/ nehmlich die Abhauung der Hand/ nebſt der Lands-Verweiſung angedeutet/und mit ſonderbahren/ die Augen und Gemüther der Menſchen einnehmenden Solennitæten abgefodert werden. Dannenhero geſchiehet es öffters / daß eher die Sache geſtanden/ als geſchworen wird.

Auf daß aber iedweder/ deme der Eyd zuerkandt wird / deſto mehr auff ſeiner Seelen Heyl bedacht/ und nicht ſo leicht zum Schweren ſeyn / man auch aus deſſelben Minen/ Geberden und Stimme leicht abnehmen möge/ ob er falſch ſchweren werde oder nicht/ oder auch ſchwere / müſſen den Eyd

die

die streitenden Partheyen/ und andere/ so Eyde ablegen sollen / es mag in einer Gelegenheit seyn / in welcher es wolle / persönlich leisten / und wird auf eines andern Seele zu schweren gantz und gar nicht zugelassen.

Es kan aber der welchem ein Eyd deferiret/ wird sein Gewissen mit Beweiß vertreten / kommt er aber damit nicht fort / muß er / wenn die Sache wichtig genug/ dennoch schweren/ und die verursachten Schäden und Unkosten richten.

Welcher den Eyd dem andern deferiret / so gleichfalls in dem Klag-Libell oder Exceptions-Schrifft geschehen muß/ der darf/ wenn ihm derselbe referiret wird/ so wenig als der Referent das Juramentum Calumniæ leisten / indem nicht zu vermuthen / daß derjenige / welcher des Referirens gewärtig seyn/ und auch wohl selbst schweren muß/ den Eyd boßhafftiger oder verleumderischer Weise wer-

werde abgefodert haben/ und ſich bey ereignetem Fall eines Meineydes theilhafftig machen; überdiß auch wie den Ophiriſchen Gerichten weder das Juramentum Calumniæ noch Malitiæ ſtatt hat/ in dem man alſobald/ wenn die Partheyen/ oder Advocaten/ oder Procuratoren etwas falſches begehen/ mit der geſetzten Straffe unnachläßig verfähret/ und ſie von der Boßheit beſſer als mit dem Eyde davon abhält.

Wider klare Brieffe und Sigel/ wie auch Gerichtliche Inſtrumenta wird kein Eyd zugelaſſen.

Keinem Juden wird ein Eyd wider Chriſten verſtattet.

Wenn wegen Gräntz-Scheidungen ein Streit entſtehet/ muß nicht allein mit dem Klag-Libell, wofern es nicht ſoll verworffen werden/ ein wahrhafftiger Abriß beygeleget/ ſondern auch entweder von dem Richter ſelbſt/ oder von denen hierzu ernennten

nennten Commissariis, ohne Verzug eine Besichtigung vorgenommen/ ein neuer Abriß verfertiget/und alles Befundene in eine ordentliche Relation gebracht / den Gerichten übergeben/ und den Actis beygeleget werden.

Wegen Besichtigungen und Commissionen aber ist schon ein gewisses / nehmlich in den Städten iedem Commissario von der gantzen Commission ein Rthlr. auffm Lande aber iedem von einer Meile so viel / nebst freyem Tractament außgesetzet/ und dürffen die Commissarii bey Landes-Commissionen die Partheyen mit übermäßigem Fressen und Saufen / nicht ohne unverantwortliche Verzügerung der Justiz, nicht belästigen/ noch auch ihr gantzes Hauß nebst allem Gesinde und Vieh mit bringen/ und dadurch zu Handhabung der Gerechtigkeit schlechte Muthmassung machen. Geschiehet es / müssen die Partheyen solches alsbald anmelden/

und

und die aufgewendeten Unkosten nach dem gemeinen Werth specificiren/ und alsdenn die Commissarii solche nicht allein selbst gut machen/ sondern auch den/ durch verzögerte Justiz verursachtem Schaden ersetzen/ und überdiß gewärtig seyn / daß sie nicht mehr zu Commissionen gelassen werden.

Wie denn auch beym Inventiren und Taxiren alles Fressen und Saufsen verbothen / widrigenfalls müssen die Vormünder/ und so solches außgerichtet und mitgenossen / alles bezahlen / und allen Schaden und Versäumnüsse erstatten.

Nachdem nun das Factum genugsahm erwiesen/ und die Duplic erfolget/ lässet der Richter die Partheyen/ Procuratoren und Advocaten zu persönlicher Anhörung des Urthels citiren/ es mag nun in der Sache zum Urthel seyn geschlossen worden oder nicht. Wiewohl/ wenn eine Parthey nichts neues vorzubringen weiß / und

doch

doch noch einen Satz einzugeben hat/ das in voriger Schrifft eingegebene/ bey Straffe aller verursachten Schäden und Unkosten / nichts widerholt vorbringen darff / sondern muß bald/ auffs längste den dritten Tag / nach Insinuation der/ von der Widerpart eingegebenen Schrifft/ und also noch vor Ablauffung des ihr sonst zukommenden Termins/zum Urthel beschlüssen / und um dessen Publicirung bitten.

Es müssen aber alle Urthel in beysein aller Gerichts-Männer/und nach eines ieden erfolgten Stimme: ob die Streit-Sache genugsam bewiesen sey/oder nicht? schrifftlich in Triplo abgefasset / und alle gerichtlich besiegelt; die Rechtsgründe desselben/ aber von dem Secretario oder Gerichts-Notario, wie auch eines iedweden Assessoris Stimme und Namen/absonderlich zu Papier gebracht / den

Actis

Actis beygeleget / und wenn appelliret wird / dem Könige zu geschicket werden.

So bald nun die zu Anhörung des Urthels betagte Partheyen vorkommen / wird einer iedem ein Exemplar geliefert / das dritte aber von dem Secretario oder Gerichts-Notario abgelesen / und hernach dasselbe einer Parthey/es sey welche es wolle / gegeben / hergegen das Ihrige zurück genommen / und den Actis beygeleget/ von einem iedweden aber der Tag und Stunde der Publication auff sein Exemplar alsbald notiret.

Und dlß alles darum / hiemit die Partheyen versichert seyn können/daß die Exemplaria gleichlautende / und das Urthel nicht anders publiciret/als abgefasset sey/ auch sonst aller Unterschleiff und Boßheit verhindert werden mögen.

Hierauf treten die Partheyen ab/ und überlieset iedwede nebst ihrem

Ad-

Advocaten und Procuratore das Urthel noch einmahl/und da ihnen einige Worte oder Umstände tunckel oder zweiffelhafft vorkommen / gehen sie beyde mit einander wieder in die Gerichts-Stube / bitten um Erläuterung / und daß dieselbe allen Exemplarien beygeschrieben werden möge.

Vermeinen sie aber dennoch durch das Urthel beschweret zu seyn/ müssen sie alsbald davon appelliren.

Welche Parthey Sach fällig wird / wird in alle Schäden und Unkosten / und vollkommene Bezahlung des Processûs, wenn selbige gleich nicht gebeten worden/ vertheilet/ ob sie schon wegen ein- und anderer unterwehrendem Proceſs, wider die Gerichts-Ordnung und Gesetze begangenen Fehler / die Unkosten erstatten müssen.

Und ist allhier die in andern Gerichten ohn Unterscheid gewöhnliche gleich-

gleichsam von etwas Substantiales gehaltene / offtermahls wider die Justiz und alle Vernunfft lauffende/ und zu Ausbrütt und Verlängerung der Processe dieneude Sentenz-Clausul, nehmlich die verursachte Schäden und Unkosten gegen einander Compensirende/ gantz und gar nicht bräuchlich / sondern alles ernstes verboten; doch die Schäen/ welche in den Gesetzen noch nicht entschieden zufinden gewesen ausgenommen.

Die Interlocutoriæ sind in diesen Gerichten nicht sehr nöthig und üblich; in deme/wie aus vorhergehendem zu sehen / die Gelegenheiten zu vielen Zänckereyen und Weitläufftigkeiten abgeschnitten/ die Exceptiones alle auff einmahl einzubringen/ und die Disputationes über die Puncta Juris den Partheyen und Advocaten verboten seyn.

Kein Richter darff die Acta in Fällen/

len / welche in den Gesetzen noch nicht entschieden (denn in entschiedenen ist es ohndem unnöthig) ad decidendum und zu Formirung eines Urthels an eine Facultät oder Schöppen-Stul / sondern muß dieselbe an den König schicken; da denn / wie vorher schon gemeldet / ein neues Gesetz hierüber gemachet / allenthalben publiciret / und dem Gesetz-Buch einverleibet wird.

Dannenhero werden meistentheils bey den Facultäten und Schöppen-Stülen nur Consilia eingeholet / als nehmlich / wenn ein Advocat sich Raths erholet / wie er den Proceß in beygeschicktem Fall am klügsten führen / und am geschwindesten aus der Sache kommen könne; ingleichen ob er in der Sache mit gutem Gewissen dienen könne? welches denn zu einer Milderung der aufferlegten Straffe etwas dienen kan. Nicht

weniger können Richter und Partheyen ein Responsum informatorium verlangen: ob der Status Controversiæ, oder der strittige Fall genugsahm erwiesen sey / oder nicht? welches absonderlich bey ereigneter und und vorgenommener Appellation, wegen zu entgehender Bestraffung oder deren Milderung zugeschehen pfleget.

Jedoch werden die Responsa der Facultæten und Schöppen-Stüle nicht angenommen / es sey denn das Authenticum der überschickten Facti Speciei, und zwar mit aufgedrucktem der Facultæt oder des Schöppen-Stuls Sigill, beygeleget / auf daß man sehen könne / ob auch auf einen wahrhafftigen oder falschen Bericht sey gesprochen worden.

Wie denn auch diejenigen Assessores der Facultæten und Schöppen-Stüle / die in einem absonderlichen Schreiben von dem fragenden Theil / nach

nach seinem Willen zu sprechen ersuchet worden / und solches nicht offenbahret / sondern sich durch Geschencke oder aus anderen Ursachen darzu verleiten lassen / schimpfflich außgestossen werden.

Wir haben zwar vorher gemeldet / daß die Partheyen / wenn sie sich durch das Urthel beschweret zu seyn vermeynen / an dem König appelliren können / allein es geschiehet solches gar selten. Denn weil den Richtern nur allein nach den geschriebenen Gesetzen / nicht aber nach den Gewohnheiten zu sprechen / erlaubet ist / und auch wegen in Gesetzen unterschiedener Fälle vom Könige selbst / ja so gar die Confirmation der Interpretationis Doctrinalis gehohlet werden muß / auch wider das in den Gesetzen ausdrücklich enthaltene Urtheil keine Appellation, ob schon Gratia Regis imploriret werden kan / zugelassen ist; kan nicht leicht aus ei-

ner andern Urſache / als wegen Beweiß des Facti, wegen eines übelen Berichts und anders formirten Caſûs, oder nicht wohl obſervirter Proceſs-Ordnung appelliret werden.

Jedoch darff der Richter keine Appellation hindern / ſondern muß dem Appellirenden Theil alsbald einen Termin [welcher nach Entlegenheit des Orts ſolcher geſtallt als wie vorher gemeldet / eingerichtet iſt/ nehmlich des Winters/auf jeden Tag drey/des Sommers aber ſechs Meilen) binnen welchen er die wider das Urthel habende Gravamina beym Könige mitbringen muß / anberaumen / dem Könige aber ſonder Verzug / ohne das einige Apoſtoli gebethen werden dürffen / die Acta vollkommen/ nebſt den Rationibus Decidendi und abgelegten Votis, wie auch dem Gerichts-Protocoll, und was in der gantzen Sache/ſo wohl beym Citi-

ren/

ren/ persönlichen Erscheinen/ Schrifften eingeben / und sonsten vorgelauffen ; zu welcher Zeit alles und iedes eingegeben worden? wenn? und warum die Partheyen / Advocaten und Procuratoren zu Erstattung der Schäden und Unkosten verdammet worden/ versiegelt zuschicken. Da denn alsbald die eingelegten Gravamina (ohne daß diese dem Gegentheil oder Appellaten communiciret werden) mit den Actis , oder vielmehr dem Punct , worvon appelliret worden/ conferiret und erwogen werden/ und, da übel appelliret und wohl gesprochen worden/ das Urthel confirmiret/ der Appellant aber / in verursachte Schäden und Unkosten / absonderlich wegen verzögerter Execution, duppelt / der Advocat aber zu gäntzlicher Enthaltung des Advocirens vertheilet wird. Hat aber der Judex à qvo übel gesprochen/ und ist wohl appelli-

ret / wird der Richter in duppelte Ersetzung aller verursachten Schäden und Unkosten/wie auch zu Entbehrung eines gantzen Jahrs-Salarii verdammet / da nicht schon eine härtere und nahmhaffte Straffe auff des Richters Verbrechen in den Gesetzen oder der Gerichts-Ordnung außgedrücket ist.

Da aber der Judex à qvo allererst Compulsoriales zu Uberſendung der Acten erwartet / wird er zwey monatlicher Besoldung verlustig.

Es müssen aber die Acta vorher von den Partheyen wohl/ iedoch ohne einige absonderliche Sauff-Collation collationiret werden.

Und also wird ohne Weitläufftigkeit / und ohne viele einzugebende Schrifften und Sätze / ohne viele Introductiones und Justificationes, ohne Versäumnüsse vieler zu beobachtender Fatalium, eintzig uno allein auff die eingelegte Gravamina und dar-

darüber conferirte Acta der Appellations-Sentenz gefället.

Wenn aber nicht appelliret worden / oder nach erfolgter Appellation das Urthel ergangen / muß der Richter ex officio und unerinnert das Urthel exeqviren / und anbey alle Gerichts-Unkosten eintreiben lassen.

Es ist aber die Taxa der Gerichts-Unkosten in dem gantzen Königreiche einerley / und in einem ieglichen Gerichte öffentlich angeschlagen / auch dem Gesetz-Buche einverleibet / und darff niemand etwas mehres fodern / sondern ein ieder Gerichts- und Cantelley-Bedienter / welcher dergleichen Gelder einzunehmen hat / muß der abführenden Parthey das zuerlegende Qvantum in der gedruckten Taxa zeigen / und sie solches in ein gewisses foliirtes Buch / nebst der Ursache des Einbringens / wie oben zu Ende des fünfften Capituls gemeldet worden /

eigenhändig eintragen laſſen. Foder er mehr/ muß er ſolches das erſtemal duppelt/das andere vielfältig erſetzen das dritte mahl aber ſeines Amts qui gehen.

Letzlich iſt zu mercken / daß wenn ſchon in denen Urtheln/dem obſiegen den Theil die Erſtattung aller Schäden und Unkoſten zuerkandt ſeyn/dem ſelben ſolche nur einfach zugeſchlagen ihme aber hingegen / was er wegen Verſehens oder Boßheit in währendem Proceſs, an Schäden und Unkoſten zu büſſen hat / von demſelben abgezogen / wie auch von dem unterliegenden Part alle durch Verſehen oder Boßheit verwirckte Straff-Gelder eingetrieben / und in die Gerichts-Caſſa, oder wohin ſelbige gewidmet ſeyn / gebracht werden müſſen.

Cap.

Das 20. Capitel.

Von denen Gesetzen/welche in Peinlichen- oder Halß-Gerichten zu beobachten seyn.

AUff itzt-erwehnte Art und Weise werden die Bürgerlichen Processe geführet / in peinlichen Händeln aber verfähret man nur inquisitoriè, nicht accusatoriè, damit nicht viele Missethaten / wegen aufzuwendender und ermangelnder Unkosten der Ankläger / mögen verborgen und ungestraffet bleiben.

Hingegen sind / umb alle Frevelthaten desto besser zur Inquisition zu bringen / und folglich zu gebührender Straffe zu befödern/ durch das gantze Königreich gewisse Censores, und zwar in iedwedem Creisse einer gesetzet/ welche auff das Leben derer darinn

inn befindlichen Leute genaue Achtung geben/ und/wie die Ubertretungen der Bürgerlichen Geſetze / den Policey-Räthen und iedes Orts Obrigkeit/alſo der Peinlichen / denen Creiß- und Stadt-Gerichten / welche die peinlichen Halß-Gerichte haben/ andeuten müſſen.

Nicht weniger werden auch die Unterthanen bey Ableſung der peinlichen Geſetze in der Kirchen/ dahin ermahnet/ daß ein iedweder/wenn dergleichen Frevelthat begangen worden/ ſelbige alsbald / wie ihre ſchuldige Pflicht erfodert / der Obrigkeit kund thun ſolle/ damit das Böſe möge geſtraffet / und die Miſſethäter außgerottet werden. Wie denn auch diejenigen / welche ſolches zu thun unterlaſſen / wenn es Bürger/ des Bürger-Rechts verluſtig/ die andern aber auff ein Jahr lang mit ſchwerer Arbeit im Zuchthauſe beſtraffet werden.

Auſſer

Auſſer dem wird bey manchen Fällen / abſonderlich bey vorgelauffenen Mordthaten/und wenn der Todſchläger verborgen / allenthalben auff öffentlicher Cantzel das Volck ermahnet / denſelbigen außzuforſchen / und der Obrigkeit anzudeuten.

Iſt derſelbe zwar bekand/ hat aber die Flucht ergriffen/ werden ſeine Leibes-Gröſſe / Geſichts-Bildung und Farbe / Minen/ Geberden/ Außſprache/ Gang/ Kleidung/ und ſonſt anihm befindliche Merckmahle und Kennzeichen/ Vaterland / Ankunfft/ Lebens-Art / Kunſt und Handthierung beſchrieben.

Da aber weder der verborgene noch flüchtige Todſchläger nicht außzuforſchen oder zubekommen/ wird derſelbe gleichfalls auff öffentlicher Cantzel dem Gerichte GOttes übergeben/ GOtt aber dabey inbrünſtig angeruffen/ daß er ihn zur Erkäntnüß ſeiner

ner Sünde bringen/ und sein Gewissen so ängstigen und quälen wolle/ hiemit er sich selbst zu verdienter Straffe angeben müsse/ widrigenfalls aber das Land wegen des verübten und ungerochenen Mords nicht strafen wolle.

Wer den Thäter fliehen sehen/ und solches nicht alsbald angemeldet/ oder zum Nachsetzen Lermen gemacht/ oder/ da es gar wohl geschehen können/ selbst nachgeeilet/ ingleichen die Richter/ welche auff abgelassene Steck-Brieffe/ nicht Nachreiter nachgeschicket/ und alle nöthige Anstalt zum Außforschen gemacht/ oder auff mitgetheilte Nachricht/ wo der Thäter sich befinde/ nicht dahin eilends schicken/ und ihn in gefängliche Hafft ziehen lassen/ die werden als Forthelffer gestraffet/ und von dem Richter-Amte schimpfflich verstossen.

Es

Es muß aber der/ so einem boßhafften Todschläger fortgeholffen / wenn er sein nähester Anverwandter/ den Entleibeten auff seine Unkosten ehrlich zur Erden bestatten / oder da es schon geschehen/ alles wiederumersetzen / auch seine Hinterlassene die Zeit seines Lebens versorgen ; ist es ein Frembder/wird er noch darzu auf die Galeeren verdammt.

Wenn aber eine Missethat angemeldet worden/ muß der Richter alsbald nach dem Corpore Delicti genau und umständlich forschen / und alles richtig auffschreiben/ auch da ein Mord begangen worden/vor der Beerdigung den Ermordeten/ in Gegenwart seiner und der Gerichts-Assessorum , von erfahrnen Medicis und Wund-Aertzten eröffnen / die tödliche Wunde/Schlag und Beschaffenheit des Cörpers/ ja/ da er auch schon beerdiget/ ihn dennoch/ wenn es nur

nicht gar zu spät / wiederum auffgraben und besichtigen / allemahl aber/ alles / wie es befunden worden / außführlich beschreiben lassen.

Welcher Richter dieses unterlässet / der wird des Richter-Amts entsetzt / und darff in keinem Orte mehr dazu gelassen werden.

Zugleich ist man auch in dem Orte / wo die Missethat begangen worden / um unberüchtigte und wegen eines guten Lebens und Wandels untadelhaffte Zeugen bemühet/und daß man derselben zum wenigsten zwey aber drey bekommen möge / da denn auch in Ermangelung eines anderen/ der Delator selbst/ wenn er die Missethat begehen sehen / für einen tüchtigen Zeugen passiret wird.

Diese werden generaliter der begangenen That / als auch des Thäters halber examiniret / ihre Aussagen deutlich und mit ihren eigenen Wor-

Worten aufgezeichnet / worauf sie nicht allein das Stillschweigen / sondern auch die stetswährende Verharrung in dem Orte / wie auch auff erfodern / die ohngesäumte Erscheinung / mit gegebenem Handschlag versprechen müssen.

Da aber die That in einer andern Jurisdiction des Ophirischen Königreichs begangen worden / muß der Thäter in denselben Ort alsbald von dem Richter / welcher ihn gefangen nehmen lassen / geschicket werden / auf daß die Straffe auch an dem Orte / wo die Missethat begangen / zum Schrecken aller / und zum Beweiß der gehandhabten Gerechtigkeit möge ausgeübet und vollzogen worden.

Es muß aber der Missethäter in ein erträgliches / seiner Gesundheit nicht nachtheiliges / und nicht mehr zur Straffe und Marter als Versicherung dienendes / iedoch wohl verwahr-

wahrtes Gefängnüß gebracht/ und daſelbſt treulich bewachet werden. Welcher Richter ſolches nicht in acht nimmt/ der verliehret nicht allein das Richter-Amt/ ſondern muß auch den inhafftirten an der dadurch verurſachten Unpäßligkeit/auf ſeine Unkoſten curiren laſſen.

Haben die Bewachenden den Ubelthäter aus Verſehen entwiſchen laſſen/ werden ſie ein Jahr lang auff den Feſtungs-Bau geſchickt/ da ſie aber demſelben ſelbſt fortgeholffen/ zum Staupenſchlag/und auf die Galeeren verdammt.

Wenn nun der Delinquent in Verhafft gebracht/läſſet man ihm nicht lange Bedenck-Zeit zu/ ein und andere Lügen zur Entſchuldigung zu erdichten/ ſondern es finden ſich ſo gleich die Examinatores Criminales, welche aus einigen Gerichts-Perſonen und einem Notario beſtehen/ ein.

Hier-

Hierzu aber werden diejenigen genommen / so die Gemüther der Menschen aus ihren Reden / Minen und Geberden/Gesichts-Bildungen wohl ausforschen und erkennen können / überdiß der Gerichts- absonderlich der Criminal-Händel wohl kundig seyn/ worzu auch noch ein paar Dollmetscher/oder zum wenigsten einer/wenn der Inquisit eine frembde Sprache redet/genommen werden.

Diese fragen nach andächtig erbetenem Göttlichen Beystand den Gefangenen um seinen Namen / Geburths-Ort / Ankunfft oder Eltern/ Verwandten/ wie auch um dieser beyder Lebens-Art / um seine Aufferziehung / Schulgehen/ Religion/ zugebrachte Jugend / bißher geführte Lebens-Art und Nahrung / und/ da er ein Frembder / wenn er von Hause weggereiset? wo er bißher gelebet? mit was für Gelegenheit er in dieses Land/

in

in diesen Ort kommen? wer seine Reise-Geferthen gewesen? wie sie sich in ihrem Christenthum verhalten? durch welche Oerter sie gereiset? in welchen sie über Nacht geblieben? ob sie sich irgends in einem Orte einen Tag oder auch länger auffgehalten? wenn er in diesem Orte/nehmlich der Gefängnüß-Nehmung ankommen? warum er da ankommen? wo er eingekehret? warum er da eingekehret? wen er daselbst angetroffen? mit wem er umgegangen? ob seine Reise-Gefehrten bey ihm geblieben? da nicht; wo sie eingekehret? ob er allzeit in seiner Herberge geblieben oder geändert? warum er geändert? wie lange er in dem Orte/ wo er weggenommen worden/sich aufgehalten? oder/ da solche Aufhebung in seinem Logiament nicht geschehen; in was für einem Orte man ihn gefangen genommen? wie er dahin kommen? was er daselbst zuthun gehabt? ob er

vor-

vormahls auch da gewesen? wie er da bekandt worden? wie er das erste mahl dahin kommen? warum er aufgehoben worden? ob er gutwillig mit gegangen? warum er nicht gutwillig mitgegangen? da er nun die begangene That zur Ursache seiner Gefängnüß- Nehmung ausgiebet / muß er di selbe ausführlich erzählen; widrigen Falls / und wenn er die Ursache zu wissen / läugnet; fraget man ihn / ob er dieselbe nicht muthmassen könne? oder ob er von niemanden gehöret / weßwegen er solte seyn gefangen genommen worden? ob die Leute auf der Gassen / als man ihn eingeführet / nicht einander gefraget / was er gethan habe? und was sie einander zur Antwort gegeben? so bald er nun etwas hiervon ausfaget; fraget man ihn ob er sich solcher That schuldig bekennet? und fähret alsdann weiter darinn fort; absonderlich fraget man fleißig nach den Complicibus. Alle

Alle Aussagen / so wohl bey diesen als allen Examinibus, tàm generalibus quàm specialibus, tàm Testium quàm Delinquentium müssen treulich mit denen Worten und Redens-Arten der Aussagenden / ohne Aenderung einer Solbe / bey allen und ieden aber / deren Aussprache/ Minen/ Blicke/ Geberden/ ob? und wenn jene erschrocken/beherzt/stammlend oder frey; diese aber natürlich oder geändert gewesen/ausführlich auffgeschrieben werden

Wenn aber der Delinquent einer frembden Sprache/müssen die Dollmetscher nicht allein die Antwort in derselben Sprache / sondern auch die Dollmetschung aufschreiben und laut thun/daß sie/ die andern Examinatores hören und gleichfalls beyschreiben können/massen sie denn auch die frembde Sprache/so gut als sie können/dazu setzen müssen/damit die Uberseţung

auf

auf allen Fall noch von mehrern geschehen könne.

Wenn nun dieses Examen verrichtet / schicket man so bald nicht allein in die Herbergen / und wo der Missethäter gefangen genommen worden / sondern auch in die Oerter / wo er gereiset / gebohren und aufferzogen worden / und wo seine Eltern sich befinden / forschet fleißig nach / ob sich alles der geschehenen Aussage nach verhalte oder nicht? wie denn die Obrigkeit iedes Orts / bey Verlust ihres Amts / sonder Verzug / deßwegen möglichste Kundtschafft einziehen / und den Gerichten des Inhafftirten treulichst mittheilen muß.

Inzwischen / und ehe diese Nachricht einlauffet / nimmt man den dritten Tag nach gehabten Examine, denselben wider vor / iedoch solcher Gestalt / daß man die vorigen Fragen zwar behält / aber nicht in derselben / son-

ſondern einer andern Ordnung anſtellt/und die darauff erfolgende Antworten/Ausſprache/Blicken und Geberden wiederum auffzeichnet.

Dieſes thut man nach dreyen Tagen zum dritten mahl / und zwar wiederum in geänderter Ordnung / und verfähret mit dem Auffzeichnen auff gemeldete Art und Weiſe.

Wenn nun in dieſen dreyen Examinibus die Antworten nicht gleichſtimmig geweſen/ oder auch die gebetene Nachrichten aus andern Orten/ein gantz anders / als der Delinquent ausgeſaget/ mitbringen/ wird/ ſo bald nur dieſe eingelauffen/ein andere Examen angeſtellt / und die Fragen nach den variationen eingerichtet / auch nach der Urſache derſelben geforſchet/und die Ausſagen/wie auch alles und iedes genau und gründlich/ als bißhero gemeldet worden / vermercket.

Als-

Alsdenn schreitet man nach acht Tagen zu dem Special-Examine. Hierzu nimmt man über die vorigen Examinatores noch ein paar Geistliche/welche die Gemüther der Menschen mit geistreichen Gründen und durchdringenden Reden wohl einzunehmen wissen. Ehe aber dieses geschiehet/ fallen in Gegenwart des Inquisiten/die Examinatores nebst denē beyden Geistl. auf ihre Knie nieder/ ruffen laut / inbrünstig und eyffrig zu GOTT/ daß er als ein allgewaltiger Herrscher / strenger Richter und allwissender GOtt / der die Hertzen der Menschen in seinen Händen habe/und sie lencken könne wie er wolle/vor dessen Allsehenheit sich niemand verbergen könne/ seine Allmacht wolle sehen lassen / die Gerechtigkeit handhaben/ das Verborgene offenbahren / und dieses Menschen Hertz dermassen regieren/daß er auch wider seinen Willen

len die Warheit bekennen müsse/ damit seinem Göttlichen Willen nachgelebet werden und seinem Befehl ein Genügen geschehen möge.

Hierauff müssen die Geistlichen dem Gefangenen die Missethat/ deren er beschuldiget/und deßhalb eingezogen worden / nicht allein vorhalten /sondern auch zeigen/was dieselbe für eine grosse Sünde sey / wie dadurch der Höchste unverantwortlich und gröblich erzörnet/der Nächste beleidiget und geärgert / vielen anderen durch sein böses Exempel zu dergleichen Mißhandlung Anleitung gegeben/ und dadurch alle in Unsicherheit/ Furcht und Schrecken gesetzet / sein eigen Gewissen beunruhiget/ ja/ was das erbärmlichste / die arme Seele in grosse Gefahr der ewigen Höllen-Pein gestürtzet worden. Dannenhero sollte er dem allwissenden GOtt die Ehr geben/und da er dieser Missethat schuldig/

dig sein Gewissen durch Verhehlung und verstockte Unbußfertigkeit nicht noch mehr beschweren/ sondern dieselbe unter hertzlicher Bereuung erkennen und offenbahren.

Er solte bedencken/ in was für eine grosse Angst er ietzo wegen Furcht einer zeitlichen Straffe/ gerathen/ welche aber gegen der erschrecklichen Höllen-Qual/ unaussprechlichen Marter/ unaufhörlichen Pein und unerträglichen Seelen-Beängstigung/ worein er gantz leicht/ wenn ihn GOtt aus gerechtem Zorn und Eifer durch einen plötzlichen Tod/ in dieser seiner Unbußfertigkeit wegnehmẽ solte/ kommen und in Ewigkeit nicht daraus errettet werden könte. Wie ihm denn auch das höllische Feuer/ absonderlich die unendliche Ewigkeit/ und/ was es heisse/ ewig verlohren seyn/ mit überaus nachdrücklichen und beweglichen Worten vorgestellet/ und zum Beschluß angedeutet wird/ daß sie ihm

Leben und Tod / Himmel und Höll zur Genüge gezeiget/ und dadurch ihre Seele errettet / wolte er aber aus einer recht teuffeliſchen Verſtockung und zum ewigen Verderb ſeiner Seelen/den Tod für das Leben/ die Höll für den Himmel erwählen/ ſo wolten ſie unſchuldig an dieſem erſchrecklichen Untergange ſeyn. Worauff ſie denn nochmahls auff gebogenen Knien GOtt eyffrig anflehen/ daß er ſich ſeiner armen Seelen erbarmen / und/da er der That ſchuldig/ſein Hertz zu freymüthiger Bekäntnüß der Warheit lencken wolle.

Alsdenn nehmen ſie ihren Abtritt/ die Examinatores Criminales abſchreiten / nach vorher wiederholter Erinnerung zur Inquiſition, und fragen ihn nicht allein wegen des Facti, ſondern auch aller aus den general-Examinibus der Zeugen erlernten Umſtände.

Wenn

Wenn aber der Delinqvent einige Facta oder Umstände geläugnet/werden hierauf die Zeugen nach/in Gegenwart des Inquisiten abgelegten Eydes / daß sie nicht allein auff die vorzulegende Articulos und Interrogatoria, sondern auch wegen der gantzen Sache/ weder aus Furcht/ Haß/ Neid / noch auch Liebe und Gunst/ Gaben und Geschencke / oder eines Vortheils wegen / die klare und ungefälschte Warheit sagen wollen/ bey Verlust ihrer Hand/und so wahr als ihnen GOtt zeitlich und ewig helffen wolle / gantz umständlich examiniret.

So bald nun dieses vorbey / wird dem Missethäter die Zeugen-Aussage vorgelesen / und er in beyseyn der vorigen Geistlichen und nach wieholter scharffer Anmahung zur Bekändtnüß der Warheit darüber examiniret/da er aber alles/oder das mei-

ste leugnet/ die Zeugen mit ihm confrontiret. Gestehet er nun hierauf die That/ so wird alsdenn hernach / die wider diese Mißhandlung gesetzte Straffe und Urthel gefället / publiciret und vollzogen. Da er aber dieselbe nicht gestehen will / doch aber wegen genugsamer Uberweisung nicht gründlich leugnen kan / nimmt man / nach Verflüssung eines achttägigen Termins / nochmahls das Examen mit ihm vor/lässet ihm Anfangs die Geistlichen wiederum scharff und beweglich zu reden/ und ihm vorstellen/wie er genugsam überzeuget sey/und nichts darwider vorbringen könne/ und daß diese Verstockung ihme vielleicht von GOtt zur Straffe aufferleget worden/ worauf eine noch weitere/ grössere/ zeitliche und ewige Straffe / welches man durch das Exempel Pharaons und anderer bestätiget / erfolgen dürffte / dannenhero solle er diese

seine

seine Missethat hertzlich bereuen / und ohne fernere Verstockung frey gestehen. Worauff man denn in geänderter Ordnung ihn examiniret / und alles / Aussage / Sprache / Minen / Geberden / ausführlich / wie allemahl / auffschreibet. Bekennet er denn die That noch nicht / giebt man ihm auff 14. Tage Bedenck-Zeit ; inzwischen conferiret man alle mit ihm vorgenommene Examina und gegebene Antworten / ziehet die variirende / absonderlich gäntzlich wider einander Streitende heraus / und nach Verfliessung dieses Termini examiniret man ihn zum letzten mahl / auf vorhergehende Art und Weise / bevoraus aber auf die vorhergehende variirende Antworten / deutet ihm auch letzlich die variationes an / und zeuget ihm / daß er durch Göttl. Schickung auch wider seinen Willen wie sehr er auch die Missethat verbergen und läugnen wollen / sich habe verrathen / und dadurch dieselbe zuge-

ſtehen müſſen. Er geſtehe nun alsdenn die That/ oder nicht/ ſo wird er ohne fernere Weitläufftigkeit wegen genugſamer Uberzeugung/ und daß nichts erhebliches darwider auffgebracht werden können/ in die geſetzte Straffe/ iedoch mit Königlicher Confirmation des Urthels/verdammet.

Iſt aber der Miſſethäter nicht vollkommentlich überwieſen/ ſondern mit Zeugnüſſen dermaſſen graviret/ daß mehr rechtsgegründete Muthmaſſungen wider/ als vor ihn ſeyn/ ſo wird zwar auff vorige Art und Weiſe mit den Examinibus verfahren/ da aber kein Bekändtnüß von ihm heraus/ noch auch vollkommener Beweiß herzu gebracht werden kan/in der Inquiſition geſchloſſen/ die Acta Criminalia aber dem Könige zur Beurtheilung zu geſchicket/da denn der Inquiſit zwar von der ordentlichen Straffe pfleget loßgeſprochen/ doch aber/ hiemit

mit er dergleichen Frevelthat nicht mehr begehen möge/auff etliche Jahr/ oder auch wohl Zeit seines Lebens auf den Festungs-Bau geschicket zu werden.

Die Tortur und Peinigung ist in diesem Königreiche gantz nicht eingeführet/weil dieselbe nur den Leib/nicht aber das verstockte Gemüth beängstigen oder ändern kan; auch die in der Tortur geschehene Aussage ohnkräfftig / wenn solche nicht nach derselben wiederholet und beständig darbey geblieben wird; da sie aber ausgestanden/ oder gleich in derselben alles und noch weit mehres bekennet / hernach aber wiederum geläugnet / und nur wegen der grossen Marter/ die Zugeständnüß geschehen zuseyn vorgegeben wird/auch der Boßhafftigste alsdenn vor unschuldig erkläret werden kan. Uber diß die Tortur öffters weit härter als die verdiente Straffe / und

nicht ſelten der Unſchuldige darauf gebracht / ihm aber auf ſolche Weiſe mehr Straffe als dem Schuldigen/ und die Miſſethat freywillig zuſtehenden angethan/auch die erlittene Marter nicht wiederum gut gemacht/noch die durch Zerdehn-und Zerreiſſung der Glieder geraubte Geſundheit vielweniger die hiemit verletzte Ehre uñ guter Leumuth wiedererſtattet werden können. Zugeſchweigen / daß die Boßhafftigſten / welchen das zeitliche Leben (in dem ſie das Ewige entweder nicht glauben oder nichts achten/)am liebſten iſt / ehender alle Marter/ als durch Bekändtnüß der Miſſethat/den Tod erdulden wollen. Welches abſonderlich von den Juden geſchiehet/ weil ſie glauben / daß dieſe von dem Gojim ohne Bekändtnüß erduldete Marter / ſie entweder von ihrem vermeynten Fegefeuer gäntzlich befreye/ oder doch wenigſtens daſſelbe erträglicher mache/oder doch verkürtze.

Aus

Aus allen diesen Ursachen ist die Folterbanck und Peinigung in dem Königreich Ophir gantz was unerhörtes und unbekandtes/ sondern es wird nur auf zweyer oder dreyer Zeugen Munde zum Tode verurtheilet / wer des Todes werth ist. Wiewohl auch die eigene Geständnüß durch das bewegliche der Geistlichen / öffters etliche Stunden lang währende Zureden und geschärffte Gesetze / auch daher verursachte Gewissens- und Gemüths-Beängstigung/ wie auch/ daß denen Missethätern / welche die Missethat alsbald bekennen/die Straffe/obschon nicht geändert/doch etwas gemildert; absonderlich aber/durch die so inbrünstig und mit zuversichtlichem Vertrauen gesuchte Göttliche Hülffe und Beystand/heraus gebracht wird.

Damit aber niemand durch falsche Zeugnüsse möge zum Tode vertheilet werden/ oder es den Zeugen/

wenn ja dergleichen ſolte verurſacht ſeyn worden / ungenoſſen ausgehen möge/ werden ſie / wenn der angegebene Miſſethäter vom Leben zum Tode gebracht worden / eben auf ſolche Weiſe am Leben; da aber die Falſchheit noch vor ergangenem Urthel oder deſſelben Vollziehung offenbar wird/ mit Abhauung der Hand und gantzer Landes-Verweiſung geſtraffet.

Um aber hierinn deſto behutſamer zu verfahren/iſt allen Inquiſiten/gleich wie in unſerm Europâ, die Defenſion zu gelaſſen / und ein ſonderlicher Defenſor bey allen Hoffgerichten verordnet/iedoch ſolcher Geſtalt/daß derſelbe niemahls allein/ſondern in beyſeyn eines Gerichts-Aſſeſſoris, ſich mit dem Inquiſito unterreden muß / auff daß nicht derſelbe durch Verſprechung groſſer Geſchencke / oder eines Vortheils und Nutzens ſich möge bereden laſſen/auf ungerechte Art und Weiſe/

und

und entweder durch Erkauffung falscher Zeugen / oder Bestechung der Wächter den Delinquenten von verdienter Straffe zu befreyen.

Die Defension aber geschiehet nur mit einer Defension-Schrifft / und da Zeugen zu führen / müssen zugleich die Articuli-Defensionales cum Nominibus & Directorio Testium eingegeben werden / da denn von dem Richter die Interrogatoria formiret / und die Zeugen auf beyde eydlich abgehöret werden. Fält nun die Aussage für den Inquisiten / uñ ist besser als der andern Zeugen / wider den Inquisiten / so wird derselbe loßgesprochen / da sie aber hernach falsch befunden wordē / die Zeugen / in die von dem loßgelassenen Delinquenten verwürckte Straffe verdammet / oder / wenn die Falschheit des Zeugnüsses noch vor des Mißhändlers absolvirung herausbricht / mit Abhauung der Hand und Verweisung des Landes gestraffet.

Die Appellation wird in peinlichen Sachen gleichfalls / und damit / wie bey dem Bürgerlichen Proceß gemeldet worden / verfahren.

Auſſer dem iſt den Miſſethathätern unverwehret die Königliche Gnade anzuflehen / welche ihnen denn auch / wenn die Straffe der Miſſethat nicht in den göttlichen Geſetzen ausdrücklich enthalten / und der Miſſethäter ſonſt eines guten Lebens und Wandels / auch daher nicht zu beſorgen / daß die Nachlaſſung der Straffe zu mehrern Frevelthaten Anlaß geben / ſondern vielmehr eine Lebens-Beſſerung erfolgen werde pfleget ſolcher Geſtalt ertheilet zu werden / daß ſie dennoch mit Gelde / Gefängniß oder anderer gelinden Straffe büſſen müſſen.

Wenn der Delinqvent appelliret / muß er allemahl in eventum die Königliche Gnade anflehen / ſonſten ſtehet es ihm frey / dieſe oder jene zu ergreiffen.

Die

Die Criminal-Händel dürffen gleich denen Civilibus nicht weitläuftig tractiret / sondern es müssen die gedachte Examinations-Termine genau beobachtet werden.

Welcher Richter darwider handelt / oder sonst der Processs-Ordnung nicht gemäß verfähret / der wird eines Jahrs-Salarii ; da er aber einen Schuldigen wegē Geschencke / Furcht / Dräuung oder aus Freundschafft loßgelassen / oder einen Unschuldigen aus Haß und Boßheit verdammet / des Lebens verlustig / oder mit eben der Straffe / die jenen angethan worden / oder hätte angethan werden sollen / beleget.

Weñ viele Dilinqventen verhanden / muß nach der Ordnung der Inhafftirten / oder nach der Zeit der Einbringung / mit der Inqvisition verfahren / und allzeit der erst eingebrachte vorgenommen werden. Es müste denn die Missethat eine Meuterey o-

der groſſe Gefahr des gemeinen Weſens betreffen / oder viele Complices Delicti vermuthet werden.

Die Inqviſitions-Unkoſten werden aus dem Vermögen des Inqviſiti gut gemacht / oder da keines verhanden/aus der Gerichts-Caſſâ bezahlet/ woraus auch der Defenſor Criminalis befriediget wird / nachdem vorher ſeine Mühe gerichtlich æſtimiret worden/ welches auch geſchiehet / wenn gleich der Inqviſitus ſolche Gebührnüß erlegen kan. Und dieſes deßwegen/hiemit er nicht wegen Hoffnung einer beſſern Bezahlung/ ſich möge zu böſen Practiqven verleiten laſſen/welche ihm doch gleich den falſchen Zeugen und ungerechten Richtern belohnet werden.

In Beſtraffungen wird wegen eines Ehren-Characters/ den der Deliqvent an ſich hat / keine Milderung vorgenommen/ und dannenhero werden die von Adel nicht gelinder / ſondern

dern bißweilen härter gestraffet / weil selbige vor allen andern der Tugenden sich befleißigen sollen / durch ihre böse Exempel aber Leute geringern Standes gar leicht zu dergleichen bösen Thaten / indem sie solche vor Rittermäßig schätzen wollen / verleitet werden ; weßwegen denn bey diesen und höhern Deliqventen / das Urthel allein von dem Könige / als welcher die Straffen mildern und schärffen kan / gefället wird. Jedoch wird keiner von Adel als von Adel / durch den Hencker gestraffet / sondern vorher aus dem Adel / dessen er sich durch diese Mißhandlung untüchtig gemachet / in den gemeinen Stand verstossen / und hernach das Urthel vollzogen ; ihren Nachkommen aber wird / wenn sie nicht darzu unfähig / das von dem Deliqventen geführte Wapen wieder gegeben / welches aber nur / in nicht allzu schändlichen Verbrechen / beobachtet wird.

Die

Die so mit Staupen-Schlägen aus dem Lande zu verweisen/ werden nach erlittener Straffe wiederum in das Gefängnüß gebracht/ und alsdenn in ein- oder zwey Tagen durch die Gerichts-Diener zu einer solchen Tages-Zeit/ da es nicht leicht iemand gewahr wird/ fortgeschaffet/ und auf einen weiten Weg begleitet/ auch ihnen etwas an Brod als Gelde zur Zehrung mitgegeben/ damit sie nicht durch loses Gesindel mit Stein- und Koth-werffen/ oder anderen Uppigkeiten verfolget/ halb getödtet/ und also mit einer weit schärfferen Straffe/ als das Urthel mit sich gebracht/ unverantwortlich beleget/ und wegen ermangelnden Unterhalts zu Diebs-Griffen verleitet/ sondern vielmehr ungehindert aus dem Königreiche gebracht werden mögen.

Von denen Straffen der peinlichen Mißhandlungen insonderheit/ ist nicht nöthig etwas zu melden/ weil die

meisten

meisten mit denen Europäischen / bevoraus denen in Deutschland übereinkommen/ wo aber eine Aenderung sich ereignet / ist solche bey denen vorhergehenden Gesetzen / und Bestraffung deren Ubertretern angedeutet worden.

Itzo wollen wir nur noch die Straffe der Duellanten / welche nicht so wohl die Ophirischen Unterthanen/ weil sie dergleichen Thorheit nicht verüben / sondern die daselbst sich niedergelassene / und sonst alldort sich befindende Außländer/ zu betreffen pfleget/ kürtzlich mittheilen.

Die / so andere zum Duell *auffgefodert/oder sich gestellet/* werden auff ein Jahr auff den Festungs-Bau gebracht/ und dürffen Zeit ihres Lebens keine andere als nur höltzerne Säbel tragen/indem sie so wenig als die Kinder / mit den andern recht umzugehen wissen. Und nachdem sie auch aus dergleichen Beginnen genugsahm

nugſahm zu verſtehen gegeben/ daß ihr Verſtand gantz närriſch/ weil ſie ſich ohne Noth in Lebens-Gefahr/ und zwar wegen eingebildeter Ehr-Verletzung/ hierdurch ſetzen/ müſſen die Gemeinen ſtets einen Narren-Hut mit Schellen auff dem Kopfe tragen/ die von Adel aber/ weil ſie wider alle Generoſität gehandelt/ und die Tugend/ welche allein adelt/ hindan geſetzet/ auch ſich in einen ſolchen Stand begeben/ worinn ſie leicht ihrem Herrn/ die treue Dienſte/ welche ſie als getreue Vaſallen und Unterthanen zu leiſten verſprochen/ entziehen/ und ihn nicht vor ihren Richter erkennen/ müſſen in ihrem Wapen/ ſo lange ſie leben/ an ſtatt des offenen/ einen geſchloſſenen Helm/ und auff demſelben ein paar Brillen-Gläſer führen/ und ob ſie ſchon keine Schild-Träger haben/ werden ihnen doch wegen dieſes tapfferen Heldenmuths und Ritterlicher Thaten/ ein paar

Katzen

Katzen zu Schild-Trägern gegeben/ ihre Kinder aber mögen / wenn sie nicht in die Fußstapffen ihrer Eltern treten / sich des ungeänderten Wappens / noch bey des Vaters Leb-Zeiten gebrauchen.

Und auff solche Weise werden so wohl der vermeinte Schimpfende/als auch der vermeint-Geschimpffte / und beyde sich eigenmächtig zu rächen suchende / mit offenbahrem und wahrhaftigem Schimpff beleget / und müssen dennoch die sonst gewöhnlichen Gerichts-Unkosten / nebst der/ auff dergleichen Schimpff-Reden oder Thaten außgesetzten Straffe / so gut/ als wenn die Streit-Sache gerichtlich wäre außgemachet worden / vollkommentlich erlegen;

Diejenigen / so von dergleichen Außfoderung einige Nachricht haben / und solche nicht alsbald anmelden/ werden auf ein Jahr mit dem Zuchthause bestraffet.

Welche

Welche aber ſich zum Auß fodern brauchen laſſen/ oder in dergleichen mörderiſchen Beginnen Beyſtand geleiſtet/ werden den Duellanten gleich geſchätzet.

Iſt aber der Duell in einen würcklichen Mord außgeſchlagen/ wird der Thäter/ als ein Mörder enthauptet/ und ſo wohl deſſen/ als des Entleibeten Kopff auff einen Säbel geſtecket/ und an das Gerichte gehefftet/ ihren Nachkommen aber ein ander Prædicat und Wapen/ wenn ſie ſolches durch ihre Tugend verdienet/ gegeben.

Das 21. Capitel.

Von denen Geſetzen und Ordnungen/ welche die Belohnungen der treuen Dienſte und des Wohlverhaltens betreffen.

IN wohlbeſtellten Republiqven wird nicht allein das Böſe geſtraffet/

straffet / sondern auch das Gute belohnet. Von jenem ist bißher zur Genüge gemeldet worden / von diesem aber soll in gegenwärtigem Capitul gehandelt werden.

Die wegen Ritten-mäßiger und anderer getreuen Dienste erfolgende Belohnungen / sind wie in andern Ländern / also auch in diesem Königreich / ordentlich die Adeliche und höhere Dignitæten.

Es wird aber der Adel allhier nur bloß nach Verdienst außgetheilet / und derjenige nicht für einen so guten Edelmann gehalten / der bloß seiner Eltern oder Vorfahren Wapen führet / als der dasselbe mit seinen eigenen Meriten vermehret / oder nur gantz neu verdienet / und sich den Adel-Stand zuwege gebracht hat. Dannenhero werden diese / welche nicht bloß ein neues / noch bloß ein altes Wapen führen / sondern die / welche ihr angestammtes Wapen mit einem

Schild-

Schildlein / entweder in der Ehren Stelle / oder im Hertzen / oder im Nabel (nach welchen Stellen / gleich wie bey uns in Europa / die Güte geschätzet wird) verbessert / vor vortreffliche Edelleute gehalten. Die Besten aber sind / welche zu dem alten noch ein gantz neues / gegen dem alten gegen überstehendes Wapen verdienet haben.

Dergleichen den Adel / oder auch eines höhern Standes-Würde zuwege bringende Thaten / sind nicht allein Helden-müthige Kriegs- sondern auch zu Friedes-Zeiten durch treuen Rath / oder auch bey allerhand vorfallender Noth zu Hebung derselben / oder sonst auff andere Weise dem Königreiche oder dem gemeinen Wesen zum besten treu-geleistete Dienste.

Es werden aber dergleichen umb das gemeine Wesen wohlverdiente Leute auch nach dem Tode beehret und

und dadurch die Lebenden zu rühmlicher Nachfolge aufgemuntert. Massen denn bey der Königlichen Residenz ein grosser und weitläufftiger Platz/ welcher der Ehren-Platz der Wohlverdienten genennet wird/ zu sehen ist.

Auf diesem stehen allerhand kostbahre und prächtige Säulen/ welche der König solchen getreuen und wohlverdienten Männern selbst auffrichten/ und allezeit auff eigene Unkosten in beständigen Wesen erhalten lässet. An einer iedweden derselben ist ein Brust-Bildnüß/ und zwar dessen/ dem sie zu Ehren gesetzt worden/ zu schauen.

Diese sind aber nicht alle gleich und auf einerley/ sondern nach den unterschiedenenen Diensten auf unterschiedene Art eingerichtet. Bald siehet man eines mit einer Crone/ ein anderes mit einem Lorbeer/ wiederum ein anderes mit einem Myrten- oder mit

Ei-

Eichen- andere wiederum mit ande-
ren Cräntzen umb das Haubt gezie-
ret. Bald bedecket des einen Haub
ein schlechter / des andern ein gan
offener / des dritten ein durchbroche
ner / oder mit einem Thier-Feder un
was anderem wegen einer lobwürdi
gen That gezierter Helm. Bald um
schlüsset des einen Halß eine gölden
Kette mit einem daran hangende
kostbahren Bildnüsse ; des ander
mit einem Diamant-Bande / an wel
chen eine herrliche Medaille , welch
eines von ihm löblich-verrichteten
Wercks wegen verfertiget worden
angehefftet ist. Bald ist des einen
Brust mit einem schlechten / des
andern mit einem versilberten / des
dritten mit vergoldetem Harnisch /
oder auch mit etwas sonderli-
ches bedeuteter Kleidung angethan.
Bald tragen die Hände einen Regi-
ments-Stab oder Säbel / oder an-
deres Gewehr ; Bald ist das Bild-
nüß

nüß mit allerhand Spolien / und zu Wasser als Land gebräuchlichen Armaturen und dabey gefügten Sieges-Zeichen umgeben. Und dieses alles ist nach deren Reguln der Wapen-Kunst genau eingerichtet.

Uber diesen Bildnüssen sind allerhand kurtze / iedoch anbey die Ursache sothaner Ehre/oder die Verdienste in sich begreiffende Schrifften zu lesen/ nebst dem Ort/ Jahr und Tag / wo oder wem iedes geschehen / wie auch dem Nahmen / Stand und Wapen der durch das Bildnüß angedeuteten Person; daß der/ so solche durchsiehet und durchlieset/eine herrliche Historie von denen/in dem Königreiche vorgelauffenen berühmtesten Verrichtungen und merckwürdigsten Thaten zusammen bringen kan.

Von dieser Ehre wird kein Stand außgeschlossen / er sey auch so niedrig als er wolle/ wenn nur der darinn be-

findliche sich umb das gemeine Wesen wohl verdient / und solcher Ehre würdig gemacht hat ; massen denn auch derselben aus allen Ständen darauff zu finden sind.

Jedoch hat iedweder Stand seinen absonderlichen Platz / und wird auch die Ehre darnach eingerichtet/bey allen aber der Verlauff und Ursache auf einerley Weise angedeutet.

Damit aber diese Ehren-Bezeigung in unverrückter Hochhaltung bleiben möge / müssen die Verdienste wahrhafftig und unwidersprechlich groß seyn? dannenhero auch selbige nur den Verstorbenen/und welche im wahren Christenthum/ mit einem seeligen Ende/und bey unverrückten treuen Diensten/ihr Leben beschlossen/angethan wird / damit auch der Neid selbst an ihnen nichts zu tadeln finden möge.

Die Hochachtbarkeit dieser Ehre

wird

wird noch mehr vergrössert/ weil den Königen selbst nach ihrem Absterben/ in der Mitte dieses Platzes / wegen aller bey ihnen sich concentrirenden hochlöblichen Wercke/ die kostbahresten Ehren-Säulen und Bildnüsse/ nebst Eröffnung ihrer glorwürdigsten Helden-Thaten / durch sinnreicheste Emblemata und Inscriptiones auffgerichtet werden.

Sothaner Ehren-Platz ist mit einer vortrefflichen Galerie umgeben/ und bey Tag als Nacht mit einer starcke Wache besetzet / damit diese den wohlverdienten angethane Ehre auff keinerley Weise beschimpffet werden möge.

Diese Ehre geniessen allein die Wohlverdienten / so gar/ daß auch niemanden erlaubet einiges Ehren-Gedächtnüß / weder in Kirchen noch andern Orten auffzurichten / wie denn auch denen Mahlern verbothen/ iemanden

in einer andern / als ihme ſonſt zu
kommenden Tracht abzubilden ; d
auff dem Ehren-Platz befindliche
ber/ mögen von Mahlern/ Bildha
ern und andern Künſtlern / auff de
gleichen Art/wie ſie daſelbſt ſtehen/
feilen Kauff nachgebildet werden
weßwegen denn auch in den vornehm
ſten Häuſern / und faſt in allen Zim
mern/einige von ihren Bildnüſſen/
Auffmunterung der Ihrigen / anzu
treffen ſeyn. Maſſen denn auch durch
dieſes Mittel / ehrliebende Gemüther
dieſe Ehren-Bezeigung weit höher
als groſſe Schätze achten / und ſich
mehr dadurch/als durch dieſe zu ruhm
würdigen Verrichtungen anlocken
laſſen.

Auff gleiche Weiſe iſt auch bey den
Lebenden wegen der Ehren-Stel-
len und des Rangs eine gewiſſe
Ordnung gemacht / und ſind dieſel-
bē keines weges erblich/indem ſie nicht

nach

nach dem Stande der Eltern oder Vorfahren/ sondern nach eines iedweden eigenem Verdienste gegeben werden.

Die vornehmsten Stellen bekommen die / welche das gemeine Beste mit Hindansetzung ihres eigenen beobachten. Nach diesen diejenigen/ welche zwar auch dasselbe / aber wegen ihres dabeyhabeuden Nutzens / oder verdingt und umbs Geld behandelt / ihnen angelegen seyn lassen. Letzlich die / so es bloß unter Suchung ihres eigenen Nutzens / nur zufälliger Weise befödern.

In diesen dreyen Classen werden allzeit die den andern vorgezogen/welche den Vornehmsten mit ihren Verdiensten näher kommen.

Von dergleichen Verdiensten aber muß aus einem jedweden Creiße der Policey-Rath gewissenhaffte Nachricht alsbald einschicken/und er-

theilet hernach der König selbst den Verdienten die Ehren-Stelle oder Rang/ohne einige von iemanden deßhalb aufzuwendende Unkosten.

Sonsten sind insgemein durch das gantze Königreich von undencklichen Jahren her/ alle Lebens-Arten in ihren Gewissen und unveränderlichen Rang und Ordnung eingetheilet/ und wird hinwiederum in einer iedweden/ insonderheit der Vorgang oder Vorsitz nach der Zeit/ in welcher jeder dieselbe ergriffen oder sich darein begeben/in acht genommen/ auser/ daß die/so einige Verwaltung bey derselben haben/ dem andern vorgezogen werden.

Uber diesen Ordnungen wird überaus genau und steiff gehalten/und der so sich unterstehet das geringste darinn zu ändern/ und entweder selbst einen andern Rang nimmt oder aus Freundschafft giebt/ in einem geringern/ als

seine

seine Lebens-Art mit sich bringet/auff Zeit seines Lebens verstossen.

Wie denn auch deßwegen die Policey-Räthe in ihren Creyße scharffe Obsicht haben/und die Ubertreter zu ernstlicher Bestraffung anmelden müssen. Da aber die Obrigkeit eines Orts/ oder auch die Policey-Räthe entweder falschen Bericht von eines Verdienst eingeschicket / oder den Ubertretern durch die Finger gesehen/ oder auch gar sich deßhalb zu einer Veränderung bestechen lassen/verlieren sie alle ihr Amt und Ehren-Stelle/ und werden Zeit ihres Lebens aller Ehre unfähig geschätzet / müssen auch alles empfangene fünfffältig erstatten.

Aus diesen Ursachen wird niemand abgehalten/noch auch träge gemacht/ sich um das gemeine Wesen wohl zu verdienen/ wie in denen Orten/wo die Ehren-Stellen ums Geld verkauffet und daher den Unwürdigen gemeiniglich

lich zu theil werden/ geschiehet/ vielweniger ereignen sich allerhand Unordnungen / wie auch viele / wegen des Rangs verbitternde Mißhelligkeiten/ und nicht selten zu grossen Zänckereyen unter den Ständen / auch wohl gar unter gantzen Gemeinen und Städten zum Aufstand ausschlagende Verwirrungen.

Letzlich/ wie der König allenthalben so wohl beym Religions- als Regiment-Wesen scharffe Auffsicht hat/ und durch seine Bedienten halten lässet / also durchreiset er alle Jahr den vierdten Theil seines Königreichs/ und also binnen vier Jahren dasselbe völlig/ da denn auf den andern Tag nach dessen Ankunfft an einem Ort/ öffentlich ausgeruffen wird/ daß iedermann/ deme die Gerechtigkeit versaget worden/ oder bekandt/ daß die Königliche Bedienten/ Obrigkeiten und derer Diener ihre Pflicht nicht in acht genommen/

men/und den Königlichen Befehlen/ Ordnungen und Gesetzen zuwider gelebet/ aufftreten / solches ohne einige Scheu anmelden / und nebst Ertheilung der Gerechtigkeit einen gewissen Recompens und grosse Gnaden-Bezeugung erhalten; wenn er aber solches verschweigen würde/ gleich den Mißhändlern ohnfehlbahr gestraffet werden solte.

Wobey denn auch die / so sich umb das gemeine Wesen wohl verdient gemacht/ embsig ausgeforschet / und reichlich mit Ehren-Stellen und Gnaden-Geschencken von eigener Hand des Königes belohnet werden.

Und also ist der völlige Staat des Königreichs Ophir beschaffen.

Ist aber iemand begierig zu wissen/ wo dasselbe sey/ der nehme zum Beschluß diese Nachricht: Wo die wahre Christliche Religion in reiner Lehre und heiligem Lebens-Wandel so wohl

der

der Lehrer als Zuhörer fleißig im Schwange gehet/ da ist das rein-gedigenste Gold; Wo Recht und Gerechtigkeit ohne Unterscheid gehandhabet wird/ da ist das feineste Silber; Wo Handel und Wandel in gutem Flor seyn / da ist das vielen Nutzenbringende Helffenbein; Wo die Unterthanen nichts als Christ-löbliche Thaten ihres Regenten vor sich sehen/ da sind die besten Affen; Wo alle Königliche Bedienten für das Heyl ihres Herrn und Auffnehmen des Gemeinen Bestens treulich und unermüdet sorgen/ da sind die Wachsamsten Pfauen; Wo aber dieses alles/ da

ist das Königreich
Ophir.

Register

Derer vornehmsten Sachen/welche in den Ophirischen Staat enthalten.

A.

Abgesandten von was für Qualitäten sie seyn müssen. Pag. 255. sqq. müssen eine Beschreibung des Staats/wo sie gewesen / ins Königl. Archiv liefern, 257. sq.

Academia S. Schulen.

Accidentia sind alten Beambten abgeschnitten, 278.

Accisen sind der eintzige ordentliche Contributions-Modus 475. warumb dieselbe vor den Steuern erwählet. ibid. deren Einrichtung. 476. sq. unentrichtete/wie sie bestraffet werden. 478. sq.

Accis-Bediente derer Straffe welche wider ihre Pflicht handeln. 478.
Ackerbau was dabey zu bemercken. 201.
Acta judicialia dürffen von den Richtern an die Facultäten uñ Schöppenstühle zum Sprechen nicht geschicket werden. 551. muß der Richter à quo dem Judici ad quem unerinnert zuschicken. 554. sq. müssen collationiret werden. 556.
Adel unterschiedliche Staffeln desselben 595. welcher der beste. 596. warumb und wem er ertheilet wird. 596 wird denen welche vom Hencker gestraffet werden / vor der Execution genommen. 58. deswegen wird die Straffe geschärffet. 58. sq.
Advocaten wie sie beschaffen seyn / und was sie beym Anfange des Advocirens versprechen müssen. 596. sq. derer Straffe / welche weit-

weitläufftige Schrifften eingeben. 507. welche beyden Partheien dienen. ibid. welche die Leute durchziehen und schimpfflich tractiren. 508. welcher ohne Ursache dilationes suchen. 509. welche in Processs etwas versehen ib. welche eine ungerechte Sache mit wissen/ oder eine gerechte unrecht vertheidigen. ibid. welche mit den Clienten im Pausch handeln / oder verbothene Contractus vornehmen. 510. welche die vertrauete Heimligkeiten offenbahren ibid. welche die Sache im Libell fälschlich erzählen. ibid,

Advocaten dürffen nur in Schrifften verfahren / und wie sie dieselben einrichten müssen 511. was ihnen dafür zur Belohnung gesetzet. 511. in was ihre Verrichtung bestehe. ibid. wegen ihrer Unpäßligkeit/ Abwesenheit und Hinternüsse wird keine Dilation ertheilet. 521.

sq. was sie wegen unzuläßiger Interrogatoriorum für Straffe zu gewarten. 137. sq.

Aecker auff die nicht wohlbestellte / was für Straffe gesetzet. 329. darzu wird der Saamen aus den Magazinen gereichet. ib. mit was für Saamen selbige zu besäen. ibid. deshalben müssen die Policey-Räthe Verordnung thun. ibid. wie sie bey ereigneter Theurung bestellet werden müssen. 365.

Aemter werden nicht nach Geschencken ausgetheilet. 121. sq. dürffen den Juden nicht gegeben werden. 283. Hohe haben ein eigenes Magazin. 360,

Almosen woher sie der König gibt. 116.

Alte werden im Kriege verschonet. 466.

Ammen dürffen ohne Noth und der Medicorum Gutachten nicht angenommen werden. 381. was sie für

für Leute seyn müssen. ibid.
Amt/ darzu wird niemand gelassen/ der nicht einen Versuch darinn gethan. 233. sq.
Appellatio wenn und wie dieselbe geschiehet. 553. sq. was darbey der Richter zu beobachten hat. S. Richter. Ist in peinlichen Händeln erlaubt. 586. Frivola wie sie gestraffet wird. 55.
Apostoli dürffen nicht gegeben werden. 554.
Apothecken/ darauff müssen die Gesundheits-Räthe scharffe Auffsicht haben. 386. dürffen nicht mehr als nöthig auf dem Orto angeleget seyn ibid. müssen mit vielen Gesellen versehen seyn ibid. alle Jahr visitiret werden ibid. sq.
Apothecker dürffen den Medicis keinen Eingriff thun 385. müssen die Artzneyen nach den vorgeschriebenen Recepten zurichten ibid. haben eine gewisse Taxa 386 sq.

Argwohn der Unterthanen wider die Obrigkeit / wie er verhütet wird 492.

Arme dürffen nicht betteln gehen 318. wie ſie bey der Theurung verſorget werden 366 ſq. wie ſie geprüfet werden 321. ſeine eigene muß iedweder Cräiß / Stadt und Dorff ernähren 321. Frembde werden mit einem Zehrpfennig fortgeſchaffet 322. ſq.

Armen-Caſſa woher die Gelder darein geſamlet werden 320.

Armen-Gelder wie ſie verſchaffet werden 319. was für Leute zu deren Verwaltung genommen werden 321. davon muß vierteljährlich Rechnung abgeleget werden 323. wenn übel damit gebahret wird / was für Straffe erfolgt ibid.

Armen-Regiſter wer ſelbige verfertiget 321. was für Armen darein geſchrieben ibid. ſq.

Arſenal wo / und wie es angeleget 460.

460. woher die Unkoſten zu deſſen Erhaltung genommen werden ib.
Articuli wenn ſie ſo wohl vom Actore als Reo müſſen eingegeben werden 517. darfür darff in den Gerichten nichts gegeben werden 540. Defenſionales müſſen von dem Inquiſito mit der Defenſion-Schrifft eingegeben werden 585.
Artillerie S. Gräntz-Feſtungen.
Auſſerziehung der Königl. Princeſſinnen S. Königl. Princeſſinnen. Des Königl. Printzen S. Königl. Printz. Der Königlichen Kinder in der wahren Chriſtlichen Religion muß vom Könige eidlich verſprochen werden 171. übele S. Eltern.
Ausfertigungen in Cancelleyen/ wie ſie geſchehen müſſen 496. ſq. derer Tag und Stunde muß auf die ausgefertigte Sache verzeichnet werden 51.
Ausforderungen zum Duell, welche

che ſich darzu gebrauchen laſſe
wie ſie geſtraffet werden 59. d
rer Straffe ſolchenicht andeute
5. 3.
Ausſagen der Miſſethäter S. Mi
ſethäter. Der Zeugen S. Zeuge

B.

Bäcker dürffen das Brodt ni
mahls kleiner backen 349
haben allzeit einerley Gewicht il
wegen des Brod-Preiſſes eine a
alle Zeiten eingerichtete Taxa ibi
müſſen denſelben auf ein gewiſſe
Täfflein auffſchreiben 350. dürffe
den Brodt-Preiß nicht alsbal
mit dem Getraide-Werth än
dern ibid. kauffen die Feilhabunge
Stellen allzeit umb einen Prei
ibid. ſq. wie ſie das Brodt backe
müſſen 357. iedweber muß ein ei
genes Zeichen in das gebacken
drücken ibid. haben wegen da
Haußbackenen ein gewiſſes Ge
wich

Digitized by Google

Gewicht und Backelohn ibid. derer Verbrechen Beſtraffung 351. 353. ieder muß auf einen Monat Mehl im Vorrathe haben 350. 360. haben ihr eigen Kornhauß / und wie ſie ſolches erhalten 360.

Bäue S. Häuſer.

Bäume müſſen zu Ausbeſſerung der Wege vom Land-Volcke gepflantzet werden 334. neben den Starcken und an ſtatt derſelben junge gezogen werden 371. wenn die Starcken mögen gefället werden ibid. derer darwieder handelnden Straffe 371.

Banco di Cambi wie hoch ſie die Gelder verzinſen mag 409. was ſie für Freyheiten genüſſet ibid. ſq. derſelben mangelt es niemahls an Gelde 410. ſq. darein muß ieder Compagnon ein gewiſſes Capital legen 411. bey einer ſind die Zulagen höher als der andern ibid. deren Gelder wie ſie genützet wer-

den 412. deren Capital muß voll
kommen ſtehen bleiben/und wie e
vermehret wird 412.
Bancorottirer derer Straffe 41
Beamte dürffen ſich in kein fremde
Amt miſchen/bey gewiſſer Straff
229. Straffe derer/ welche es nich
offenbahret/wenn in ihr Amt Ein
griff geſchehen 230. müſſen einen
Eid thun / daß ſie weder durch
Einkauffung noch Geſchencke zum
Amte gelanget 233. ſq. müſſen/
wenn ihnen das Salarium nicht
geliefert wird/ es alsbald dem Kö
nige kund thun 484. ſind mit aus
kommentlichen Beſoldungen an
baarem Gelde verſehen 278. woher
ſie beſoldet werden 259. werden
von dem Könige klüglich erwählet
132. Krancke beſuchet der König
125. welche mit Rechnungen zu
thun haben / müſſen ihren Obern
jährliche Rechnungen ablegen 491.
derer Ubelbeſtandenen Straffe
ibid.

Becken warumb sie in und vor der Kirche ausgesetzet werden 32. sq. 48. sq. 50. sq. 320.
Befestigung der Gräntzen/ 444. sqq. 459. sqq.
Begräbnüsse deren Ceremonien 37. sq. dabey werden die Leidtragenden beschencket 41. dem Pfarren die Leichpredigt mit einem Danckpfennig vergolten 40. sq.
Beichte offentliche 30.
Beichtende wie sie tractiret werden 31. wie sie befraget werden uñ was sie ausſagen müssen ibid.
Beichtpfennig abgeschaffet / und was dagegen eingeführet 32. sqq.
Beichtväter Ammt und Pflicht 29. sq.
Beklagter wie er so wohl bey der Exception als Duplic verfahren muß 528. sqq. dessen Straffe/welcher mit der Exception nicht zugleich den Beweiß eingiebt / oder sich darzu erbietet 534.

Berge und Bergwercke was dabey zu beobachten 204.
Beruffung der Pfarren. S. Pfarren.
Beſichtigungen wenn ſie angeordnet werden 545. wie ſich die Commiſſarii dabey verhalten müſſen. S. Commiſſarii.
Bettelgehen iſt verboten. S. Armen.
Beuthe was darzu gemachet / und wie ſie ausgetheilet wird 451. ſq.
Beweiſe wie ſie gemeiniglich geführet werden 534.
Bibel zu fleißiger Leſung wird der Königl. Printz angehalten 159. ſq. wird mit demſelben tractiret 16. daraus läſſet ſich der König allemahl bey der Taffel ein Capitel vorleſen 159. ſq. darinnen muß das Hoff-Frauenzimmer fleißig leſen 214.
Bibliothecken was dabey zu bemercken 164. dienen zu des Königes

ges Gemüths-Ergetzung 125.
Bildhauer müſſen iederman in ſeiner eigenen Tracht abbilden 102. mögen die Wohlverdienten ſo/wie ſie aufm Ehren-Platz befindlich/ nachbilden ibid.
Bierbrauer und Bierſchencken haben allzeit einerley und geächtetes Maaß 353. eine aufalle Zeiten eingerichtete Taxam ibid. ſq ihnen iſt zum Süſſen ein gewiſſes Maaß vorgeſchrieben 355. derer Verbrechen Beſtraffung 254. derer Straffe / welche das Bier mit übelen Kräutern oder ungeſund zu bereiten 376. ſq. dürffen keine gewinſüchtige Spiele erlauben ſondern müſſen dergleichen Spieler angeben 301/ſq. haben ein eigen Kornhauß 260.
Bley darff unverarbeitet nicht verführet werden 94.
Brantewein iſt bey gewiſſer Straffe aus Korn zu brennen verbothen 357.

Brautschauer derer, Straffe welche von Braut uñ Bräutigam übel reden 287. sq.
Brodt. S. Bäcker.
Buch worinnen alle Glaubens-streitigkeiten entschieden 25.
Buchhändler müssen die zuverlegenden Bücher censiren lassen 20. sq. die eingebrachten einem gewissen Censor zeigen 22. mögen eine gewisse Anzahl Exemplarien von dem Gesetz-Buche nachschiessen/ bey gewisser Bedingung 267. sq. müssen das Buch von den Glaubens-Streitigkeitē um den beygedruckten Preiß verkauffen.
Bücher in welchen der Könlg seine Gemüths-Ergetzung sucht 125. der widriggesinnten 23. Wiederlegung derselben ibid. sqq.
Bücher-Censur geschiehet vom Kirchen-Rath 20. auf was Weise ib. sqq. zu den eingebrachten sind Censores geordnet 22. sq.

Bürger werden in den Kriegs-Exercitiis fleißig unterwiſen 448. dürffen bey Friedens-Zeiten nicht auf die Wache ziehen ibid. ihrer zehn müſſen jährlich einen Soldaten unterhalten 449. ſq.

Bürger-Recht wird denen/ welche ein böſes Leben führen/ nicht ertheilet/ 296. Frembde werden ohne aufgewieſenes Zeugnüß ihres Wohlverhaltens darzu nicht gelaſſen 296. wird niemanden aufgedrungen 296. ſq. wer darzu nicht gelaſſen wird ibid. das dafür erlegte genüſſet nicht die Stadt-Obrigkeit 297. des unrecht vergebenen Beſtraffung ibid. ſq.

C.

Cammer-Bediente haben keine Accidentia 472. müſſen wegen Verbeſſerung des Cammer-Weſens vierteljährlich rathſchlagen 472.

472. die bey der Hoff-Cammer dem Könige alle Sonnabend Einnahme und Ausgabe überlifern 473. welche ihre eigene Gelder nicht ausleihen dürffen 489. welche nicht Landgüter kauffen / miethen oder darauf leihen dürffen / bey gewisser Straffe 490. dürffen die zuverkauffende Sachen nicht selbst an sich handeln ibid. die bey der Hoff-Cammer müssen alles aufs billichste behandeln / und unverzüglich bezahlen 482. was sie sich für Handlungs- und Arbeits-Verzeichnüsse und Quittungen müssen geben lassen ibid. sq. derer Straffe / welche iemanden zu falschen Verzeichnüssen und Quittungen beredet 483. sq. welche den Bedienten das gehörige Salarium und Lohn nicht liefern 484. welche die Cammer-Gelder auf Wucher ausleihen / und hingegen die angewiesene nicht bezahlen ibid. sq. welche

che ihrer Neben-Bedienten Partiten und übele Verrichtungen nicht entdecken 487. sq. welche das der Cammer vorgestreckte Geld und Zinsen ohne Geschenck nicht auszahlen 488. sq. welche die an sie gewiesene ohne Geschencke nicht befriedigen ibid.

Cammer-Gelder welche solche auf borg genommen/und es nicht alsbald angedeutet/ wie sie gestrafft/ die es aber angedeutet/ wie sie belohnet werden 437.

Cammer-Räthe deren Verrichtungen und Auffsichte 240. sq. 471. 491. was für Qualitäten an ihnen erfordert werden 241. werden in den Craisen jährlich abgewechselt 471.

Cammer- und Rent-Amt ist in einem iedweden Cräise angeordnet 47. sq.

Cancelleyen/ wie die Ausfertigungen in den Königlichen geschehen müssen 496.

Canzelley-Bediente/ deren Falschheit/ wie sie erfahren und bestrafet wird 496. sq.
Capereyen/ wann? wo? und wem? und wider was für Feinde sie zugelassen werden 462. sqq. [43.
Catechismus-Examen allgemeines
Catechismus-Lehre/ wie? wenn? uñ mit wem sie angestellet wird 41. sq.
Cautio warumb darzu keine litigirende Partheyen angehalten werden 527.
Cautio de non turbando muß vom Richter ungebethen verschaffet werden
Censor. S. Bücher-Censur. [527.
Censores sind in iedem Cräise geordnet 959. ihr Amt und Pflicht ibid.
Chirurgie, was dadurch verstanden werden/ S. Professor Chirurgiæ.
Christen/ derer Straffe/ welche sich mit Juden fleischlich vermischen/ S. Juden.
Citationes sind alle peremtoriæ 519.
Citir-Zettel werden nebst den Re-

cepiſſen den Actis beygeleget 526
Clauſul: die Unkoſten ausgewiſſen Urſache compenſirende wird nicht allen Urtheln beygefüget 549.
Clienten der Strafe welche dem Advocaten ihre Sache falſch erzehlen 510. ſq.
Collegium Nauticum 461.
Commercien-Räthe/ von was für Beſchaffenheit ſie ſeyn müſſen 242 worzu ſie gebrauchet werden 241. ſq. 405. ſq. 427. 430. 434. 491.
Commiſſarii, was ſie bey Beſichtigungen in acht zu nehmen haben 545. ihnen iſt ein Gewiſſes ausgeſetzet ibid. dürffen die Leute auf keinerley Weiſe beſchweren/ bey gewiſſer Straffe 445 ſqq.
Commödianten/ herumbſchweiffende werden nicht gelitten 302.
Compagnien der Handels-Leute werden mit Bewilligung des Königes aufgerichtet 101. deren Einrichtung ibid. ſqq. was für Handels-Leute darein genommen werden

den 403. eine iſt nicht ſo groß al
die andere ibid. wie die ſo darei
wollen / ſich müſſen verhalten ha
ben 404 haben ihre Directore
406. darüber ſind die Commer
cien-Räthe Inſpectores ib. wo ſi
nur Wahren mit Wahrē verhan
deln müſſen / bey groſſer Straff
424. ſeq. derer Straffe welche oh
ne Convoy ihre Schiffe auslauf
fen laſſen 428. iede hat ihre eigene
Banco di Cambi. S. Banco di
Cambi.

Compagnons der Handlungen
derer Straffe / ſo ein Falſch Zeug
nüß aufgewiſen oder gegeben 404.
was ſie bey der Einnahme in die
Compagnie verſprechen müſſen
405. derer darwider handelnden
Straffe 406. ſq. müſſen ſich in ih
re Handels-Wahren kleiden 408.
welche Wahren ſie nicht einführen
dürffen 407. müſſen in ihre Banco
di Cambi ein gewiſſes Capital le
gen

gen 411. iedweder mag auch auſſer der Compagnie im Lande Handlung treiben 413.
Communion privat 34.
Concilium wegen Verbeſſerung der Schulen. 70.
Conſenſus gerichtliche / wegen aufgenommener Gelder/was dafür gegeben wird 499. ſq. wie weit ſelbige ertheilet werden 500. denen darnach fragenden muß in den Cancelleyen Nachricht gegeben werden/bey gewiſſer Straffe.
Conteſtatio litis iſt nicht im Brauch/ und warumb? 532.
Contribuenten/ derer Anzahl wird durch öffentlichen Druck publiciret 481. was der Verſchwiegenen halber für Straffe zugewarten/ ibid. ſq. derer ſolches Anmeldenden Belohnung ibid. ſq.
Contributiones ordentliche S. Acciſen, außerordentliche/wenn ſie verlanget werden 479. ſind nicht übermäßig

mäßig ibid. deren Eintheilung und ſolche nicht beobachtende Straffe ibid. hiervon iſt niemand befreyet 479.

Contributions-Gelder/ wo ſie angeleget werden 480.

Contributions-Quantum wird durch öffentlichen Druck publiciret.

Convoy S. Kauffardey-Flotten.

Corpus delicti, deſſentwegen muß der Richter umbſtändlich inquiriren 463. deſſen Beſichtigung/ wie ſie bey vorgegangener Morthat geſchehen muß ibid ſq.

Cramer müſſen von den Compagnie-Handels-Leuten die ausländiſchen Wahren kauffen 414. mögen die inländiſchen von den Künſtlern und Handwercks-Leuten handeln 413. wie ſie ſich verhalten müſſen/ wenn ſie zur Cramerey gelangen wollen 414. ſq.

Creiſe müſſen den Straſſen-Raub erſetzen 437.

Creiß-Gerichte 250. ſqq. werden vom Könige beſetzet ibid. was dahin gehöret 251, ſqq. wer das Præſidium dabey führet 252. beſetzen die Dorff-Gerichte ibid. ſq.
Creiß-Richter / was für Männer dazu genommen werden 250. ſq. ihre Verrichtungen ibid. 336.
Criminal-Sachen / wie ſie tractiret werden 587.

D.

DEfenſio in peinlichen Sachen iſt zugelaſſen 584. wie ſie geführet werden muß. 585
Defenſor peinlicher muß mit dem Inquiſiten in Beyſeyn eines Gerichts Aſſeſſoris Unterredung pflegen 584 ſq.
Delinquent S. Miſſethäter.
Depoſitur-Gelder dürffen bey Gerichten nicht gegeben werden 527.
Diebſtahl / deſſen Beſtraffung 438. ſqq. warumb ſie nicht peinlich 430 ſqq.

ſqq. muß von dem Wirthe des die
biſchen Geſindes bey gewiſſe
Straffe angemeldet werden 26
anderer oder dritter/wie er erfahre
wird 439. ſq.
Diebſtahls-Käuffer ihre Straffe
442. ſq.
Dilationes ſind ins gemein unzuläß-
lich 521. wegen perſönlicher Er-
ſcheinungen/ nur aus gewiſſen Ur-
ſachen vergönnet ibid. werden we-
der des Procuratoris noch Advo-
catens Unpäßligkeit / Abweſenheit
oder anderer Hindernüſſe verſtat-
tet ibid. die deßhalb eingegebene
Memorialia müſſen den Actis bey-
geleget werden 520. werden dem
Kläger wegen Abweſenheit deſſen/
bey dem die Inſtrumenta depo-
niret/nicht zugelaſſen 522. dürffen
nur einmahl gegeben werden 523.
Diſputationes Academicæ werden für
keine Probe der Geſchicklichkeit
zu einem Amte gehalten 232. ſq.

Documenta müssen den eingegebenen Schrifften *in originali* beygeleget werden 535. deren Copien / wenn sie zugelassen/und wie sie ausgefertiget werden 536. sq. derer solche fälschlich leugnenden Straffe 136.

Dollmetscher werden bey den Inquisitionibus gebraucht 567. wie sie sich dabey verhalten müssen 570.

Dollmetschung wie sie geschehen und auffgeschrieben werden muß 570.

Dorff-Gerichte derer Besetzung/ und was dahin gehöret 452.

Duelliren/was für Straffe darauf gesetzet 591. sqq.

E.

Edelgesteine dürffen unverarbeitet nicht verführet werden 394.

Edelleute S. Adel.

Ehbrecher/derer Straffe 289.

Eheleute werden von den Pfar-

ren unterwiesen/ wie sie die Kinder-Zucht führen/uñ das Gesinde regieren sollen 8. sqq. unvermögend machende derer Straffe 288. derer/ so solche nicht andeuten 289. derer/so selbige uneinig machen 287.

Ehren-Bezeugungen/ wenn und warumb sie dem Könige öffentlich mögen erwiesen werden 119. sq.

Ehren-Gedächtnüsse dürffen weder in den Kirchen/ noch sonst aufgerichtet werden 602.

Ehren-Platz der Wohlverdienten 597. wem darauff Ehren-Säulen gesetzet werden ibid. 599. sqq. was für Ordnung dabey gehalten wird ibid. Stelle der Königlichen 601. b. rzu gelangen nur Verstorbene 600. ist mit seiner Galerie umgeben 601. wird starck bewachet ib. die darauf befindliche mögen also nachgebildet werden 602. derer Bildnüsse sind fast in allen Häusern zu finden ibid.

Ehren-Stellen/ wem? und wie sie

sie gegeben werden 602. sind nicht erblich ibid. deren sind drey Classen 603. wie selbige eingerichtet ibid. werden von dem Könige selbst ertheilet 604.

Eid muß von iedweden Beamten wegen nicht geschehenen Einkauffs und Geschencks abgeleget werden 233. sq. diesen müssen auch die bey Ertheilung eines Amt ablegen, welche Aemter zubergeben haben, ibid. wenn er zugelassen wird? 541. wider wē er nicht verstattet wird 544 wird nicht leichlich falsch abgeleget 542. dafür wird eine sonderbahre Ehrfurcht bezeiget 541. sq. wird mit sonderbahren solennitäten abgefordert 542. darff auf eines andern Seele nicht gethan werden 543. muß von dem, welcher das Gewissen mit Beweiß nicht vertreten können abgeleget werden 542. muß von den Zeugen in peinlichen Händeln vorm Examine speciali abgefodert werden 577. der

fälschlich abgelegten Bestraffung 279. 542.

Eigensinnige werden in kein Raths-Collegium genommen 226.

Einheimische werden vor Fremden zu Diensten gezogen 231.

Einwerbung in ein Handwerck S. Handwerck it. Zunfft.

Eisen darff unverarbeitet ausser Landes nicht verführet werden 394.

Elffenbein darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.

Elle ist durch das gantze Land und mit den Nachbarn einerley 416. muß an allen Orten geächtet und auf den Marckplätzen angehangen seyn 417. der falsch- oder vortheilhafftig gebrauchten Bestraffung. ibid. sq.

Eltern müssen ihre Kinder im Lesen und Schreiben unterrichten lassen 53 wie sie wegen übeler Aufferziehung gestraffet werden 290. sq.

Erb-Richter sind in dem Königs-

nigreich Ophir nicht zufinden 251.

Erkäntnüß ſeiner ſelbſt / wie dazu der Königliche Printz angeführet wird 150. ſqq.

Erſcheinung vor Gerichten 519. der unterlaſſenen Beſtraffung 520. perſönliche iſt nur in gewiſſen Fällen nöthig ibid.

Ertz darf unverarbeitet nicht verführet werden 394.

Erweiterung des Königreichs darf der König nicht vornehmen 272. ſq.

Eßwaaren auf deren Beſchaffenheit müſſen die Geſundheits-Räthe genaue Obſicht haben 375.

Examen wird für keine tüchtige Probe der Geſchickligkeit gehalten 232. in den Schulen 6-. ſqq.

Examinatores Criminales aus was für Perſonen ſie erwählet werden/ 566. darzu werden auch zwey Geiſtliche gebrauchet 573. dieſer erfodernde Beſchaffenheit ibid. wie? wenn? und

wie offt sie die Inquisitionem generalem vornehmen müssen / und was sie dabey zu beobachten haben 56[illegible] sqq. 57[illegible]. sq. Wie ? wenn ? und wie offt sie die Inquisitionem specialem vorzunehmen haben 573. sq. 576. 577. 573 579.

Exceptiones dilatoriæ die ipsam causam betreffen/dürffen nur eingewendet werdet 530. sq. die den Richter angehen/finden keine statt ibid. müssen mit den peremtoriis auf einmahl eingebracht werden 528. binnen was für einer Frist ibid.

Exercitia in Schulen 65. sq.

Expeditiones in Cancelleyen & Ausfertigungen.

F.

FAcultäten/deren Professiones & Professiones. Bey denselben werden meistentheils Consilia eingeholet 551. sq. deren Responsa, wenn sie angenommen werden 552. deren

Beſtraffung/wenn ſie nicht nach Gerechtigkeit geſprochen ibid. ſq.

Farben dürffen nicht verführet werden 394.

Fechtmeiſter werdē auf Univerſitäten nicht geduldet 104. ſq.

Feind/wie wider denſelben zu Lande agiret wird 454. ſq. wie zur See? 462. ſqq. wie ihme der gröſte Schade zugefüget wird 463. muß den Frieden theuer erkauffen 467. ſqq. den verurſachten Schaden erſetzen ibid. die Gräntz-Feſtungen demoliren 468 kan wider das Ophiriſche Reich nicht leicht was ausrichten 468. ſq.

Feindliche Feſtungen/ wie mit denſelben nach der Eroberung gebahret wird 455.

Feldſcherer/ was für Leute darzu genommen werden 463. mögen junge Leute auf ihre eigene Unkoſten mitnehmen 464. derer Straffe/wenn ſie übel geheilet haben ibid.

Feldſchlachten / wie? und wenn die-

dieſelben vorgenommen werden 445 ſq.

Flachs darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.

Fleiſchhauern wird wöchentlich eine gewiſſe Taxa ertheilet 370. haben die Feilhabungs-Stellen allzeit umb einerley Preiß ibid. ſq.

Flotten/ Kauffartey-Flotten dürffen ohne Convoy Königlicher Kriegs-Schiffe nicht auslauffen bey gewiſſer Straffe 427. ſq. Kriegs-Flotte/ wie ſie in Eil zuſammen gebracht/ und zum Auslauffen parat gehalten wird 461. ſq. wenn ſie mit dem Feinde treffen mag 462. ſq.

Flüſſe/ was dabey zu bemercken 206. ſq. müſſen vertiffet/ in gute Dämme eingeſchloſſen/ und ſonſt nutzbar gemachet werden/ 330. deren Anbauung/ von wem? auf was Weiſe? und mit wem ſie geſchiehet? 331. derer Straffe/ welche ſolches unterlaſſen ibid. ſind mit einander ver-

ein-

einbahret 429. derer Angeber Belohnung ibid.
Formulæ Inſtrumentorum ſind im Ophiriſchen Geſetz-Buche vorhanden 534. ſq.
Forſt-Gräntzen / was dabey zubemercken 204.
Frembde ſind von den Königlichen Dienſten nicht gäntzlich ausgeſchloſſen 231. dürffen ohne Zeugnüß guten Verhaltens zum Bürgerrecht nicht gelaſſen werden 296 ihnen werden eher als den Einheimiſchen Proceſſe verſtattet 514.
Friede wird vom Könige ſorgfältig unterſtützet 133. vorſichtig geſchloſſen ibid. 467. ſqq.
Fuchsſchwäntzer ſind beym Könige nicht gelitten 129.

G.

Gärte / was dabey zu bemercken / 209. ſq. mit denſelben ergetzt

ſich der König 123. ſq. ohne Obrigkeitliche Erkäntnüß und Erlaubnüß dürffen keine angeleget werden 328. in was für Boden / und mit was für Bedingung ſolche geſchichet ibid.

Garn darff nicht unverarbeitet verführet werden 394.

Gaſſen müſſen allzeit ſauber und wohlbebrückt gehalten werden / bey gewiſſer Straffe 382. ſq.

Gaſthäuſer dürffen nicht in Wäldern und Wüſteneyen allein auffgebauet werden 427. ſq. darinn dürffen nicht unzüchtige Bälge gehalten werden ibid.

Gaſtmahle 300. ſq.

Gaſtwirthe müſſen gewinſüchtige Spieler anmelden 301. müſſen auf ihre Gäſte genaue Aufſicht haben 435. dieſelben wöchentlich / oder eher ſie abreiſen / der Obrigkeit anmelden 436. derer Straffe / welche Straſſen-Räuber oder Diebe beherbriget ib. ſq.

Gefängnüß der Miſſethäter/ wie es beſchaffen 565.
Gefangene müſſen die Lehns-Soldaten einbringen 353. wie viel derer zur Ranzion gelaſſen werden 468.
Geheime Räthe derer erfoderende Qualitäten 235. Amts-Verrichtungen 234. ſeq. warumb darzu Generalen und Amiralen genommen werden ibid. ſq.
Geiſtliche werden zu der Special-Inquiſition gebrauchet 573. deren erfoderende Qualitäten ibid. wie? und wenn ſie dem Delinquenten ins Gewiſſen reden müſſen 574. ſq.
Glücks-Töpffe ſind zu Unterhaltung der Armen angeleget 319.
Gemahlin. S. Königliche Gemahlin.
Gemüths-Neigungen der Unterthanen ſind dem Könige ſehr wohl bekand 132.
Genade/ gegen wem der König dieſelbe

ſelbe ausübet 114. ſq. wenn? und wie ſie den Miſſethätern ertheilet wird 586.

Gerechtigkeit/ deren Handhabung muß der König bey der Wahl angeloben 272. wie ſie von demſelben ausgeübet wird 111. ſqq.

Gerichte/ warumb bey denſelben ſchrifftlich verfahren wird 513. darinn wird der Anfang mit bethen und Ableſung Bibliſcher Sprüche vom Amt eines Richters gemacht 561. ſq.

Gerichts-Bothen/ deren Verrichtungen/und wie ſie ſich verhalten müſſen 517. ſq. deren Lohn wird auff iede überſchickte Sache verzeichnet 518. haben eine gewiſſe Taxa ibid. dürffen bey gewiſſer Straffe nicht darwider handeln 519.

Gerichts-Formulen/ albere ſind abgeſchaffet 514.

Gerichts-Protocoll muß nach geſchehener Appellation nebſt den Actis

Actis von dem Judice à quo dem Judici ad quem, unerinnert zugeschicket werden 554. sq.
Gerichts-Unkosten sind in allen Gerichten einerley 557. deswegen ist eine gewisse Taxa ibid. Höhere dürffen bey gewisser Straffe nicht gefodert werden 558. müssen von den Abgebenden in ein gewisses foliirtes Buch eingetragen werden 259. sq. 557. sq.
Gesandten S. Abgesandten.
Gesetz-Buch ist auf gemeine Unkosten gedruckt 266. davon ist den Buchhändlern ein grosser Nachschuß erlaubet worden. S. Buchhändler. Davon ist in ein iedwedes Gerichte und Zunfft ein Exemplar gegeben 267.
Gesetze / zu Nutze des Staats zu machen / wird der Königl. Printz gelehret 166. werden vom Könige selbst und welche gehalten 111. was sie insgemein sind 261. sind in ein

gewiſſes Geſetz-Buch eingetragen 266. ſq. derer Urheber ibid. ſeq. von andern Staaten unnützlich und ſchädlich abgeborgete abgeſchafft 262. aus nützlichen Gewohnheiten gemacht 263. deren Grund 264. beſtehen auch aus göttl. Gerichts-Geſetzen ibid. ſchneiden die Freyheit / Gewohnheiten und Gebräuche einzuführen ab 263. neue werden aus unentſchiedenen Händeln auf Bericht der Richter gemacht ibid. ſind kurtz / leicht zu verſtehen / und in der Ophiriſchen Sprache beſchrieben 264. in dieſelbe iſt die Urſache / gerecht- nothwend- und Billigkeit eingerücket 265. haben gewiſſe Straffen ibid. darüber wird feſt gehalten 266. werden nicht geändert ibid. deren publication 266. ſq.

Geſinde diebiſches und huriſches muß der Obrigkeit bey gewiſſer Straf-

Straffe angemeldet werden 268. wie es zu regiren / wird den Eheleuten von den Pfarren Unterricht gegeben 38. ſq.
Geſchicklichkeit zu einem Ämte / woher ſie erkennet wird 233. ſq.
Geſundheit / wie ſie beobachtet wird 374. derſelben nachtheilige Sachen dürffen nicht verkauffet werden / 375. müſſen alsbald von den Medicis den Geſundheits-Räthen angedeutet werden / bey gewiſſer Straffe ibid. ſq.
Geſundheits-Räthe / deren erforderte Qualitäten 245. ihre Ämts-Verrichtungen 245. 374. ſq. 383. 386. 389.
Geſundheits-Trüncke ſind verbothen 102 [illegible].
Getränckе müſſen die Geſundheits-Räthe wohl beobachten 245. ſeq. 375.
Geträide / deſſen Zuwachs muß jährlich beobachtet / uñ ein gewiſſer Preiß

Preiß darauf geſetzet werden 336. muß darnach verkauffet werden, bey gewiſſer Straffe ibid. derer Straffe/welche es gemiſchet/unter einer andern Probe oder nach falſchem Maaß verkauffen ibid. welche auf das im Felde ſtehende geliehen ibid. welche es vor Anordnung des Preißes verkauffet ibid. welche es aufgekauffet oder inne behalten 337. welche es nicht auf dem Marckte verkauffet ibid. ſq. deſſen Mißbrauch/wie er verbothen und geſtraffet wird 356. ſeq. über das Eingebrachte muß von dem Verkauffer ein Thor-Zettel 339. von dem Kauffer ein Accis-Zettel ibid. ſq. vor dem Mahlgaſte ein Mühl-Zettul genommen werden 340. ſq. deſſen Betrug beym Ein- und Verkauff/wie er außgeforſchet wird ib. wenn es beym Durchſuchen verſchwiegen wird/was für Straffe darauf geſetzet 362.

Gedräide-Ausfuhr darff nicht ohne Erlaubnüß geschehen / bey gewisser Straffe 338. sq. wenn? und wie sie erlaubet wird ibid. sq.
Geträide-Einfuhr derer Stärcke / wie sie in iedwedem Orte erfahren wird 341.
Gewichte ist durch das gantze Land und mit den Nachbarn einerley 416. muß an iedwedem Orte geächtet / und aufm Marckt angehangen seyn 417. vortheilhafftig oder falsch-gebrauchtes Bestraffung ibid. sq.
Gewohnheiten sind einzuführen verbothen 263. nützliche zu Gesetzen gemacht ibid.
Glaßhütten / was dabey zubemercken 203.
Glaubens-Bekäntnüß derer der wahren Christlichen Religion zugethan 11. Wie? wenn? und warumb es ausgefertiget 12. sqq. 17. ist in Ophirischer Sprache geschrieben 11. Glau-

Glaubens-Einigkeit/ wie sie erhalten wird 11. sq. 13.
Gold darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.
Gottesfurcht des Königes/ wie sie beschaffen 107. sqq. muß der König bey der Wahl eidlich versprechen 271.
Gottesdienst dessen Gebräuche und Arten 16. sqq. demselben wohnet der König und gantze Hofstatt andächtig bey 110. sq.
Gräntzen / was dabey in acht zu nehmen 166. wie sie befestiget 444 sqq. in dieselbe kan kein Feind ohne seinen grossen Schaden eindringen 445.
Gräntz-Festungen sind mit genugsamer Munition, guten Feld-Artillerie und vollgefüllten Magazinen allzeit versehen 456. sq.
Gräntz-Scheidungen / derenwegen muß dem Klag-Libell ein Abriß beygeleget werden 544. S.

Commissarii, Groß-

Großmüthigkeit des Königes / worinn ſie beſtehet 130. ſeqq.
Grund-Geſetze des Königreichs Ophir 268. ſqq.

H.

Häuſer dürfen nicht nach eigenem Belieben gebauet und ausgeputzet werden 303. ſq. darvon muß ein Abriß vorm Bau ins Bau-Amt geliefert werden ibid. ſolche zu bauen / wenn es zugelaſſen wird 305. wider die Bau-Ordnung bauende / wie ſie geſtraffet werden 305. ſq. dürffen Kirchen und Schulen vermachet werden 313. wie mit dem Vermachten verfahren wird ibid. ſq. wann ſie mögen vermachet werden 314.
Handel und Wandel wird mit groſſem Nutzen getrieben 333.
Handels-Leute. S. Cramer / it.
Compagnien. Frembde wie ſie zu Ein-

Einbringung nöthiger Wahren angelocket werden 410. die nach Hofe liefernden/was für Verzeichnüsse und Quittungen sie geben müssen 482. sq. der fälschlich-gebenden Straffe ibid. sqq.

Handlung/wie sie dē Feinde schwer gemachet / oder gar zernichtet wird 463. ist den Juden verbothen. S. Juden.

Handlungs-Compagnien. S. Compagnien.

Handwercks-Gesellen dürffen kein Gesellen-Essen geben 359. dürffen ohne Erlaubnüß nicht reisen. S. Reisen.

Handwercks-Leute/ derer nach Hofe arbeitenden Verzeichnüsse und Quittungen 482. sq. derer Straffe / welche solche fälschlich gegeben ibid. sq. derer Straffe/ welche die Lehrjungen nicht treulich unterrichten 399. sq. dem Handwerck nicht fleißig obliegen 400.

oder die Wahren nicht gut verfertigen ibid. S. Manufacturen. item Zünffte.

Handwercks-Verbrechen / die Straff-Gelder dafür / worzu sie angeleget werden 360. darauf sind vom Könige selbst Straffen gesetzet 397. sq.

Hanff darff nicht unverarbeitet verführet werden 394.

Hauß-Leute/diebische oder hurische müssen von dem Wirthe angedeutet werden 298. solches muß auch wegen ihrer Nahrung und Lebens-Art geschehen ibid.

Hauß-Leute derer Straffe welche Schandthaten verüben lassen 398 sq.

Heyrathende müssen sich vor der Trauung anmelden 36. einerley Religion seyn/ ibid. werden vor der Trauung examiniret und wohl unterrichtet ibid. sq. welche gradus ihnen verbothen 37.

Hitzige Leute werden in kein Raths-Collegium genommen 226.

Hochzeitmahle dabey sind Gesundheit-Trüncke verbothen / und was hingegen eingeführet 286. dabey ist einem ieden nach Belieben zu essen und zu trincken frey gelassen 287. derer Ausrichtung muß nach vorgeschriebener Ordnung geschehen / bey gewisser Straffe 300.

Hoff-Bedienten haben ihre ordentliche Verrichtungen p. 211. sq. dürffen sich in keine andere mischen ib. werden nicht leicht verändert 212

Hoff-Dienste welche mit denen von Adel besetzet werden allzeit damit bekleidet 211. was für Leute darzu genommen werden 299. sqq.

Hoff-Frauenzimmer muß sich unzüchtiger Kleidung / Geberden / Reden / Wercke enthalten 212 sq. Kletschereyen und Verleumdungen meiden 244. Gottesdienst und

und Bethstunden embsig besuchen ibid. die Bibel fleißig lesen ibid. Liebes- und ärgerliche Bücher bey gewisser Straffe vermeiden 215. mag mit Cavalirẽ auf gewisse Weise conversiren 215. sq. ist mit guter Ordnung versehen 212. sq. derer erforderte Beschaffenheit/so darein kommen wollen ibid. ihre Hoffmeisterin von was für Qualitaten sie seyn muß 213. ihre Verrichtung ibid.

Hoff-Mägdgen dürffen ohne Erlaubniß der Hoffmeisterin weder Hochzeiten noch Conversationen beywohnen 216. müssen nächtliche Täntze und freye Lebens-Arten meiden 217.

Hof-Meister des Königlichen Printzen. S. Königlicher Printz.

Hoffmeister des Obristen Beschaffenheit und Verrichtungen 219. sq. der Hoff-Pagen S. Hoff-Pagen.

Hoffmeisterin der Königl. Printzeßin-

ceßinen S. Königl. Princeßin. Des Hof-Frauenzimmers. S. Hoff-Frauen-Zimmer.

Hoff-Pagen/ was für Leute darzu genommen werden 217. ihres Hofmeiſters Qualitäten und Verrichtungen ibid. ſq. in was ſie informiret werden ibid. ſq. müſſen ſich alles liederlichen Lebens enthalten/ und ausrichtſam ſeyn 218. werden zu höhern Aemtern gezogen ibid. ſq.

Hoff-Prediger/ deſſen Amts-Verrichtungen 220. ſqq. mag dem König ſelbſt in geheimen Cabinet ſeine Fehler vorſtellen 221. wird deswegen nicht übel angeſehen 221. darf ſich nicht in weltliche Händel oder Regierung miſchen/ noch Aufwiglereyen anſtifften/ bey gewiſſer Straffe 222. ſqq.

Hoff-Staat wird vom oberſten Hofmeiſter dirigiret 219. ſq.

Holtz hat einen unveränderlichen

Preiß

Preiß 371. iſt aufm Holtzmarckt öffentlich angeſchlagen/ibid. kan daran nicht gebrechen 372. Straffe der Preiß-Erhöh- und Innehaltung 372. ſq.

Hoſpitalien/ was bey allen insgemein 188. und iedem inſonderheit zu beobachten 185. ſqq. darein müſſen wahrhafftig Nothdürfftige genommen werden 327. ſq. derer Fundation muß nachgelebet werden/bey gewiſſer Straffe 324. wie deshalben nachgeforſchet wird 325. derſelben Zugänge 346. ſq. 351. 353. 355. ſq. 358. 372. 413.

J.

Jagt/ auff was für Art und Weiſe ſich der König derſelben bedienet 123. ſqq.

Informationes privatæ dürffen von den Richtern nicht angenommen werden 503.

Informator des Königlichen Prin-

tzen. S. Königl Printz.
Innungs-Articul. S. Zunfft.
Inquisit. S. Missethäter.
Inquisitio generalis, wie? wenn und wie offt sie vorgenommen wird 517. sqq. Specialis, wie? wenn? und wie offt selbige geschiehet 573. sq. 576.
Inquisitional-Articul, wie sie bey der General-Inquisition einzurichten 567. sqq. wie bey der Special-Inquisition 576.
Inquisitions-Unkosten/woher sie genommen werden 588.
Instrumenta uñ briefliche Uhrkunden/hierüber darff kein Vergleich vorgenommen werden 524. derer müssen viere von iedem Contract ausgefertiget werden/ ibid. deren Formuln sind im Gesetz-Buche vorhanden ibid.
Interrogatoria, wenn sie vom Reo 529. und Actore müssen eingebracht werden 530. peinliche müssen vom Richter zu den Articulis defensi-

ona-

onalibus formiret werden / 535. welche nicht zugelaſſen / ſondern beſtraffet werden 539. dafür wird in Gerichten nichts gegeben / und warumb ? 540.

Inventiren und Tariren / dabey iſt Freſſen und Sauffen bey gewiſſer Straffe verbothen 540.

Juden / derer werden nur etliche Familien geduldet 279. haben in iedem Orte eine gewiſſe / ſonderlich gebauete und von Chriſten bewachete Gaſſe 280. dürffen nichts unbeſichtiget darein tragen ibid. ſq. im Sontage von den Chriſten weder Geld fodern noch annehmen 281. keine Chriſten zu Knechten oder Mägden gebrauchen ibid. haben gewiſſe Kleidung 281. dürffen keine Handlung treiben ibid. ſq. nicht geſtohlene Sachen kauffen / 283. Gewehr weder kauffen noch tragen 283. müſſen mit in den Krig gehen ibid. derer Straffe / welche

sich mit Christen fleischlich vermischen 282. welche unsern Heyland gelästert ibid. ihnen werden keine Zölle verpachtet/ noch Aemter gegeben 282. Frembde/ wie sie sich verhalten müssen 284. müssen vor der Abreise alles Eingekauffte von Stück zu Stück zeigen ib. sq gleichfalls bey iedem Zoll beweisen / wo sie es gekauffet 285. dürffen des Sontags nicht reisen/ 286. ihnen wird kein Eid wider Christen verstattet 544.

Jungfern zu armer uñ Gottsfürchtiger Ausstattung sind mitde Vermächtnüsse gestifftet 315 sqq.

Juramentum Calumniæ und *Malitiæ* haben nicht statt 543. sq.

Justitien-Räthe derer Qualitäten/ 239. sq. Amts-Verrichtungen ib. haben die Inspection über die Königliche Cancelley / Stadt- und Dorff-Gerichte 240.

Digitized by Google

K.

Kalckofen / was darbey zu bemercken 203.
Kauff-Bücher wenn sie beweisen / 537.
Kindbetterin derer Kirchgang 38. sq. Danck-Pfennig ibid.
Kinder der Prediger und Schulbedienten / woher und wie selbige verpfleget und aufferzogen werden 51. sq. werden denen genommen / welche Ehleute unvermögend gemacht 287. ihrer wird im Kriege verschonet 456.
Kinderwärterin / derer Straffe / welche die Kinder durch übeles Warten ümb ihre Gesundheit gebracht 370. sqq ihnen ist eine gewisse Ordnung vorgeschrieben 380
Kirchen / was bey denselben zu betrachten 178. sqq.
Kirchen-Gebethe / wie sie eingerichtet 30.

Kirchen-Lehrern iſt eine Ordnun
vorgeſchrieben 19. ſq.
Kirchen-Muſic/ deren Beſchaffen
heit 26. ſqq.
Kirchen-Rath ſtetswährender 12
deſſen Gelegenheit und Urſach
12. ſqq. von wem er angeordnet 14
deſſen Sitz ibid. Aſſeſſores 15. ſq.
Beſchaffenheit ibid. Anſehen 16.
Schlüſſe und deren Publicirun
17. Inſpection 18. Bücher-Cen
ſur 20. ſqq. Amt und Pflicht 17.
Kirchen-Schreiber müſſen auf de
Dorffern die Kinder umſon
ſchreiben und leſen lernen 53.
Kirchen-Viſitation, wenn? und wi
ſie geſchiehet 44. ſeq.
Kläger darf ohne Beſchickung de
Beklagten keinen Proceß anfan
gen 533. wie er ſich ſo wohl bey de
Klage als Replic verhalten mu
527. ſq. deſſen Straffe/ welcher e
ne ſchon Rechts-hängige Sach
anders-wo rechts-hängig machen
wil

will / 531. welcher mit dem Klag-Libell nicht zugleich den Beweiß einbringet / oder ſich darzu erbietet 534.

Klag-Libell muß in duplo eingegeben werden 525. wie es einzurichten 527. ſq. demſelben müſſen die brieffliche Uhrkunden und Scripturen beygeleget werden 528. ingleichen die Zeugen nebſt den Beweiß-Articuln und Directorio teſtium.

Kleidung des Königes / wie ſie beſchaffen 121. ſq. darauf werden nicht die meiſten Einkünffte gewendet 122. beſtehet aus inländiſchen Zeugen 407. ſq. der Königlichen Diener ibid. iſt im Königreich Ophir unveränderlich 302. die Zeuge darzu ſind nach den Arten der Stände eingerichtet ibid. ſq. wider Verboth getragene / wie ſie beſtraffet wird 303. derer Verſtorbenen / wie ſie beſchaffen ſeyn muß /

bey gewiſſer Straffe ib. die Beamten haben eine vorgeſchriebene 302. die Juden müſſen in einer gantz ſonderlichen gehen 282.

Klopff-Fechter werden nicht geduldet.

Klugheit des Königes / worinnen ſie hervor leuchtet 131. ſq.

Köche / derer Straffe / welche bey Hochzeit und Gaſtmahlen wider die vorgeſchriebene Ordnung handeln 300. dürffen die Speiſen nicht auf ungeſunde Art zurichten / bey gewiſſer Straffe 376. ſq.

König läſſet ſich des Religions-Weſen angelegen ſeyn 107. deſſen Gottesfurcht 107. ſq. Bereuung der Sünden 109. Gottesdienſt 110. Gerechtigkeit 111. Treu und Wahrheit 113. ſq. Genade 114. ſq. Freygebig- und Wohlthätigkeit 115. Mäßigkeit 117. ſqq. Abſcheu für der Trunckenheit und trunckenen Dienern ibid. für der Verſchwen-

ſchwendung im Eſſen und Kleidung 121. ſqq. für dem Geitz 122. ſq. ſchändlichen Liebes-Reitzungen 127. deſſen Leibs- und Gemüths-Ergetzligkeit 123. ſqq. Beſcheidenheit 128. ſq. Großmüthigkeit 130. ſq. Weiß- und Klugheit 131. ſqq. deſſen Vermählung 136. ſqq. auf was Ehr dabey ſiehet 138. deſſen Hoffhaltung 208. ſqq. wohnet allen Rathſchlägen ſelbſt bey/ und führet überall das Præſidium 246. wie er die Eigenſchafften ſeiner Räthe ausforſchet 248. wie er die Rathſchläge führet 246. ſqq. machet ſelbſt den Schluß und exequiret in Eil ibid. hohlet die Stimmen ſelbſt 249. wenn er dabey ſeine Meynung entdecket ibid. welche er vor die beſten Räthe hält 250. gehet ſelbſt zu Felde 454.

Königliche Gemahlin derer Tugenden und Qualitäten 138. Be-

dienung 133. des Königes Liebe gegen ſie 127. 138. Anſehen und Gewalt ibid. hat keine eigene Hoffhaltung ibid. wird vor der Erwählung vom Könige ſelbſt in Augenſchein gezogen 137. bey der Erwählung auf was fürnehmlich geſehen wird 128. Säuget die Königlichen Kinder ſelbſt 140. wie ſie ſie auferziehet 141. ſqq.

Königl. Leib-Garde wird vom Könige ſelbſt unterhalten 451.

Königliche Princeßinnen / derer Hoffmeiſterin 141. Informatricin woher ſie genommen wird ibid.

Königl. Printz / deſſen Aufferziehung 142. ſqq. geſchiehet mit der gröſten Sorgfalt ibid. wie darzu der göttliche Seegen erbethen wird 143. darf nicht übele Reden / Geberden / Minen gelehret werden / bey gewiſſer Straffe 144. deſſen Informator, wie er beſchaffen ſeyn muß 145. ſqq. Hoffmeiſter

ſter / woher er genommen wird / und deſſen erfodernde Qualitäten 147. ſq. wie ihm das Chriſtliche Glaubens-Bekäntnüß 148. ſq. Leſen und Schreiben beygebracht ibid. in was für Sprachen er unterrichtet wird 149. ſq. wird zur Erkäntnüß ſeiner ſelbſt angeführet 150. ſqq. Ihme die Wichtigkeit der Regirung / und wie ſie zu führen / gewieſen 154. ſqq. zu fleißiger Leſung der Bibel angehalten 159. was für Bücher aus der Bibel mit ihm tractiret werden 161. wird unterrichtet in der Rechenkunſt 162. Geographi, Hiſtoria univerſali 162. ſq. des Ophiriſchen und der benachtbahrten Königreiche und Staaten 163. in den Arten und Grund-Reguln der Republiquen 164. in dem Proceß der menſchlichen Gemüths-Handlungen 164. ſq. in Dämpffung der Gemüths-Neigungen

gungen 165. im naturlichen Rechte 166. Gesetze machen ibid. der Bürgerlichen- und Kriegs-Baukunst 167. sq. wird in die Raths-Collegia gezogen 167. wie er sich darinn verhalten muß ibid. was mit ihm hernach im Zimmer vorgenommen wird ibid. sq. wie ihm der gantze Staat beygebracht wird 168. wenn er zu Verrichtungen gebraucht / und zum votiren gelassen wird 169. wenn er beym Justitz-Wesen das Præsidium führet 495. dessen Ergetzligkeit und dabey gebrauchte Vorsicht 169. sqq. darff auswärtige Länder nicht besuchen 171. sqq. durchreiset seine eigene Länder 175. dessen Reise-Geferten ibid. wie er auf derselben betrachtet seine Unterthanen 166. die Gräntzen des Königreichs ibid. sq. die Städte 177. öffentliche Gebäue ibid. Kirchen 178. sqq. Nieder- 180. sq. und hohe Schu-

Schulen 181 ſqq. Bibliothecken 184. ſq. Hoſpitalien der Kinder 185. Wäiſen ibid. armer und verlebter Leute 185. ſq. der Krancken 186. ſq. die Hoſpitalien insgemein 188. ſq. Rathhäuſer 190. Zeughäuſer 191. Magazinen ibid. ſq. Mühlen 192. Waſſerkünſte ibid. ſq. Zeiger-Schlag- und Sonnen-Uhren 193. Marckt-Plätze ibid. Zucht- und Spinnhäuſer ibid. ſq. Privat-Häuſer 194. ſqq. Gaſſen 196. Bürger 197. der Ophiriſchen Fürſten Reſidencen ibid. ſqq. Hoffhalt- und Regirungen / Bedienten ibid. Thier- und Luſt-Gärte 200. ſq. den Feld- und Ackerbau 201. Viehzucht ib. Weinwachs ibid. Straſſen und Wege 202. Wälder ibid. ſqq. Kalcköfen 203 Ziegel- und Glaſehütten ibid. Forſt-Gräntzen 204. Berge und Bergwercke 205. Müntz-Städte 206. See- und Seehafen

sen ibid. Flüsse 206. Königliche Gefälle und Einkünffte 207. Betrachtung der Königlichen Ordnungen ibid. muß eine Reise-Beschreibung dem König überliefern ibid. sq.

Königliche Räthe. S. Räthe.

Korn darf nicht zum Brandtewein gebraucht werden. S. Brandtewein.

Krancke derer wird im Kriege verschonet 466. Bediente besucht der König 125.

Krieg/wie er geführet wird zu Lande 454. sqq. zur See 462. sqq. warumb er dem Ophirischen Reiche nicht grossen Schaden bringen kan 469.

Kriegs-Gefahr wie? und von wem sie in Eil durch das gantze Königreich angedeutet wird 411. sqq. wie es zur See geschiehet 461. sq.

Kriegs-Nothwendigkeiten sind allzeit

allzeit parat 456. woher das Geld darzu genommen wird 459.
Kriegs-Officirer wer zu Wasser als Land darzu genommen wird 254. sq. derer erfordernde Qualitäten ibid. die vom Adel werden darzu über das Landvolck gemacht 448. derer Straffe / welche nur zum Rendevous Soldaten oder Matrosen angenommen 465. welche mehr / als vonnöthen / geworben / oder das Volck mit Gewalt weggenommen ibid. welche unterwährendem Feldzuge den Sold nicht gelifert 466.
Kriegs-Rath wenn er gehalten wird 454.
Kriegs-Verfassung / wie sie eingerichtet 444.
Kriegs-Schiffe Königl. müssen die See unauffhörlich durchkreutzen 461. durch Königliche Jagdten von dē obhandenen Feinde Nachricht gebey ibid.

Kund-

Kundschaffer von wem sie bey entstandenem Kriege müssen ausgeschicket werden 453.
Kupffer darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.

L.

Landgüter dürffen Kirchen und Schulen nicht vermachet werden 313. wenn es aber geschehen/ wie damit gebahret wird ibid. sq. mögen Hospitalien / Pfarr- und Schul-Wittiben-Häusern/ wie auch Communitäten auf Universitäten / auf gewisse Weise vermachet werden 314.
Landstrassen. S. Wege.
Landvolck wird mit Gewehr versehen/und darinn exerciret 446. davon muß der Zehende mit zu Felde gehen 447. welche zu Pferde oder zu Fusse gebrauchet werden ibid. dessen Kleidung 449.

Beſoldung 447. Officirer 448. müſſen ſich auff den aſſignirten Muſterplatz alsbald nach gegebenen Kriegs-Zeichen verfügen/bey gewiſſer Straffe 452.

Lectiones auf Univerſitäten 77. publicæ müſſen fleißig getrieben werden ibid. in öffentlichen Druck gegeben werden / bey gewiſſer Straffe 72. ſq. werden in Privat-Häuſern gehalten 73. privatæ müſſen nützlich ſeyn 104.

Leder darff unverarbeitet nicht verführet werden 294.

Legata pia. S. Vermächtnüſſe.

Lehn-Soldaten/ wer ſie ſind 445. wie ſie begnadet werdet 449. derſelben Pflicht ibid. müſſen das Kriegs-Zeichen geben 451. ſq. wie ſie ſich hernach verhalten müſſen 453. ſq.

Lehrer in Kirchen und Schulen dürffen niemand für einen Sectirer oder Ketzer erklären 18. ſq.

Lein darff nicht verführet werden 3 4.
Leuterationes müssen bald nach publicirtem Urthel geschehen 549.
Lobreden/ wenn? und warumb sie dem Könige mögen gehalten werden 129.
Lust-Gärte/ was dabey zu bemercken 200. sq. S. Gärte.

M.

Maaß ist durch das gantze Land und mit den Nachbarn einerley 416. an iedem Orte geächtet und auf dem Marckt-Plätzen angehangen 417. vortheilhafftig oder falsch-gebrauchtes Bestraffung ibid. sq.
Machinen allerhand werden von den Professoribus und Studiosis Matheseos auf Universitäten bereitet 30. sqq.
Mägdgen werden in Pfarr-Wittiben-Häusern in allen Tugenden Wissen-

Wiſſen= und Wirthſchafften unterrichtet 54. ſqq. ihre Converſation 59. ſq.

Mälzer/ wie ſie das Maltz dörren müſſen 306.

Mäßigung des Königes/ worin ſie ausgeübet wird 122. ſqq.

Magazin/ was dabey zu beobachten 151. ſqq. öffentliche ſind allzeit vollgefüllet 358. woher und wie ſolches geſchiehet 128 130. 336. 337. ſq. 369. wenn ſie eröffnet werden 364. particulire ſind von Zünfften auch manchen Aemtern aufgerichtet 359. ſq. woher dieſe verſehen werden ibid.

Mahltheurung/ wie ſie verhütet wird 341. ſq.

Manufacturen/ darzu werden frembde Künſtler herzu gelocket 395. der neuen Erfinder Belohnung ibid. ſq. woher Vorſchuß und Mittel darzu genommen werden 396. darinn müſſen andere und was für

für Leute unterrichtet werden it
derer Verfertigung/welche in an
dern Ländern gemacht worden/
wie sie belohnet wird ibid.sq. S.
auch Handwerck/it. Zünffte.
March kan nicht gehindert werden
456. auf demselben zehren die
Soldaten für ihr Geld 458. dessen
Einrichtung ibid.
Marckt-Plätze/was dabey zu be
mercken 193.
Materialien welche ohnverarbei
tet nicht dürffen verführet wer
den 294. deren Belohnung/welche
andere ins Land bringen 397.
Matrosen/derer Straffe welche
sich nur zum Rendevous anneh
men lassen 465.
Medici welche zum curiren gelassen
werden/und wie sie sich verhalten
müssen 245. werden in die Raths-
Collegia bey den Städten genom
men 246. müssen der Gesundheit
nachtheilige Dinge den Gesund
heits

heits-Räthen und Stadt-Obrigkeiten alsbald anmelden / bey gewisser Straffe 375. derer Straffe/ welche ausser Noth zu einer Amme rathen 378. welche den Apothecker n Eingriff thun 385. welche übel curiren ibid. welche über die gesetzte Taxa fordern 387. müssen monathlich ihre Patienten beym Gesundheits-Rathe eingeben/ bey gewisser Straffe ibid. sq. von schweren Kranckheiten casus Medicos heraus geben/bey zu erwartender Belohnung / und Straffe der Unterlassung 388. sqq. müssen die an schweren und ungewöhnlichen Kranckheiten Verstorbenen eröffnen / und eine Historiam morbi und Constitutionem Corporis publiciren 390. derer Straffe/welche den Tod der Schwangeren der Obrigkeit zu verordnender Section nicht andeuten 391. derer Belohnung/ welche bald Anfangs

fangs eine anſteckende Kranckheit curiret/und nebſt einem Caſu Medico darwider dienende Præſervativa kund gemacht 391. die bey den Arméen und Schiffs-Flotten von was für Beſchaffenheit ſie ſeyn müſſen 463. derer übel curirenden Straffe 464.

Meiſter-Eſſen. S. Zünffte.

Mißbrauch des Nahmens Gottes wie er beſtraffet wird 279.

Mißhelligkeiten zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen/ wie ſie verhütet werden 492.

Miſſethäter zu derer Entdeckung wird das Volck auf den Cantzeln anermahnet 569. werden nach allerhand Merckmahlen beſchrieben 561. dem Gerichte Gottes übergeben ibid. Flüchtigen müſſen Steckbriefe und Nach-Reiter nachgeſchicket werden/ bey gewiſſer Straffe 562. derer Forthelffer Straffe ibid. ſq. müſſen in den Ort

Digitized by Google

Ort der begangenen Miſſethat geſchicket werden 565. derer Gefängnüß und Verwahrung ibid. deren General-Inquiſition 567. ſqq. was bey derſelben Auſſage zu mercken und auffzuſchreiben 570. deshalben muß Nachricht eingehohlet werden 571. die Anſtellung der Special-Inquiſition mit ihnen 573. ſq. 576. ihnen wird die Zeugen-Außage vorgeleſen 577 werden darüber examiniret ibid. werden mit den Zeugen confrontiret 573. wie mit den Uberwiſenen und doch der That nicht geſtändigen verfahren wird 578. ſq. derer Straffe / welche nicht vollkommentlich überwieſen / doch aber ſehr gravivet 580. wie ſie zu eigenem Gefängnüß ohne Tortur gebracht werden 583. ihnen werden defenſiones zugelaſſen 584. wie ſie dieſe führen müſſen 585. mögen appelliren und um Königl. Gnade

de bitten 586. wie ihnen dieſe ertheilet wird ibid. wenn derer viel vorhanden / in was für Ordnung die Inquiſition mit ihnen vorgenommen wird 587. ſq. dürffen bey der Verweiſung nicht übel tractiret werden / bey gewiſſer Straffe 590.

Mühlen / was dabey zu bemercken 192 was vor Arten bey iedwedem Cräiſe und Stadt müſſen angeleget ſeyn 341. müſſen Bauſtändig erhalten werden / bey gewiſſer Straffe 342. welche darein auff- und abtragen / wie ſie wegen ihres Verbrechens geſtraffet werden / 348.

Müller / deren ungewiſſenhaffte Griffe / wie ſie verhütet werden 342 ſqq. müſſen ein gewiſſes Mahl-Buch halten 34. auf einer Handmühle Probe mahlen ibid. den Mahlgäſten einen gewiſſen Zettul geben ibid. was für Ordnungen

gen sie unter den Mahlgästen halten / und wie sie mahlen müssen / 344. für die Armen einen sonderlichen Gang und Mahlbuch haben ibid. sq. wie sie das Mehl liefern müssen 345. worinn ihr Lohn bestehet 346. dürffen keine Metze lifern ibid. nicht mit Mehl / Graupen / Kleien / Schweinen noch andern Vieh handeln ibid. derer Verbrechen Bestraffung 346. sq. derer Straffe / welche die Abmahlung des Steins nicht alsbald andeuten 348. dürffen die zu sehr ausgedorrete Maltze nicht schroten 356.

Mündelgelder S. Vormünder.

Mündlein derer Straffe / welche sich nicht wollen ziehen lassen 292.

Müntze ist mit der Nachbarn und deren Ländern wo aus Ophir hin gehandelt wird / einerley 418. von was sie geschlagen wird 419. ist dünne ibid. kan nicht leicht ver-

fälschet werden ibid. geringe oder falsche muß bald angemeldet werden 420. solche machende / wie sie gestraffet werden 421. 423. wird durch die Waradeyen iedes Orts öffentlich kund gemachet 422. sq. der Verfälscher und Verschmeltzer Bestraffung 423. verbothene einführende / ausgebende uñ nicht andeutende ibid. geringere darff in den Orten / wo sie üblich / für Waaren nicht angenommen / vielweniger eingeführet werden 424.

Müntz-Freyheit / wem sie ertheilet wird 420. sq. der gemißbrauchten Bestraffung ibid.

Mütter müssen ihre Kinder selber säugen 81. wenn sie Ammen halten mögen ibid.

Munition, woher sie geschaffet wird 459. damit sind die Gräntz-Festungen häuffig versehen 456.

Nota-

N.

Notarii müssen alle Puncte einer vollkommenen Vollmacht den Bevollmächtigern vortragen und erklären 517.
Nothzüchtiger derer Straffe 289.

O.

Obrigkeiten derer Straffe / welche die ungesunden Sachen auff Ansuchen des Gesundheit-Raths nicht verbiethen 176. müssen denen in ihren Cräisen befindlichen Policey- und Cammer-Räthen jährlich Rechnung thun 491. deren Ubel-bestehenden Straffe ibid. müssen von ihren Bedienten jährlich Rechnung fordern ibid. derer Straffe / welche falschen Bericht ertheilen 499.
Officirer S. Krigs-Officirer.
Opffer-Pfennige 32. deren Samlung und Eintheilung 34. sqq.

P.

Pagen/S. Hoff-Pagen.
Partheyen mögen in engern Terminis verfahren. S. Termine.
dürffen das in einer Schrifft befindliche in der andern nicht widerhohlen/bey gewisser Straffe 547.
wenn sie in der letzten Schrifft nichts neues vorzubringen haben/ müssen sie ohne dieselbe zum Urthel schlüssen/bey gewisser Straffe 548
der Sach-fälligen Straffe 549.
welche nicht in die Unkosten vertheilet werden 550.
Peinliche Processe/wie sie tractiret werden 559. sqq.
Peinliche Gesetze werden öffentlich in der Kirchen abgelesen 560.
Peinliche Sachen warumb deßhalben kein Vergleich darff vorgenommen werden 523. sq.
Pferde wie viel derer in Städten und

und Dörffern mögen gehalten werden 369. ſq.

Policey-Räthe ihre Qualitäten 236. ihre Verrichtungen 236. 295. 302. 306. 309. 311. 329. ſq. 331. 334. 336. 338. 361. 364. 365 373. 378. 430. 434. 438. 491. 560. 603. 605. wie oft ſie wegen Verbeſſerung des Policey-Weſens zuſammen kommen müſſen 237. werden in die Provincien geſchicket ibid. ſq. dürffen in keinem andern Ort/als in der Königlichen Reſidence ſeßhafft ſeyn/ und nur ein Küchen-Gütlein haben 2, 9.

Prediger/was ſie in den Predigten beobachten müſſen 8. wie ſie das Straff-Amt führen müſſen 44. ſq. müſſen wöchentlich zuſammen kommen 45. derer Beruffung/ auf was dabey geſehen wird 45. Examen ibid ſq. Heyrath ibid. ſq. 50. ſq. Beſoldung in Städten 48. auf m Dörffern 49. ſq. müſſen zu ihrer

wie auch der Schulbedienten Kinder und Wittben Verpflegung monathlich etwas beytragen 51. deren Verlaſſenſchafft / wenn ſie ohne Erben verſterben / wozu ſie angewendet wird ibid. mögen Gaſtgebothen und Hochzeiten beywohnen 317. ſq.

Preßhaffte von wem ſie geprüfet werden 321. der wahrhafften Verſorgung und der Falſchen Beſtraffung 322.

Privilegia / deren Feſthaltung muß der König bey der Wahl eidlich verſprechen 272.

Proceſſe ſind in enge Gräntzen geſchrencket 513. die ſchwereſten dürffen nicht über ein Jahr dauren / ibid. warumb ſie eher Frembden als Einheimiſchen verſtattet werden 514.

Procuratores, derer iſt eine gewiſſe anzahl 514. ſq. ihnen darff niemand Eingriff thun 515. Beſtraffung ihrer

rer Verbrechen ibid. sq. müssen die Processe treulich abwarten / 516. werden zur gantzen Sache bestellet ibid. ihrer Unpäßligkeit halber wird keine Dilation zugelassen 521.

Procuratoria müssen die Clausulam substituendi haben 521. werden alle auf die Erben mit eingerichtet 516. wenn sie müssen aufgewiesen werden ibid.

Professio Theologiæ Exegeticæ & Moralis 74. sq. Juris 60. Divini moralis ibid. sq. Positivi ibid. Naturalis ibid. Nomothetices 79. Pharmaceutices 80. Chirurgiæ 82. sq. Therapeuticæ 83. sq. Philosophiæ 85. sqq. Morum 87. sq. Oeconomices 88. sq. Mattheseos in genere 90. sqq. Architecturæ civilis & militaris 93. sq. Physicæ 94. sq. Politicæ 95. sq. Historiæ Ecclesiasticæ 97. Chronologiæ Biblicæ ibid. Historiæ Juris ibid.

Medicæ ibid. Philoſophiæ ibid. Notitiæ Hiſtoricæ Regnorum uñ Rerumpublicarum ibid. Hiſtoriæ univerſalis ibid.

Profeſſores auf Univerſitäten 71. ſqq. derer erfodernde Qualitäten ibid. der Nachläßigen Straffe 102. ſq. derer / welche Untüchtige promoviren / Beſtraffung 99.

Promotiones auf Univerſitäten / welchen ſie nicht ertheilet werden 97. ſqq. dabey ſind gewiſſe Unkoſten geſetzet 98. bey ieder werden Arme umſonſt zugelaſſen ibid.

Proviant iſt zu Krigs-Zeiten kein Mangel 456. wie es herbey geſchaffet wird 458. derer Beſtraffung / welche ſich darzu anheiſchig machen / und es nicht gut oder genugſam lifern 464.

R.

Räthe / derer Qualitäten 215. ſqq. derer Eigenſchafften / wie ſie der König erfähret 248. ſq. wo für

Digitized by Google

Ingenia darzu genommen werden 226. auf was für Art ſie verſchwiegen ſeyn müſſen / bey gewiſſer Straffe 227. ſq. dürffen nur eines Herrn Beſtallung haben 218. keiner wird zu allen Rathſchlägen gezogen 229. Beſtraffung derer Einmiſchung in frembde Verrichtungen 229. derer / welche den Eingriff in ihr Amt nicht offenbahren 230. Einheimiſche werden vor Frembden angenommen 231.

Kaitungen des letzten Jahres / was dabey zu beobachten 474. derer falſch oder unrichtig befundenen Beſtraffung ibid. ſq. S. Rechnung.

Kang / deswegen iſt eine unveränderliche Ordnung gemacht 604. wie derſelbe eingerichtet ib. ſq. derer darwider handelnden Straffe ibid. deswegen müſſen die Policey-Räthe genaue Auffſicht haben 605 dadurch wird viel Unheil verhütet ibid ſq.

Rantzion-Gelder/zu was sie angewendet werden 468.
Rathhäuser / was dabey zu beobachten 190. sq.
Rathschläge/ wie der König darbey verfahre 134. derer Schlüsse Ausführung ibid. allen wohnet der König bey/und samlet die Stimmen 246. werden vom Könige mündlich oder schrifftlich gepflogen ibid. die dabey im votiren beobachtete Ordnung 247. werden auch auſſer den Rathstuben ausgeforschet ibid. wie der König dieselben schlüsset und exequiret ib. sq. die von wichtiger Heimligkeit/ wie sie gepflogen werden 249.
Recepisse müssen den Actis beygeleget werden 526.
Rechnungen müssen die Stadt-Obrigkeiten ablegen. S. Obrigkeiten. Dabey mag iederman der Bedienten Partiten entdecken 492. derer Abnahme verlanget an

Digitized by Google

ſtatt der Befreyung / davon die Stadt Zædikah ibid. ſq. warumb ſie von Städten willig abgeleget werden 943. wegen dieſer iſt kein Vergleich gültig 524. ſq. müſſen von allen / ſo in Rechnungen ſitzen / abgeleget und abgefodert werden / 491. derer Ubelbeſtandenen Straffe ibid.

Reconventiones werden mit den Conventionibus angeſtellet 532.

Referenten / wie ſie bey Ableſung der Suppliquen verfahren müſſen bey gewiſſer Straffe 495. ſq.

Reiſe in frembde Länder iſt den Königlichen und andern Ophiriſchen Printzen nicht erlaubet 171. ſqq. durch das Königreich Ophir / wie ſie der Königliche Printz anſtellet / 175. ſqq. geſchiehet von dem Könige jährlich durch einen Theil deſſelben 506. in frembde Länder iſt nicht iedwedem erlaubt 306. ſq. wenn und auf was für Art und

Weise es erlaubet wird 307 sq
darzu werden Armen Gelegenhe
und Mittel verschaffet ib. welche
sie vergönnet / was sie observire
und schrifftlich einbringen müsse
309. sqq der ohne Erlaubnüß vor
genommenen Bestraffung 309
welchen Handwercks-Gesellen
und mit was für Bedingung sie
vergönnet wird 307. sqq. 312.

Reise-Beschreibung von dem Kö-
nigreich muß der Königl. Printz
auffsetzen 207. sq. alle werden in
der Königl. Bibliothec beygeleget
312.

Religion / zu welcher sich der Ophi-
rische König bekennet 10. welche in
Ophir geduldet werden ibid. dess-
wegen darff niemand schimpfflich
tractiret werdē / bey gewisser Stra-
fe 274. die Geduldeten mögen ohne
Ausnahme ihren Gottesdienst frey
treiben ib. zu einer andern darf nie-
mand beredet / verführet oder ge-
zwun-

zwungen werden / bey gewisser Straffe 274. wer dieselbe ändert / darff nicht schimpfflich tractiret werden 10.275. davon darff nicht disputiret werden ib.sq. von seiner eignen mag iedweder sein Bekäntniß ablegē. 76. die geduldeten dürffen keine ungeduldete Glaubens-Genossen bey sich hegen / unter gewisser Straffe ibid. sq.

Religions-Erforschung ist das vornehmste bey Betrettung eines frembden Landes 8. sqq.

Religions-Freyheit darff nicht gekräncket / auch nicht deswegen Anfuchung gethan werden / bey gewisser Straffe 277.

Renth-Bediente müssen alle Soñabend Einnahme und Ausgabe dem Cammer-Rath überliefern 473.

Rescripta wie sie in des Königes Cancelley müssen ausgefertiget werden bey gewisser Straffe 497. sq. durch falschen Bericht erhaltene / wie sie

beſtraffet werden ibid. ſq. Juſtitiæ, wie und wenn ſie ertheilet werden 498. ſq.

Richter/ deren erfodernde Qualitäte/ Amt und Pflicht 502. derer darwider handelnden Beſtraffung ibid. derer Verbrechen Endeckung wird belohnet ibid. ihnen ſind privat-Informationes verbothen/ bey gewiſſer Straffe 503. derer Sträfe/ welche advociren ibid. wenn ſie im Gericht erſcheinen/ und ihr Amt verrichten müſſen 504. derer Straffe/ welche den Proceſs auffziehen oder auffziehen laſſen ibid. müſſen den Partheyen verſtändige Advocaten geben ibid. dürffen nicht Deciſiones machen/ noch per interpretationem Urthel fällen 505. müſſen allein nach den Geſetzen ſprechen ibid. 553. incompetentes, wie ſie geſtraffet werden 51. wenn ſie zum Urthel müſſen citiren laſſen 546. müſſen/ was zur Sache nicht dienlich/ zurücke geben 534.

dürffen die Acta ad decidendum weder an Facultäten noch Schöppenstühle schicken 551. müssen bey geschehener Appellation die Acta unerinnert überschicken 554. derer Straffe / welche compulsoriales erwarten 556. welche übel gesprochen 555. müssen wegen der flüchtigen Missethäter Steck-Brieffe und Nachreiter ausschicken 562. nach dem Corpore delicti umständlich forschen 563. derer Straffe/welche die Missethäter in unerträgliche oder unverwahrete Gefängnüsse bringen lassen 566. müssen wegen der Missethäter Aussage bey andern Nachricht einhohlen 571. derer Straffe / welche solche nicht treu und unverzüglich mittheilen ibid. müssen Interrogatoria zu den Articulis Defensionalibus formiren 585. derer Straffe/ welche die Delinquenten bey der Verweisung übel tractiren lassen 590. welche dem peinlichen Proceß

Digitized by Google

ceß nicht gemäß verfahren / oder Unschuldige verdammen 587.
Rindvieh muß an statt der Pferde gehalten werden 368.
Säulen / welche den Reisenden den Weg weisen 431. wo sie gesetzet / und wie sie zubereitet seyn / ib. sqq. von wem sie müssen im Bau erhalten werden 433. sqq.
Salpeter darff nicht unbereitet verführet werden 394.
Sauff-Gesellschafften / was für Straffe darauff gesetzet 351. sq.
Sauff-Pfennige. S. Weinkauff.
Schiffer derer Straffe welche bey obhandener Gefahr alleine / ohne Conjungirung mit einer Flotte oder andern Schiffen verfahren 427 sq.
Schlachtvieh / wie es in gutem Kauf und Menge erhalten wird 367. sqq.
Schmeichler sind beym Könige nicht gelitten 129.
Schwefel darf nicht unbereitet verführet werden 394.

Schöppen-Stühle / bey denselben werden meistentheils nur Consilia eingeholet 557. deren Responsa, wenn sie angenommen werden 552. derer Bestraffung/welche ungerecht gesprochen ibid.

Schrifften bey Gerichten müssen versigelt/und in duplo eingegeben werden 525. sq.

Schüler / deren Fortsetzung 68. sq. untaulichen Verstandes werden nicht zum studiren gelassen 70. langsame werden absonderlich informiret 69.

Schulen auff Dörffern/darein müssen alle Kinder eine gewisse Zeit gehen 52. sqq. der Mägdgen in den Städten 54. werden darinn in Tugenden und Wissenschafften unterichtet 55. sqq. Niedere 60. sqq. Hohe 71. deren Professores ibid. Facultäten 74. sq. Lectiones S. Professiones. Præceptores 60. sq. Lectiones 65. sqq. Art zu informiren 61. sqq.

Schu-

Schulen-Verbeſſerung. S. Concilium.
Schul-Examen 67. ſq.
Schul-Exercitia 65. ſq.
Schul-Viſitation 54. 67.
Schwangere müſſen alsbald nach ihrem Tode eröffnet werden / bey gewiſſer Straffe / welche es nicht angedeutet / oder die Section verhindert 390.
Secretarii beym Kirchen-Rath 16.
Seegen-Ertheilung 30. ſq.
Seehafen deren Beſchaffenheit / 426. 559. ſq. müſſen im Bau erhalten werden ibid. derer Belohnung / welche die Baufälligkeit andeuten 427.
See-Räuber müſſen von denen / ſo ſolcher gewahr werden / alsbald bey groſſer Straffe angedeutet werden 427. ſq.
Seiltäntzer werden nicht gelitten / 301.
Sicherheit der Straſſen / wie ſie erhalten wird 435. ſqq.

Digitized by Google

Silber darf unverarbeitet nicht verführet werden 394.
Soldaten werden mit Gräntz-Aeckern und Ländereyen belehnet und ſonſten begnadiget werden 445 ſqq. geben alle Unterthanen aufm Lande ab. S. Landvolck. Wie ſie von den Bürgern in Städten gehalten und beſoldet werden 449. läſſet der König ſelbſt werben 450. werden auch von den Städten / welche das Jus Præſidii haben / geworben ibid. werden auch im Kriege richtig und woher beſoldet 45[illegible]. wie hoch ſo wohl der Reiter als Fußgänger Beſoldung 457. Bleſſirte und Krancke werden wohl curiret und gewartet 463. ſq. Verlahmete in Hoſpitälern unterhalten / 469. derer Gebliebenen Weiber und Kinder mit Gnaden-Geldern verſehen 470. derer Straffe / welche Aeckrr und Scheuern verwüſtet 46[illegible]. welche der Weiber / Alten / Krancken und Kinder nicht ver-

verschonet ibid. welche die Rückhaltung ihres Solds dem Könige nicht angemeldet 467. welche sich nur zum Rendevous annehmen lassen 465.

Sonntag/an demselben dürffen die Jüden von den Christen kein Geld fodern noch nehmen 281. dürffen die Jüden nicht reisen 286. noch auch Christen ohne dringende Noth 278. sq. dessen Enthelligung / wie sie gestraffet wird 277. sq.

Spiele gewinnsüchtige sind bey gewisser Straffe verbothen 301. sq.

Sprachen/ wie sie auff den Schulen getrieben werden 6. sqq.

Städte was bey deren Beschauung in Obacht zu nehmen 177. sqq.

Stadt-Cassen/aus denselben verlanget der König nichts 493. werden den Städten zu ihrer eigenen Bedürffnüß überlassen ibid.

Stadt-Gerichte/von wem und mit was für Leuten sie besetzet werden 253 sq.

Straßen/ was dabey zu bemercken 19[illegible].
Straſſen-Räuber/ derer Straffe/ 443.
Straſſen-Raub von wem derſelbe wenn die Straſſen-Räuber nicht zu ertappen/ gut gemachet werden muß 437.
Studioſi auff Univerſitäten bekommen Acta zu leſen 75.77. ſqq. der Mißhandelnden Straffe 100. ſq. wie ſie eingerichtet 101.
Stuttereyen groſſe wo ſie angeleget 170.
Supplicquen werden vom Könige ſelbſt gnädig angenommen 495. auch geleſen oder er läſſet ſie vollkommentlich ableſen ibid. müſſen dem Könige uneröffnet von den Bedienten übergeben werden ibid. unangenomene oder am Angeben gehinderte/ was für Straffe darauff erfolget 496.

T.

Taschen-Spieler werden nicht geduldet 301.
Tauff-Nahmen werden in Ophirischer Sprache gegeben 38.
Tauffzeugen welche verworffen werden 37.
Termini, zu deren Ausetzung ist eine gewisse und unveränderliche Zeit geordnet 520. deren Einrichtung für die Partheyen/so vom Gerichts-Orte entfernet seyn 519. in engern mögen die Partheyen verfahren 521. zu Einbringung der Exeption 528 sq. Replic 529. Duplic. sq.
Theurung / bey deren Ereignung wird der verhandene Vorrath auffgezeichnet 363. die Durchsuchung des gantzen Landes/und wie? vorgenommen 361. sq. unter gewisser Bestraffuug 363. muß alsobald von den Policey-Räthen dem Könige kund gethan werden 361. mit was alsdenn die Aecker zu besäen der

der Policey-Rath anordnen muß 364. ſq. die dabey Getraide einbringen / wie ſie belohnet werden 365. ſq. wie dabey die Pfarr- und Schulbedienten verſorget werden 166. wie ſie gehemmet werden ibid. ſq. dabey erweiſet ſich der König als einen Vater des Vaterlandes 366

Thier-Gärte was dabey zu bemercken 200. ſq.

Titul Gerechteſter wird dem Könige nebſt dem Titul Gnädigſter ertheilet 115.

Todſchläger S. Miſſethäter.

Tohn darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.

Tortur / warumb ſie im Königreich Ophir nicht eingeführet 581. ſqq.

Trunckenheit haſſet der König 117. ſqq. darinn begangene Verbrechen werden härter geſtraffet 119. dadurch wird die Tüchtigkeit der Diener probiret 118.

Tüchtigkeit zu einem Amte / wie ſie am beſten erkennet wird 231. ſqq.

V.

Vergleiche / in welchen Fällen sie zugelassen 522. sqq.
Vermächtnüsse zu milden Sachen wie weit sich selbige erstrecken mögen 312. sq. was darzu gerechnet wird 314. armer und tugendhaffter Jungfern 315. sqq. derer Verwalter müssen jährlich Rechnung ablegen 317. davon entwendetes oder nicht recht angewendetes / wie es bestraffet wird ibid.
Verpflegung wegen künfftiger sind die Vergleiche unzuläßig 524
Verschwendung ist im Ophirischen Hofe nicht zu spühren 121. seq.
Uhren/Zeiger-Schlag-uñ Sonnen-Uhren / was dabey zu bemercken 193.
Vieh darff nicht mit Brodt-Getraide gefüttert werden 357. junges darf nicht alles verkauffet werden 368.
Viehzucht/ auf was dabey Achtung zu geben 201.

Univer-

Univerſitäten S. Schulen.
Univerſitäts-Apothecker 81. wer die Inſpection darüber hat ibid.
Univerſitäts-Zeugnüſſe S. Zeugnüſſe.
Unterthanen werden vom Könige nicht ausgeſogen 122. werden vom Könige ſelbſt/und warumb? und in was für einer Kleidung beſuchet/ 125.
Unzucht iſt der König nicht ergeben 127. bey Hof begangene wird hart beſtrafft 128. darf ſich beym Hoff-Frauenzimmer weder in Kleidung/noch Geberden/Reden und Wercken verſpühren laſſen 213. ſqq.
Vollmachten müſſen gerichtlich ſeyn 516. ſq.
Vormünder müſſen ihre Mündlein zur Schulen halten 53. wohl auferziehē 292. müſſen von iedes Orts Obrigkeit geſetzt werden 291. wer darumb bitten muß/ bey gewiſſer

Straffe ibid. wie sie mit den Mündel-Gelder gebahren müssen 292 was ihnen für ihre Mühe ausgesetzt ibid. dürffen für Raths-Erhohlung bey der Obrigkeit nichts geben ibid. noch für Einbringung der Mündel-Gelder in Ærariapublica ibid. sq. müssen dergleichen Abfoderung der Obrigkeit andeuten 294. mögen sie ohne Vorwissen der Obrigkeit in Banco di Cambi geben 409. der untreulich handelnden Straffe 294. iedweder mag ihre Fehler anmelden 295.

Vormundschaffts-Raitungen müssen jährlich abgeleget werden 294.

Urthel, wie dieselben abgefasset und dabey verfahren werden muß 547. müssen bey erfolgender Appellation dem Könige zugeschicket werden 54. deren Publication, wie sie geschiehet ibid. wie dabey die Partheyen verfahren müssen 549. davon

von kan leuteriret und appelliret werden 549. warumb die interlocut in dieſen Gerichten nicht bräuchlich 550. wenn ſie vom Richter ex officio exequiret werden müſſen 557.

W.

Wächter / derer Straffe welche die Miſſethäter entwiſchen laſſen 566.

Wälder / auff was in denſelben Achtung zu geben 202. ſqq. wie ſie ausgehauen / gerodet / und zum Ackerbau brauchbar gemachet werden müſſen 331. ſq. derer darwider handelnden Straffe 333. welche mögen geheget werden 332. S. Bäume.

Wahl der Ophiriſchen Könige / wie ſie geſchiehet und gemäßiget iſt 269 ſqq. was dabey der König eidlich verſprechen muß 271. ſq.

Waaren ausländiſche / deren Ein-

fuhre / wie ſie ohne Verboth gehindert wird 407. wo ſie müſſen mit Waaren verſtochen werden bey gewiſſer Straffe 424.

Wahrſager / derer Straffe 179.

Waradeien ſind bey den groſſen Städten iedweden Cräiſes verordnet 422. derer Verrichtungen ibid. ſq.

Waſſer-Baumeiſter 430.

Waſſer-Künſte / was dabey zubemercken 192. ſq.

Wege / was dabey zu beobachten 202. darauf Leim und Thon zu graben verbothen / ingleichen Steine zubrechen 430. böſe müſſen ausgebeſſert werden 334. deren Verſchlimmerung mag iedweder Reiſender anmelden ibid. darauff müſſen Policey-Räthe Achtung geben ibid. wie und von wem ſie in Bau müſſen erhalten werden / ibid. ſq. viele zu machen iſt verbothen bey gewiſſer Straffe 333.

Weiber/derer wird im Krige verſchonet 466.
Weingaſt/deſſen Belohnung/welcher die Weinmiſchung oder den erhöheten Preiß anmeldet 378. ſq.
Weinkauff iſt abgeſchafft/und was dafür bey iedem Kauff zu erlegen/ 358.
Weinkoſter/wenn ſie den Wein koſten müſſen 378. was ſie anmelden müſſen ibid.
Weinſchencken/derer Beſtraffung welche dem Wein übele Einſchläge geben 377. warumb derer nur bey iedweder Stadt eine gewiſſe Anzahl geduldet werden ibid. ſq. derer Straffe/welche über den geſetzten Preiß verkauffen 378 ſq.
Weinwachs/was dabey zu bemercken 201.
Weitzen daraus darff nicht Krafftmehl gemachet werden/bey gewiſſer Straffe 357.

Werckmeister/ dessen Straffe / der wider die Bau-Ordnung bauet 305 der die Gräntzen schmälert ib. sq.

Winckel-Aertzte werden nicht geduldet 383. müssen von den Medicis und Wund-Aertzten den Gesundheits-Räthen angezeuget werden ibid.

Wittiben/derer Pfarr- und Schulbedienten/wie? und woher sie verpfleget werden 50. sqq. haben gewisse Häuser 51.

Wolle: darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.

Wund-Aertzte derer Straffe/welche die Winckel-Aertzte nicht andeuten 383. derer Straffe/ welche innerlich curiren 383. sq. was für Leute darzu genommen werden/ 384. der übel-heilenden Straffe ibid. ihnen ist eine gewisse Taxa vorgeschrieben/bey gewisser Straf 387. müssen von schweren Schäden Casus heraus geben / bey zu erwar-

erwartender Belohnung 390. derer Straffe welche es unterlassen ibid.

Z.

Zancksüchtige werden in kein Raths-Collegium genommen 226.
Zechbiere / was an deren Stelle geordnet 359.
Zeichendeuter derer Straffe 79
Zeugen / derer Nahme und Directorium muß mit dem Beweiß-Articuln eingegeben werden 528. selbige sind leicht aufzubringen 537. wie und wenn sie citiret / und was ihnen für Fristen gesetzet werden 538. von wem und wie sie abgehöret werden 538. seq. dürffen in Bürgerlichen Sachen nicht schweren 539. wie sie für falschem Zeugnüsse gewarnet werden / und dessen Bestraffung ibid umb selbige muß sich der Richter in peinlichen Fällen bemühen 564. wenn und wie die Examina mit ihnen vorgenommen werden ibid. werden vor dem Special-Examine vereidet 577. werden mit dem Inquisito confrontiret 578. der Falschen Straffe 583. 585. sq.
Zeugen-Aussage / wie sie muß auffgeschrieben werden / bey gewisser Straffe 540 sq. wenn sie publiciret wird 541. deshalben werden keine Exceptions- noch Salvations-Schrifften zugelassen ibid. wie sie bey peinlichen Fällen auffgeschrieben wird 565. wird dem Inquisito vorgelesen 577.
Zeughäuser / was dabey zu beobachten 191.

Digitized by Google

Zeugnüſſe des Fleiſſes und belobten Lebens-Wandels werden dem Studioſis gegeben 99. fälſchlich ertheilte/wie ſie beſtraft werden 100.
Zien darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.
Ziegel-Oefe was dabey zu bemercken 203.
Zölle dürffen Juden nicht verpachtet werden 283. bey allen müſſen die Juden ihre mitführende Sachen zeigen S. Juden.
Zuchthäuſer/ was dabey zu bemercken 193.
Zufuhre/warumb ſie im Kriege ſehr groß 458. ſq.
Zünffte/darinn werden die ſo etwas neues erfunden/Quatemberlich mit Ruhm abgeleſen 397. welche zu Aeltiſten genommen werden/ ib. werden vom Könige mit Freyheiten begnadiget 397. ihne werden Innungs Articul mit gewiſſen Straffen vom Könige gegeben 398. wer darein genommen wird ibid. derer Aeltiſten müſſen jährlich ihrer Obrigkeit Rechnung ablegen 399. ihnen ſind gewiſſe Beſoldung ausgeſetzet ibid derer Straffe/welche mit der Rechnung nicht beſtehen/oder ſie nicht ablegen ibid. S. auch Handwercke. it. Manufacturen.
Zunfft-Genoſſen/derer Straffe/welche die Ausländer inländiſche Waaren verfertigen lernen 400, ſq.

An den Leser.

Nachdem wegen Abwesenheit des Autoris sehr viele Druckfehler mit untergelauffen / als wird zu lesen seyn

Pag. 3. lin. 3. geldklemme lin. 16. eingerissen / p. 6 l. 4. wem l. 16. & 17. Gold- Silber- Helffenbein- Affen- und p. 7. l. 7. können] zufahren und l. 15. beobachtete p. 8. l. 3 vom p. 9. l. 3. dem l. 15. Beutel spickenden l. 24. als wir dieses p. 10. l. 12. Vernunfftgrüblereien p. 12. l. 9. Ort p. 14. l. 12. zuheben p. 17 l. 14. auf p. 28. l. 25. in dem p. 31. l. 23. Geburths- Ort p. 33. l. 17. keinem p. 35. l. 19. Schelsehen p. 36. l. 16 viele in p. 39 l. 3. verantwortliches p. 40. l. 13. Geplerr p. 41. l. 3. Danckpfennig l. 10. auszuübende p. 44. l. 12. ausgesetzten pag. 45. l. 23. Geburths-Ort p. 48. l. 21. welches p. 50. l. 24. armen- Pfarr pag. 51. lin. 5. den Städten p. 53 l. 3 unterscheid p. 57. l. 19. ihre Arbeit p. 61. l. ult. unterweisen p. 63. l. 7. Jugend. l. 10. gutten p. 65. l. 3. martert l. 16. Sprachen / p. 69. l. 18. wofür p. 70. l. 23. zuunterrichten p. 71. l. 2. der grund l. 12. begabten / keines p. 77. l. 15. seine neu- l. 16. Decisiones l. 17. denselben p. 80. l. 11 Pharmacevtices l. 22. Pharmacevtices p. 81. l. 18 und sie p. 82. l. 20. Augen- p. 83. l. 25 Therapevtices p. 86. l. 11 zu mehrerm l. 21. und der p 87. l. 16. geburths- Ort p. 88. l. ult. verstehen p. 89. l. 2. seyn und p. 90, l. 9. Zucht- l. 17. Practicè. p. 91, l. 13. Wet-

ter

ter- p. 93 l. 11. Privat- collegiorum, p. 95. l. 8. bevölcker, lin. 20. Respublic. l. 24 Respubliquen p. 97. l. 23. mitgetheilet p. 98. l. 17. des l. 21. ausgesetzet p. 99 l. 6. Magnificus Rector l. 18. vor- l. 23. sonsten p. 101. l. 18. 19. derjenige pag. 103. l. 8 sondert p. 113. l. 5. Band p. 120. l. 24 gesundheits-Trüncke p. 122. l. 20 jenen l 21. disen p. 123. l. 13 gemeine p. 125. l 15. Auser disem l. 17. einigen getreuen p 129 l 23. offentliche lin. 24. erwisen p. 130. l 20. 21. antrib p 131 l. 9 gewohnheit p. 133. l. 13. den Friden p. 134. l 23. beständig p. 136. l. 5. von selbigen l. 10. ausländische p. 152. l. 13. gebrechligkeit p. 157. l. 14. unnöthige p. 158. l. 18 könne l. 20. sey p. 161. l. 20. beide l. ult. ren seyn p 362. l 8. del. die p 173. l. 5. del. zu p 180. l. 8. dasselbe l. 16. denselben pag. 185. l 15. Fündlinge p 187. l. 18. Medicis p. 188 l. 22 verordnete p 190 l. 6. wem p. 191. l. 17. mehren p. 192. l. 9 structur p. 196. l. 21 durch öffters p 203. l. 10 geblasen p. 206 l 5. des Schrot p. 211. l. 15. ordentliche p 213 l 3 ihnen l. 17. unzüchtige p. 219 l. 3. gezogen/die p 220 l 24. wie p. 223. l. 22. legep. 237. l. 2. Müßiggänger l. ult. einen / sondern p. 238 l 4. disen oder jenen p. 242. l 3 daß selbige p 246. l. 16. über einer p. 254. l. 16. werden. Wie p 258. l. 22. Fündlein p. 266. l. 8. der Einwohner p 268. l 22. gemachten p. 270. l 2 derer p 272. l. 2. auffer zihen l 22. niglichen p. 274. l 4. auch Juden l. 19. rer Kirche l. 20. ten/wo p 282.

l. 3.

l. 3. werden p. 283 l. 20. Juden p. 307. l. 8. ihm p. 310. l. 11. Alléen l. 15. gewächse / l. 18. seltsame p. 314 l. 18. dem p 318. l. 16. umb die l. 19. verpfleget p. 321. l. 8. werden / hingegen l. 21. wohlerfahrnen p. 322. l. 19. durchreisen p. 325 l. 10. oder / p. 328. l. 8. ger Landes p. 329. l. 6. Wirthen p. 330. l. 13. Tämme l. 24 denselben p. 343. l. 10. iedes p. 344. l. 4. dem p. 348 l. 18. zu zeigen p 352. l. 16. von disen p. 355. l. 5. iedweden l. 20. genässet auch nach die dem p 357. l. 9. Brodt-Getraide p. 358. l. 23. Gabe Got- 359. l. 19 besorgenden p. 362 l. 22. des Geldes p 365. l. 3 nicht sehr p. 366. l. 13. Zoll- oder anderen Freyheiten p. 369. l. 11. fellem l. 19. lüstigen p. 371. l. 14. Reflection p. 373. l. 15 dem fallenden p. 374 l ult das wird. pag. 377. lin 3. den Wein- l. 5. giftigen / Lähme l ult. Weinschencke p 380 l. 19. helfts-Rathe p. 383. l. 9. äusser- oder p. 390 l. 21 solches nicht thut p. 393. l. ult. ernstlich p. 395 l 4. Manufa- l. 15. Manufacturen p. 396. l 13 andere Post l. 22. Inseratur: auch die / welche die in andern Ländern p. 411. l. 13. Compagnien l. 16. örter p. 418. l. 22. treiben / eine p. 422 l 13. Probier-Nadel p. 423 l. 8 eiligste p. 433. l. 10 roth an- l. 21. des Dorffs p 434. l. 11. Nachbar p. 435. l 18. Wirthen / Schencken p. 436. l. 23. ausgegeben gehabt p 444. l. 10. Krig und p 446 l. 13. Unterthanen p. 449 l. 2 werde nicht auf pag. 450. l. 11. muß p. 452. l. 5. gegeben p. 457. l. 19. mit 1. rthlr. p 458. l. 20. General- Rendevous p. 460. l. 20. Munition p. 468. l. 2. ersetze pag. 469.

469 l. 18 werden p. 470. l 8. Guaden-Geldern l, 18. sten Cammer-Gefälle l, 21. Krigs-Staat p, 473. l, 9, wochentlich l, 12, wochentlichen pag. 477, l, 20, würde p. 478, l, 3, theuerer pag. 479. l, 22 Königliches p. 481. l, 16 Orts l, 18, Contribuenten l, 19, Classe l, ult, ihn p. 485. l, 6, Arbeits-und l, 23. fallimentp, 489, l, 3. der vorgestrecket p. 490. l, 24. fältigen p, 492. l, 16, Zædikah, p, 493. l, 6, ihren l, ult. erhoben p, 504, l, 17. geringste l, 24, gewachsen p, 510. l, 22, der Clientp. 512. l, 4, 1, rthlr, p, 519. l. 18, per- l, 19, emtorie p. 527, l, 13, beleget/die pag. 529, l, 21, Tes- p, 531. l, 24, tudo l, ult. unheil pag. 534, l, 2, nur einmahl p. 535, l, 3. auffgesetzet lin, 8, und gül l, 20, obligation ein p, 539. l, 3, und / p. 541, l, 6, publiciret/keine l, 7, Testium. l, 10, Quæstio/p, 542. l, ult, del, oder auch schwere/p, 544, l, 4. auch in p, 547, l, 5, nicht p. 548, l. 7. einer ieden p. 549 l, 14, Sach-fällig p, 550. l, 2, für etwas l, 7. nehmlich/pag, 554. lin, 17, einbringen muß l, 18, sonder ver-p, 564. l, 16, oder drey p, 568, l, 21, Logiment p, 577. l, 5, abegelegtem l, 6, Eyde/p, 582, l, 20, von den p 544. l. 16, bey allen Gerichten p, 586, l, 6. Missethätern p, 591. l, 21, eine hölzerne p, 599, l, 6, denen p, 601, l, 15, starcken p. 605. l, 5, in iedem.

Digitized by Google

3 2044 018 110 122

3 2044 018 110 122

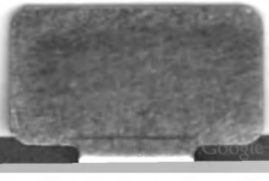

Digitized by Google

Digitized by Google